

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen und anderer Vorschriften über Kreditinstitute

A. Zielsetzung

Die Gesetzesänderung dient der Umsetzung der EG-Richtlinie über die Beaufsichtigung von Kreditinstituten auf konsolidierter Basis und der EG-Richtlinie über die Überwachung und Kontrolle der Großkredite von Kreditinstituten.

B. Lösung

Mit der Umsetzung der Konsolidierungsrichtlinie wird das bereits durch die 3. KWG-Novelle von 1984 eingeführte Zusammenfassungsverfahren in mehrfacher Hinsicht erweitert:

Es werden in den Konsolidierungskreis nunmehr auch Finanzinstitute und Unternehmen mit bankbezogenen Hilfsdiensten (sog. „Hilfsunternehmen“), Finanzholdinggesellschaften sowie die aus letzteren in Verbindung mit nachgeordneten Kreditinstituten (Finanzinstituten und „Hilfsunternehmen“) gebildeten Finanzholdinggruppen einbezogen. Durch die Vorgaben der Konsolidierungsrichtlinie wendet sich das Kreditwesengesetz nunmehr erstmals auch an Nichtbanken und erweitert in dieser Hinsicht die Befugnisse des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen. Die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis ist vorgesehen für die Beurteilung des angemessenen haftenden Eigenkapitals für das Gesamtkreditgeschäft und für die Begrenzung der Großkredite.

Mit der Umsetzung der Großkreditrichtlinie werden die wichtigsten Aufsichtsregeln für Großkredite von Kreditinstituten harmonisiert. Es werden einheitliche Normen für die Überwachung und Kontrolle der Großkredite der Kreditinstitute gesetzt. Für alle Kreditinstitute gilt künftig eine Großkreditgrenze von 25 vom Hundert des haftenden Eigenkapitals für den einzelnen Großkredit und von 800 vom Hundert des haftenden Eigenkapitals für alle Großkredite zusammen. Eine Reihe von Ausnahmen und Über-

gangsregeln ermöglicht es den Kreditinstituten, sich auf diese neuen Grenzen einzustellen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Der Vollzug des neuen Gesetzes erfordert u. U. eine Personalverstärkung des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen. Jedoch ist eine zuverlässige Aussage über den möglichen Umfang derzeit noch nicht möglich. Die Kosten werden dem Bund zu 90 vom Hundert von den beaufsichtigten Kreditinstituten erstattet.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (412) — 551 01 — Kr 48/94

Bonn, den 3. März 1994

An die Präsidentin
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen und anderer Vorschriften über Kreditinstitute mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 666. Sitzung am 25. Februar 1994 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Dr. Helmut Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen und anderer Vorschriften über Kreditinstitute¹⁾

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Fünftes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen**

Das Gesetz über das Kreditwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1082), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1770), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefaßt:

„Inhaltsübersicht

*Erster Abschnitt**Allgemeine Vorschriften*

1. Kreditinstitute und Finanzinstitute

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Ausnahmen
- § 2 a Rechtsform
- § 2 b Inhaber bedeutender Beteiligungen
- § 3 Verbotene Geschäfte
- § 4 Entscheidung des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen

2. Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen

- § 5 Organisation
- § 6 Aufgaben
- § 7 Zusammenarbeit mit der Deutschen Bundesbank
- § 8 Zusammenarbeit mit anderen Stellen
- § 8 a Zuständigkeit für die Beaufsichtigung auf zusammengefaßter Basis
- § 9 Schweigepflicht

*Zweiter Abschnitt**Vorschriften für die Kreditinstitute*

1. Eigenkapital und Liquidität

- § 10 Eigenkapitalausstattung
- § 10 a Eigenkapitalausstattung von Kreditinstitutsgruppen und Finanzholding-Gruppen

¹⁾ Artikel 1 dient hauptsächlich der Umsetzung der Richtlinien 92/30/EWG des Rates vom 6. April 1992 über die Beaufsichtigung von Kreditinstituten auf konsolidierter Basis (ABl. EG Nr. L 110 S. 52) und 92/121/EWG des Rates vom 21. Dezember 1992 über die Überwachung und Kontrolle der Großkredite von Kreditinstituten (ABl. EG 1993 Nr. L 29 S. 1)

- § 11 Liquidität
- § 12 Begrenzung von Anlagen
- § 12 a Begründung von Unternehmensbeziehungen
- 2. Kreditgeschäft
- § 13 Großkredite
- § 13 a Großkredite von Kreditinstitutsgruppen und Finanzholding-Gruppen
- § 14 Millionenkredite
- § 15 Organkredite
- § 16 Anzeigepflicht für Organkredite
- § 17 Haftungsbestimmung
- § 18 Kreditunterlagen
- § 19 Begriff des Kredits und des Kreditnehmers
- § 20 Ausnahmen von den Verpflichtungen nach den §§ 13 und 13 a
- § 21 Ausnahmen von den Verpflichtungen nach den §§ 14 bis 18
- § 22 Rechtsverordnungsermächtigung über Kredite
- 3. (weggefallen)
- 4. Werbung und Hinweispflichten der Kreditinstitute
- § 23 Werbung
- § 23 a Hinweis auf fehlende Mitgliedschaft in einer Sicherungseinrichtung
- 5. Besondere Pflichten der Kreditinstitute, ihrer Geschäftsleiter, der Finanzholding-Gesellschaften und der gemischten Unternehmen
- § 24 Anzeigen
- § 24 a Errichtung einer Zweigstelle in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft
- § 25 Monatsausweise und weitere Angaben
- 5 a. Vorlage von Rechnungslegungsunterlagen
- § 26 Vorlage von Jahresabschluß, Lagebericht und Prüfungsberichten
- 6. Prüfung und Prüferbestellung
- § 27 Prüfung der Anlage
- § 28 Bestellung des Prüfers in besonderen Fällen
- § 29 Besondere Pflichten des Prüfers
- § 30 Depotprüfung
- 7. Befreiungen
- § 31

*Dritter Abschnitt**Vorschriften über die Beaufsichtigung der Kreditinstitute*

1. Zulassung zum Geschäftsbetrieb
 - § 32 Erlaubnis
 - § 33 Versagung der Erlaubnis
 - § 33a Aussetzung oder Beschränkung der Erlaubnis bei Unternehmen mit Sitz außerhalb der Europäischen Gemeinschaft
 - § 33b Anhörung der zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft
 - § 34 Stellvertretung und Fortführung bei Todesfall
 - § 35 Erlöschen und Aufhebung der Erlaubnis
 - § 36 Abberufung von Geschäftsleitern
 - § 37 Einschreiten gegen ungesetzliche Geschäfte
 - § 38 Folgen der Aufhebung und des Erlöschens der Erlaubnis, Maßnahmen bei der Abwicklung
2. Schutz der Bezeichnungen „Bank“ und „Sparkasse“
 - § 39 Bezeichnungen „Bank“ und „Bankier“
 - § 40 Bezeichnung „Sparkasse“
 - § 41 Ausnahmen
 - § 42 Entscheidung des Bundesaufsichtsamtes
 - § 43 Registervorschriften
3. Auskünfte und Prüfungen
 - § 44 Auskünfte und Prüfungen von Kreditinstituten und in die Aufsicht auf zusammengefaßter Basis einbezogenen Unternehmen
 - § 44a Grenzüberschreitende Auskünfte und Prüfungen
 - § 44b Prüfung der Inhaber bedeutender Beteiligungen
4. Maßnahmen in besonderen Fällen
 - § 45 Maßnahmen bei unzureichendem Eigenkapital oder unzureichender Liquidität
 - § 45a Maßnahmen gegenüber Finanzholding-Gesellschaften
 - § 46 Maßnahmen bei Gefahr
 - § 46a Maßnahmen bei Konkursgefahr, Bestellung vertretungsbefugter Personen
 - § 46b Konkursantrag
 - § 46c Berechnung von Fristen
 - § 47 Moratorium, Einstellung des Bank- und Börsenverkehrs
 - § 48 Wiederaufnahme des Bank- und Börsenverkehrs
5. Vollziehbarkeit, Zwangsmittel, Kosten und Gebühren
 - § 49 Sofortige Vollziehbarkeit
 - § 50 Zwangsmittel
 - § 51 Kosten und Gebühren

*Vierter Abschnitt**Sondervorschriften*

- § 52 Sonderaufsicht
- § 53 Zweigstellen von Unternehmen mit Sitz in einem anderen Staat
- § 53a Repräsentanzen von Unternehmen mit Sitz in einem anderen Staat
- § 53b Unternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft
- § 53c Unternehmen mit Sitz außerhalb der Europäischen Gemeinschaft
- § 53d Meldungen an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

*Fünfter Abschnitt**Strafvorschriften, Bußgeldvorschriften*

- § 54 Verbotene Geschäfte, Handeln ohne Erlaubnis
- § 55 Verletzung der Pflicht zur Anzeige der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung
- § 56 Ordnungswidrigkeiten
- § 57 (weggefallen)
- § 58 (weggefallen)
- § 59 Geldbußen gegen Kreditinstitute
- § 60 Zuständige Verwaltungsbehörde

*Sechster Abschnitt**Übergangs- und Schlußvorschriften*

- § 61 Erlaubnis für bestehende Kreditinstitute
 - § 62 Überleitungsbestimmungen
 - § 63 Aufhebung und Änderung von Rechtsvorschriften
 - § 63a Sondervorschriften für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet
 - § 64 Deutsche Bundespost POSTBANK
 - § 64a Grenzen für Anlagen von bestehenden Kreditinstituten
 - § 64b Kapital von bestehenden Kreditinstituten
 - § 64c Übergangsregelung für aktivische Unterschiedsbeträge
 - § 64d Übergangsregelung für Großkredite
 - § 64e Anzeigepflicht für Finanzholding-Gesellschaften
2. Die nachstehenden Vorschriften werden wie folgt geändert:
- a) In § 1 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2, § 24 Abs. 4 Satz 1, § 24a Abs. 4, § 25 Abs. 4 Satz 1 und 3, § 29 Abs. 3 Satz 1, § 30 Abs. 2 Satz 1, § 31 Abs. 1 und § 53 c werden die Worte „Der Bundesminister“ jeweils durch die Worte „Das Bundesministerium“ ersetzt.
 - b) In § 24 Abs. 4 Satz 2, § 29 Abs. 3 Satz 2 und § 30 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Er“ jeweils durch das Wort „Es“ ersetzt.
 - c) In § 1 Abs. 4 und 5, § 2 b Abs. 3 und 5 Satz 1, § 8 Abs. 3 Satz 1, § 14 Abs. 4, § 24a Abs. 1 und 4, § 33a Satz 1, §§ 33b, 44a Abs. 2 Satz 1, § 53b Abs. 1 Satz 1, Abs. 7 Satz 1, §§ 53c und 53d

sowie in den Überschriften der §§ 24 a, 33 a, 33 b, 53 b und 53 c wird das Wort „Wirtschaftsgemeinschaft“ jeweils durch das Wort „Gemeinschaft“ ersetzt; in § 24 Abs. 1 Nr. 10 werden die Worte „Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft“ durch die Worte „Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft“ ersetzt.

3. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 3 a bis 3 c eingefügt:

„(3 a) Finanzholding-Gesellschaften sind Finanzinstitute, deren Tochterunternehmen ausschließlich oder hauptsächlich Kreditinstitute oder Finanzinstitute sind, wobei mindestens ein Tochterunternehmen ein Kreditinstitut ist, das Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder des Publikums entgegennimmt und das Kreditgeschäft betreibt.

(3 b) Gemischte Unternehmen sind Unternehmen, die weder Finanzholding-Gesellschaften noch Kreditinstitute sind, mit mindestens einem Kreditinstitut als Tochterunternehmen.

(3 c) Unternehmen mit bankbezogenen Hilfsdiensten sind Unternehmen, deren Haupttätigkeit darin besteht, Immobilien zu verwalten, Rechenzentren zu betreiben oder andere Tätigkeiten auszuführen, die Hilfstätigkeiten im Verhältnis zur Haupttätigkeit eines oder mehrerer Kreditinstitute sind.“

- b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5 a eingefügt:

„(5 a) Zone A bezeichnet alle Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, alle Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und die anderen Vollmitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung sowie die Länder, die mit dem Internationalen Währungsfonds besondere Kreditabkommen im Zusammenhang mit dessen Allgemeinen Kreditvereinbarungen getroffen haben. Zone B bezeichnet alle übrigen Länder.“

- c) In Absatz 7 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„als Tochterunternehmen gelten auch Unternehmen, auf die ein beherrschender Einfluß ausgeübt werden kann.“

4. In § 2 Abs. 4 wird nach der Angabe „45“ die Angabe „46“ eingefügt.

5. § 2 b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 5 wird nach der Angabe „Satz 2“ die Angabe „Nr. 1“ eingefügt.

- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „die Entscheidung über“ gestrichen und das Wort „aus-

zusetzen“ durch die Worte „vorläufig zu untersagen“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 wird das Wort „Aussetzung“ durch die Worte „vorläufige Untersagung“ ersetzt.

6. § 8 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „über Kreditinstitute auf zusammengefaßter Basis“ durch die Worte „nach Maßgabe der Richtlinie 92/30/EWG des Rates vom 6. April 1992 über die Beaufsichtigung von Kreditinstituten auf konsolidierter Basis (ABl. EG Nr. L 110 S. 52 — Konsolidierungsrichtlinie)“ ersetzt.

- b) In Satz 2 Nr. 2 werden die Worte „eines Kreditinstituts oder einer Kreditinstitutsgruppe“ durch die Worte „von Kreditinstituten auf Einzelbasis oder auf zusammengefaßter Basis“ ersetzt.

7. Nach § 8 wird folgender § 8 a eingefügt:

„§ 8 a

Zuständigkeit für die Beaufsichtigung auf zusammengefaßter Basis

(1) Das Bundesaufsichtsamt kann von der Beaufsichtigung einer Kreditinstitutsgruppe oder Finanzholding-Gruppe im Sinne des § 10 a Abs. 2 und 3 absehen und das übergeordnete Kreditinstitut von den Vorschriften dieses Gesetzes über die Beaufsichtigung auf zusammengefaßter Basis widerruflich freistellen, wenn

1. bei Kreditinstitutsgruppen das übergeordnete Kreditinstitut Tochterunternehmen eines Kreditinstituts mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft ist, das Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder des Publikums entgegennimmt und das Kreditgeschäft betreibt, und dort in die Beaufsichtigung auf zusammengefaßter Basis gemäß der Konsolidierungsrichtlinie einbezogen ist, oder
2. bei Finanzholding-Gruppen diese von den zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaates auf zusammengefaßter Basis gemäß der Konsolidierungsrichtlinie beaufsichtigt werden.

(2) Das Bundesaufsichtsamt kann über die Fälle des § 10 a Abs. 3 hinaus nach Maßgabe des Artikels 4 Abs. 2 bis 4 der Konsolidierungsrichtlinie eine Gruppe von Unternehmen als Finanzholding-Gruppe und ein Kreditinstitut der Gruppe mit Sitz im Inland als übergeordnetes Kreditinstitut bestimmen; die Vorschriften dieses Gesetzes über die Beaufsichtigung auf zusammengefaßter Basis sind in diesem Fall entsprechend anzuwenden.“

8. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 werden nach Satz 3 folgende Sätze angefügt:

„Die Kreditinstitute haben dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank

monatlich die nach den Grundsätzen für die Überprüfung der angemessenen Eigenkapitalausstattung erforderlichen Angaben einzureichen. Sie haben zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Aufbereitung und Weiterleitung der gemäß Satz 4 erforderlichen Angaben eine ordnungsgemäße Organisation und angemessene interne Kontrollverfahren einzurichten.“

b) Absatz 6a wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 3 wird nach den Worten „nachrangiger Verbindlichkeiten“ das Wort „(Marktpflegepositionen)“ eingefügt.

bb) Satz 1 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. folgende Kapitalanteile, Forderungen aus nachrangigen Verbindlichkeiten, Genußrechten und Vermögenseinlagen als stiller Gesellschafter sowie Vorzugsaktien:

a) unmittelbar gehaltene Kapitalanteile an Kreditinstituten, ausgenommen Kapitalanlagegesellschaften, und Finanzinstituten in Höhe von mehr als 10 vom Hundert des Kapitals dieser Unternehmen; mittelbar gehaltene Anteile an solchen Unternehmen, die von einem Unternehmen vermittelt werden, das nicht unter die Abzugspflicht fällt, oder deren quotaler Buchwert höher ist als der Buchwert der sie vermittelnden Anteile, gelten an Stelle der sie vermittelnden Anteile von mehr als 10 vom Hundert als unmittelbar gehaltene Anteile in Höhe ihres quotalen Buchwertes ohne die in Teilsatz 1 vorgesehene Beschränkung auf von mehr als 10 vom Hundert des Kapitals dieser Unternehmen; § 10a Abs. 5 Satz 1 Teilsatz 3 gilt entsprechend; bei mittelbar gehaltenen Anteilen, die durch mehrere Unternehmen vermittelt werden, ist der jeweils höhere quotale Buchwert maßgeblich; mittelbar gehaltene Anteile, die über Anteile vermittelt werden, welche nach dem Gegenstand des Beteiligungsunternehmens nicht unter die Abzugspflicht nach dieser Vorschrift fallen, werden dabei jedoch nur berücksichtigt, wenn der durchgerechnete Anteil höher als 10 vom Hundert ist;

b) Forderungen aus nachrangigen Verbindlichkeiten im Sinne des Absatzes 5a an Kreditinstitute, ausgenommen Kapitalanlagegesellschaften, und Finanzinstitute, an denen das Kreditinstitut im Sinne des Buchstaben a beteiligt ist;

c) Forderungen aus Genußrechten im Sinne des Absatzes 5 an Unternehmen nach Buchstabe b;

d) Forderungen aus Vermögenseinlagen als stiller Gesellschafter im Sinne des Absatzes 4 an Unternehmen nach Buchstabe b;

e) Vorzugsaktien im Sinne des Absatzes 4a Satz 1 Nr. 3 der Unternehmen nach Buchstabe b;“.

cc) Satz 1 Nr. 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. der Gesamtbetrag der folgenden unmittelbar gehaltenen Kapitalanteile, Forderungen aus nachrangigen Verbindlichkeiten, Genußrechten und Vermögenseinlagen als stiller Gesellschafter sowie Vorzugsaktien, soweit er 10 vom Hundert des haftenden Eigenkapitals des Kreditinstituts vor Abzug der Beträge nach Nummer 4 und nach dieser Nummer übersteigt:

a) unmittelbar gehaltene Kapitalanteile an Kreditinstituten, ausgenommen Kapitalanlagegesellschaften, und Finanzinstituten in Höhe von höchstens 10 vom Hundert des Kapitals dieser Unternehmen;

b) Forderungen aus nachrangigen Verbindlichkeiten im Sinne des Absatzes 5a an Kreditinstitute, ausgenommen Kapitalanlagegesellschaften, und Finanzinstitute, an denen das Kreditinstitut nicht oder nur in Höhe von höchstens 10 vom Hundert des Kapitals dieser Unternehmen beteiligt ist;

c) Forderungen aus Genußrechten im Sinne des Absatzes 5 an Unternehmen nach Buchstabe b;

d) Forderungen aus Vermögenseinlagen als stiller Gesellschafter im Sinne des Absatzes 4 an Unternehmen nach Buchstabe b;

e) Vorzugsaktien im Sinne des Absatzes 4a Satz 1 Nr. 3 der Unternehmen nach Buchstabe b.“

dd) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden durch folgende Sätze 2 bis 6 ersetzt:

„Das Bundesaufsichtsamt kann auf Antrag des Kreditinstituts Ausnahmen vom Erfordernis des Abzugs nach Satz 1 Nr. 4 oder 5 zulassen, wenn das Kreditinstitut Anteile eines Kreditinstituts oder eines Finanzinstituts hält, um dieses Unternehmen finanziell zu stützen. Das übergeordnete Kreditinstitut kann Kapitalanteile, die andernfalls es oder ein nachgeordnetes Unternehmen nach Maßgabe des Satzes 1 Nr. 4 oder, bei einer Beteiligung von 10 vom

Hundert, des Satzes 1 Nr. 5 abzuziehen hätte, in die Zusammenfassung nach § 10a einbeziehen. Soweit das übergeordnete Kreditinstitut von dieser Möglichkeit Gebrauch macht oder auf Grund des § 10a unmittelbar oder mittelbar gehaltene Kapitalanteile einzubeziehen hat, brauchen es und die ihm nachgeordneten Unternehmen für diese Kapitalanteile keine Abzüge nach Satz 1 Nr. 4 oder 5 vorzunehmen; es darf jedoch von dieser Regelung bis zur Feststellung der nächsten Bilanz nicht abweichen. Nachgeordnete Unternehmen brauchen für solche Kapitalanteile keine Abzüge vorzunehmen, die ein übergeordnetes Kreditinstitut nach Satz 1 Nr. 4 abzuziehen hat. Die Sätze 3 und 4 gelten entsprechend für Kreditinstitute, die weder einer Kreditinstitutsgruppe noch einer Finanzholding-Gruppe angehören.“

c) Absatz 6b wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Worten „sowie der Absätze 5 und 5a“ die Worte „, abzüglich der Marktpflegepositionen,“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach den Worten „nach Absatz 5a“ die Worte „, abzüglich der Marktpflegepositionen,“ eingefügt.

d) Dem Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von den Sätzen 1 und 2 werden Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter sowie Kapital, das gegen Gewährung von Genußrechten oder auf Grund der Eingehung nachrangiger Verbindlichkeiten eingezahlt ist, dem haftenden Eigenkapital nicht mehr zugerechnet, sobald die Voraussetzungen für ihre Anerkennung nach den Absätzen 4, 5 oder 5a entfallen sind.“

9. § 10a wird wie folgt gefaßt:

„§ 10a

Eigenkapitalausstattung von Kreditinstitutsgruppen und Finanzholding-Gruppen

(1) Die Unternehmen einer Kreditinstitutsgruppe oder einer Finanzholding-Gruppe (gruppenangehörige Unternehmen) müssen insgesamt ein angemessenes haftendes Eigenkapital haben. § 10 über die Eigenkapitalausstattung einzelner Kreditinstitute gilt entsprechend.

(2) Eine Kreditinstitutsgruppe im Sinne dieser Vorschrift besteht, wenn ein Kreditinstitut (übergeordnetes Kreditinstitut) mit Sitz im Inland an einem anderen Kreditinstitut, einem Finanzinstitut oder einem Unternehmen mit bankbezogenen Hilfsdiensten mit Sitz im Inland oder Ausland mindestens 40 vom Hundert der Kapitalanteile unmittelbar oder mittelbar hält (erhebliche Beteiligung) oder diese Unternehmen Tochterunternehmen sind (nachgeordnete Unternehmen). Sind einem Kreditinstitut ausschließlich Unternehmen mit bankbezogenen Hilfsdiensten nach-

geordnet, so besteht keine Kreditinstitutsgruppe.

(3) Eine Finanzholding-Gruppe im Sinne dieser Vorschrift besteht, wenn einer Finanzholding-Gesellschaft mit Sitz im Inland Unternehmen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 nachgeordnet sind, von denen mindestens ein Kreditinstitut mit Sitz im Inland als Tochterunternehmen nachgeordnet ist, es sei denn, die Finanzholding-Gesellschaft ist ihrerseits

1. einem Kreditinstitut oder einer Finanzholding-Gesellschaft mit Sitz im Inland als Tochterunternehmen nachgeordnet oder
2. einem Kreditinstitut mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft, das Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder des Publikums entgegennimmt und das Kreditgeschäft betreibt, als Tochterunternehmen nachgeordnet.

Hat die Finanzholding-Gesellschaft ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft, so besteht vorbehaltlich des Satzes 1 Nr. 1 und 2 eine Finanzholding-Gruppe, wenn

1. der Finanzholding-Gesellschaft mindestens ein Kreditinstitut mit Sitz im Inland als Tochterunternehmen und kein Kreditinstitut mit Sitz in ihrem Sitzstaat, das Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder des Publikums entgegennimmt und das Kreditgeschäft betreibt, als Tochterunternehmen nachgeordnet ist und
2. das Kreditinstitut mit Sitz im Inland eine höhere Bilanzsumme hat als jedes andere der Finanzholding-Gesellschaft als Tochterunternehmen nachgeordnete Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft, das Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder des Publikums entgegennimmt und das Kreditgeschäft betreibt, oder bei gleich hoher Bilanzsumme zuerst die Zulassung erhalten hat.

Bei einer Finanzholding-Gruppe gilt als übergeordnetes Kreditinstitut dasjenige gruppenangehörige Kreditinstitut mit Sitz im Inland, das selbst keinem anderen gruppenangehörigen Kreditinstitut mit Sitz im Inland nachgeordnet ist; erfüllen mehrere Kreditinstitute mit Sitz im Inland die Voraussetzungen des ersten Halbsatzes, so gilt dasjenige von ihnen als übergeordnetes Kreditinstitut, das die höchste Bilanzsumme hat oder, bei gleich hoher Bilanzsumme, zuerst seine Zulassung erhalten hat.

(4) Als nachgeordnete Unternehmen einer Kreditinstitutsgruppe oder einer Finanzholding-Gruppe gelten auch Kreditinstitute, Finanzinstitute oder Unternehmen mit bankbezogenen Hilfsdiensten mit Sitz im Inland oder Ausland, wenn ein gruppenangehöriges Unternehmen an einem solchen Unternehmen mindestens 20 vom Hundert der Kapitalanteile unmittelbar oder mittelbar hält, es gemeinsam mit anderen nicht gruppenan-

gehörigen Unternehmen leitet und für die Verbindlichkeiten dieses Unternehmens nach Maßgabe seines Kapitalanteils beschränkt haftet. Kapitalanteilen stehen Stimmrechte gleich. § 16 Abs. 2 und 3 des Aktiengesetzes gilt entsprechend. Kapitalanlagegesellschaften gelten nicht als nachgeordnete Unternehmen.

(5) Zur Ermittlung einer erheblichen Beteiligung sind unmittelbar oder mittelbar gehaltene Kapitalanteile sowie Kapitalanteile, die einem anderen für Rechnung eines gruppenangehörigen Unternehmens gehören, zusammenzurechnen; mittelbar gehaltene Kapitalanteile bleiben hierbei außer Betracht, wenn sie durch ein Unternehmen vermittelt werden, an dem das übergeordnete Kreditinstitut oder die Finanzholding-Gesellschaft weniger als 40 vom Hundert der Kapitalanteile unmittelbar hält; dies gilt entsprechend für mittelbar gehaltene Kapitalanteile, die durch mehr als ein Unternehmen vermittelt werden. Kapitalanteilen stehen Stimmrechte gleich. § 16 Abs. 2 und 3 des Aktiengesetzes gilt entsprechend.

(6) Ob gruppenangehörige Unternehmen insgesamt ein angemessenes haftendes Eigenkapital haben, ist anhand einer Zusammenfassung ihres haftenden Eigenkapitals einschließlich der Anteile anderer Gesellschafter und der weiteren im Rahmen der Grundsätze nach Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Satz 2 maßgeblichen Posten zu beurteilen; bei gruppenangehörigen Unternehmen gelten als haftendes Eigenkapital die Bestandteile, die den nach § 10 anerkannten Bestandteilen entsprechen. Für die Zusammenfassung hat das übergeordnete Kreditinstitut seine maßgeblichen Posten mit denen der anderen gruppenangehörigen Unternehmen zusammenzufassen. Von dem gemäß Satz 2 zusammenzufassenden haftenden Eigenkapital sind abziehen die bei dem übergeordneten Kreditinstitut und den anderen gruppenangehörigen Unternehmen ausgewiesenen, auf die gruppenangehörigen Unternehmen entfallenden Buchwerte der Kapitalanteile, der Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter nach § 10 Abs. 4 Satz 1, des Genußrechtskapitals nach § 10 Abs. 5 Satz 1 und der nachrangigen Verbindlichkeiten nach § 10 Abs. 5a Satz 1 sowie die bei dem übergeordneten Kreditinstitut oder einem anderen gruppenangehörigen Unternehmen berücksichtigten nicht realisierten Reserven nach § 10 Abs. 4a Satz 1 Nr. 4, soweit sie auf die gruppenangehörigen Unternehmen entfallen; bei Beteiligungen, die über nicht gruppenangehörige Unternehmen vermittelt werden, sind solche Buchwerte und nicht realisierten Reserven jeweils quotal in Höhe desjenigen Anteils abzuziehen, welcher der durchgerechneten Kapitalbeteiligung entspricht. Die nicht in die Verrechnung nach Satz 3 eingehenden sonstigen für die Berechnung der Grundsätze nach Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Satz 2 maßgeblichen Posten, die sich aus Rechtsverhältnissen zwischen gruppenangehörigen Unternehmen ergeben, sind wegzulassen. Das Bundesministerium der Finanzen kann im Benehmen

mit der Deutschen Bundesbank durch Rechtsverordnung ergänzende Vorschriften erlassen.

(7) Bei nachgeordneten Unternehmen, die keine Tochterunternehmen sind, hat das übergeordnete Kreditinstitut, insofern abweichend von Absatz 6, sein haftendes Eigenkapital und die weiteren im Rahmen der Grundsätze nach Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Satz 2 maßgeblichen Posten mit dem haftenden Eigenkapital und den weiteren maßgeblichen Posten der nachgeordneten Unternehmen jeweils quotal in Höhe desjenigen Anteils zusammenzufassen, der seiner Kapitalbeteiligung an dem nachgeordneten Unternehmen entspricht.

(8) Das übergeordnete Kreditinstitut ist für eine angemessene Eigenkapitalausstattung der Kreditinstitutgruppe oder Finanzholding-Gruppe (Gruppe) verantwortlich. Es darf jedoch zur Erfüllung seiner Verpflichtungen nach Satz 1 auf gruppenangehörige Unternehmen nur einwirken, soweit dem das allgemein geltende Gesellschaftsrecht nicht entgegensteht. § 10 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(9) Die gruppenangehörigen Unternehmen haben zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Aufbereitung und Weiterleitung der für die Zusammenfassung gemäß den Absätzen 6 und 7 erforderlichen Angaben eine ordnungsgemäße Organisation und angemessene interne Kontrollverfahren einzurichten. Die nachgeordneten Unternehmen sowie die Finanzholding-Gesellschaft sind verpflichtet, dem übergeordneten Kreditinstitut die für die Zusammenfassung erforderlichen Angaben zu übermitteln. Kann ein übergeordnetes Kreditinstitut für einzelne gruppenangehörige Unternehmen die erforderlichen Angaben nicht beschaffen, so sind die auf das gruppenangehörige Unternehmen entfallenden, in Absatz 6 Satz 3 genannten Buchwerte vom haftenden Eigenkapital des übergeordneten Kreditinstituts abzuziehen.

(10) Die Absätze 1 und 6 bis 8 gelten nicht für übergeordnete Kreditinstitute, die selbst einem Kreditinstitut mit Sitz im Inland nachgeordnet sind, es sei denn, es handelt sich um wechselseitig beteiligte Kreditinstitute oder um Kreditinstitute, an denen übergeordnete Kreditinstitute weniger als 75 vom Hundert der Kapitalanteile halten."

10. Dem § 11 wird folgender Satz angefügt:

"Die Kreditinstitute haben dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank monatlich die nach den Grundsätzen für die Überprüfung der Liquiditätsausstattung erforderlichen Angaben einzureichen."

11. § 12a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Ein Kreditinstitut oder eine Finanzholding-Gesellschaft hat bei dem Erwerb einer Beteiligung an einem Unternehmen mit Sitz im Ausland oder der Begründung einer Unternehmensbeziehung mit einem solchen Unterneh-

men, wodurch das Unternehmen zu einem nachgeordneten Unternehmen im Sinne des § 10a Abs. 2 bis 4 oder § 13a Abs. 2 wird, sicherzustellen, daß es, im Falle einer Finanzholding-Gesellschaft das für die Zusammenfassung verantwortliche übergeordnete Kreditinstitut, die für die Erfüllung der jeweiligen Pflichten nach den §§ 10a, 13a und 25 Abs. 2 erforderlichen Angaben erhält."

- b) In Satz 2 werden die Angabe „§ 10a Abs. 5 Satz 2" durch die Angabe „§ 10a Abs. 9 Satz 2" und die Worte „quotalen Zusammenfassung nach § 10a Abs. 3" durch die Worte „Zusammenfassung nach § 10a Abs. 6 oder 7" ersetzt.
- c) In Satz 3 werden nach dem Wort „Kreditinstitut" die Worte „oder die Finanzholding-Gesellschaft" eingefügt.

12. § 13 wird wie folgt gefaßt:

„§ 13
Großkredite

(1) Kredite an einen Kreditnehmer, die insgesamt 10 vom Hundert des haftenden Eigenkapitals des Kreditinstituts betragen oder übersteigen (Großkredite), sind der Deutschen Bundesbank nach Maßgabe der nach § 22 zu erlassenden Rechtsverordnung anzuzeigen. Die Deutsche Bundesbank leitet die Anzeigen mit ihrer Stellungnahme an das Bundesaufsichtsamt weiter; dieses kann auf die Weiterleitung bestimmter Anzeigen verzichten.

(2) Kreditinstitute in der Rechtsform einer juristischen Person oder einer Personenhandels-gesellschaft dürfen unbeschadet der Wirksamkeit des Rechtsgeschäftes Großkredite nur auf Grund eines einstimmigen Beschlusses sämtlicher Geschäftsleiter gewähren. Der Beschluß soll vor der Kreditgewährung gefaßt werden. Ist dies im Einzelfall wegen der Eilbedürftigkeit des Geschäftes nicht möglich, so ist der Beschluß unverzüglich nachzuholen. Der Beschluß ist aktenkundig zu machen. Ist der Großkredit ohne vorherigen einstimmigen Beschluß sämtlicher Geschäftsleiter gewährt worden, so ist dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank innerhalb eines Monats anzuzeigen, ob und mit welchem Ergebnis die Beschlußfassung nachgeholt worden ist. Wird ein bereits gewährter Kredit durch Verringerung des haftenden Eigenkapitals zu einem Großkredit, ist die Weitergewährung dieses Großkredits unbeschadet der Wirksamkeit des Rechtsgeschäftes nur auf Grund eines unverzüglich nachzuholenden einstimmigen Beschlusses sämtlicher Geschäftsleiter zulässig; die Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

(3) Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Ermittlung und Erfassung aller Großkredite und ihrer späteren Änderungen sowie zur Überwachung der Übereinstimmung dieser Kredite mit der eigenen Kreditpolitik hat jedes Kreditinstitut eine ordnungsgemäße Organisation und Buch-

führung sowie angemessene interne Kontrollverfahren einzurichten.

(4) Unbeschadet der Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts darf der einzelne Großkredit 25 vom Hundert und dürfen alle Großkredite zusammen das Achtfache des haftenden Eigenkapitals des Kreditinstituts nicht übersteigen; bei Krediten an Tochterunternehmen oder Mutterunternehmen, die nicht in die Zusammenfassung nach § 13a einbezogen werden, darf der einzelne Großkredit 20 vom Hundert des haftenden Eigenkapitals des Kreditinstituts nicht übersteigen. Das Überschreiten der Grenzen nach Satz 1 ist unverzüglich der Deutschen Bundesbank und dem Bundesaufsichtsamt anzuzeigen. Das Kreditinstitut darf mit Zustimmung des Bundesaufsichtsamtes die Grenze nach Satz 1 überschreiten, wenn die über die Grenzen hinausgehenden Beträge, bei Überschreiten beider Grenzen der höhere Betrag, durch haftendes Eigenkapital abgedeckt werden; diese Teile des haftenden Eigenkapitals dürfen bei den Grundsätzen nach § 10 Abs. 1 Satz 2 und § 10a Abs. 1 Satz 1 über die Angemessenheit des haftenden Eigenkapitals nicht berücksichtigt werden.

(5) Kredite, die Zentralkreditinstitute über die ihnen angeschlossenen Zentralbanken oder Girozentralen oder über die diesen angeschlossenen eingetragenen Genossenschaften oder Sparkassen an Endkreditnehmer leiten, sind in Absatz 4 bei den Zentralkreditinstituten nur in Höhe des dem einzelnen Endkreditnehmer gewährten Kredits zu berücksichtigen, wenn die Kreditforderungen an das Zentralkreditinstitut zur Sicherheit abgetreten werden.

(6) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Zusagen von Kreditrahmenkontingenten mit der Maßgabe, daß die Anzeigen nach Absatz 1 an Stichtagen zu erstatten sind, die vom Bundesaufsichtsamt bestimmt werden."

13. § 13a wird wie folgt gefaßt:

„§ 13a
Großkredite von Kreditinstitutgruppen
und Finanzholding-Gruppen

(1) Für die von den Unternehmen einer Kreditinstitutgruppe oder einer Finanzholding-Gruppe insgesamt gewährten Kredite gilt § 13 Abs. 1, 4, 5 und 6 über Großkredite einzelner Kreditinstitute entsprechend.

(2) Eine Kreditinstitutgruppe im Sinne dieser Vorschrift besteht, wenn ein Kreditinstitut (übergeordnetes Kreditinstitut) mit Sitz im Inland an einem anderen Kreditinstitut, einem Finanzinstitut oder einem Unternehmen mit bankbezogenen Hilfsdiensten mit Sitz im Inland oder Ausland mindestens 50 vom Hundert der Kapitalanteile unmittelbar oder mittelbar hält (maßgebliche Beteiligung) oder diese Unternehmen Tochterunternehmen sind (nachgeordnete Unternehmen). Sind einem Kreditinstitut ausschließlich Unternehmen mit bankbezogenen Hilfsdiensten nachgeordnet, so besteht keine Kreditinstitutgruppe.

Für die Bestimmung einer Finanzholding-Gruppe im Sinne dieser Vorschrift gilt § 10a Abs. 3 mit der Maßgabe, daß nur nachgeordnete Unternehmen im Sinne des Satzes 1 einzubeziehen sind. Für die Bestimmung der nachgeordneten Unternehmen gilt § 10a Abs. 4, für die Ermittlung einer maßgeblichen Beteiligung § 10a Abs. 5 entsprechend.

(3) Ob Unternehmen, die einer Kreditinstitutsgruppe oder einer Finanzholding-Gruppe angehören, insgesamt einen Großkredit gewährt haben und die Grenzen des § 13 Abs. 4 einhalten, ist anhand einer Zusammenfassung ihres haftenden Eigenkapitals einschließlich der Anteile anderer Gesellschafter und der Kredite an einen Kreditnehmer festzustellen, wenn für eines der gruppenangehörigen Unternehmen der von ihm gewährte Kredit 5 vom Hundert seines haftenden Eigenkapitals beträgt oder übersteigt. § 10a Abs. 6 Satz 2 bis 5 und Abs. 7 gilt entsprechend.

(4) Das übergeordnete Kreditinstitut hat die Anzeigepflichten nach Absatz 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 und 4 zu erfüllen. Es ist dafür verantwortlich, daß die gruppenangehörigen Unternehmen insgesamt die Grenzen des § 13 Abs. 4 einhalten. Es darf jedoch zur Erfüllung seiner Verpflichtungen nach Satz 2 auf gruppenangehörige Unternehmen nur einwirken, soweit dem das allgemein geltende Gesellschaftsrecht nicht entgegensteht.

(5) § 10a Abs. 9 und 10 gilt entsprechend."

14. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Kreditinstitute haben der Deutschen Bundesbank bis zum 15. der Monate Januar, April, Juli und Oktober diejenigen Kreditnehmer anzuzeigen, deren Verschuldung bei ihnen zu irgendeinem Zeitpunkt während der dem Meldetermin vorhergehenden drei Kalendermonate 3 Millionen Deutsche Mark oder mehr betragen hat. Übergeordnete Kreditinstitute im Sinne des § 13a Abs. 2 haben zugleich für die gruppenangehörigen Unternehmen im Sinne des § 13a Abs. 2 deren Kreditnehmer im Sinne des entsprechend anzuwendenden Satzes 1 anzuzeigen, soweit diese Unternehmen nicht selbst nach Satz 1 oder nach § 2 Abs. 2 zweiter Halbsatz anzeigepflichtig sind. Diese gruppenangehörigen Unternehmen haben dem übergeordneten Kreditinstitut die hierfür erforderlichen Angaben zu übermitteln. Satz 1 gilt bei Gemeinschaftskrediten von 3 Millionen Deutsche Mark und mehr auch dann, wenn der Anteil des einzelnen Unternehmens 3 Millionen Deutsche Mark nicht erreicht. Aus der Anzeige muß die Höhe der Kreditinanspruchnahme des Kreditnehmers am Meldestichtag ersichtlich sein. § 13 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

b) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Die Verschuldung bei den beteiligten Kreditgebern ist in der Benachrichtigung aufzugliedern in

1. Kredite im Sinne von § 19 Abs. 1 Satz 2;
 2. Finanzswaps, Finanztermingeschäfte und Optionsrechte im Sinne von § 19 Abs. 1 Satz 1;
 3. Kredite im Sinne von § 19 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 bis 5, 7 und 9;
 4. Kredite, die vom Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband verbürgt oder in anderer Weise gesichert sind (öffentlich verbürgte Kredite);
 5. Kredite, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 4 Nr. 1, 2 und 4 erfüllen (Realkredite);
 6. Kredite im Sinne von § 20 Abs. 2 Nr. 3.“
15. In § 15 Abs. 1 Satz 1 werden in Nummer 9 die Worte „, Kuxen“ und „Zahl der Kuxe,“ gestrichen.
16. In § 18 Satz 1 wird das Wort „einhunderttausend“ durch das Wort „zweihundertfünfzigtausend“ ersetzt.
17. Die §§ 19 bis 21 werden wie folgt gefaßt:

„§ 19

Begriff des Kredits und des Kreditnehmers

(1) Kredite im Sinne der §§ 13 bis 18 sind Bilanzaktiva, Finanzswaps sowie die dafür übernommenen Gewährleistungen, Finanztermingeschäfte und Optionsrechte sowie die dafür übernommenen Gewährleistungen und andere außerbilanzielle Geschäfte. Als Bilanzaktiva im Sinne von Satz 1 sind anzusehen

1. Guthaben bei Zentralnotenbanken und Postgiroämtern,
2. Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei Zentralnotenbanken zugelassen sind,
3. im Einzug befindliche Werte, für die entsprechende Zahlungen bereits bevorschußt wurden,
4. Forderungen an Kreditinstitute und Kunden (einschließlich der Warenforderungen von Kreditinstituten mit Warengeschäft),
5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere, soweit sie kein Recht verbrieften, das unter die in Satz 1 genannten Finanztermingeschäfte oder Optionsrechte fällt,
6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere, soweit sie kein Recht verbrieften, das unter die in Satz 1 genannten Finanztermingeschäfte oder Optionsrechte fällt,

7. Beteiligungen,
8. Anteile an verbundenen Unternehmen,
9. Gegenstände, über die als Leasinggeber Leasingverträge abgeschlossen worden sind, unabhängig von ihrem Bilanzausweis,
10. sonstige Vermögensgegenstände, sofern sie einem Adressenausfallrisiko unterliegen.

Als andere außerbilanzielle Geschäfte im Sinne des Satzes 1 sind anzusehen

1. den Kreditnehmern abgerechnete eigene Ziehungen im Umlauf,
2. Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln,
3. Bürgschaften und Garantien für Bilanzaktiva,
4. Erfüllungsgarantien und andere als die in Nummer 3 genannten Garantien und Gewährleistungen, soweit sie sich nicht auf die in Satz 1 genannten Finanzswaps, Finanztermingeschäfte oder Optionsrechte beziehen,
5. Eröffnung und Bestätigung von Akkreditiven,
6. unbedingte Verpflichtungen der Bausparkassen zur Ablösung fremder Vorfinanzierungs- und Zwischenkredite an Bausparer,
7. Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten,
8. beim Pensionsgeber vom Bestand abgesetzte Bilanzaktiva, die dieser mit der Vereinbarung auf einen anderen übertragen hat, daß er sie auf Verlangen zurücknehmen muß,
9. Verkäufe von Bilanzaktiva mit Rückgriff, bei denen das Kreditrisiko bei dem verkaufenden Kreditinstitut verbleibt,
10. Terminkäufe auf Bilanzaktiva, bei denen eine unbedingte Verpflichtung zur Abnahme des Liefergegenstandes besteht,
11. Platzierung von Termineinlagen auf Termin,
12. Ankaufs- und Refinanzierungszusagen,
13. noch nicht in Anspruch genommene Kreditzusagen, welche eine Ursprungslaufzeit von mehr als einem Jahr haben und nicht jederzeit fristlos und vorbehaltlos von dem Kreditinstitut gekündigt werden können,
14. noch nicht in Anspruch genommene Kreditzusagen, welche eine Ursprungslaufzeit von bis zu einem Jahr haben oder jederzeit fristlos und vorbehaltlos von dem Kreditinstitut gekündigt werden können.

Als Finanzswaps, Finanztermingeschäfte und Optionsrechte sind auch alle aus solchen Finanzinstrumenten abgeleiteten oder mit ihnen vergleichbaren Finanzprodukte anzusehen.

(2) Im Sinne der §§ 10, 13 bis 18 gelten als ein Kreditnehmer zwei oder mehr natürliche oder juristische Personen oder Personenhandelsgesellschaften, die insofern eine Einheit bilden, als eine von ihnen unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluß auf die andere oder die anderen ausüben kann, oder die ohne Vorliegen eines solchen Beherrschungsverhältnisses als Risikoeinheit anzusehen sind, da die zwischen ihnen bestehenden Abhängigkeiten es wahrscheinlich erscheinen lassen, daß, wenn einer dieser Kreditnehmer in finanzielle Schwierigkeiten gerät, dies auch bei den anderen zu Zahlungsschwierigkeiten führt. Dies ist insbesondere der Fall bei

1. allen Unternehmen, die demselben Konzern angehören oder durch Verträge verbunden sind, die vorsehen, daß das eine Unternehmen verpflichtet ist, seinen ganzen Gewinn an ein anderes abzuführen, sowie in Mehrheitsbesitz stehenden Unternehmen und den an ihnen mit Mehrheit beteiligten Unternehmen oder Personen, ausgenommen
 - a) der Bund, ein Sondervermögen des Bundes, ein Land, eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband,
 - b) die Europäischen Gemeinschaften,
 - c) ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und deren Regionalregierungen und örtlichen Gebietskörperschaften, wenn für diese Regionalregierungen oder örtlichen Gebietskörperschaften nach Artikel 7 der Richtlinie 89/647/EWG des Rates vom 18. Dezember 1989 über einen Solvabilitätskoeffizienten für Kreditinstitute (ABl. EG Nr. L 386 S. 14 — Solvabilitätsrichtlinie) die Gewichtung Null bekanntgegeben worden ist,
 - d) eine Zentralregierung in einem anderen Land der Zone A;
2. Personenhandelsgesellschaften und ihren persönlich haftenden Gesellschaftern;
3. Personen und Unternehmen, für deren Rechnung Kredit aufgenommen wird und demjenigen, der den Kredit im eigenen Namen aufnimmt.

Bei Anwendung des § 13 gilt Satz 1 nicht für Kredite innerhalb einer Kreditinstitutsguppe oder einer Finanzholding-Gruppe nach § 13a Abs. 2 an Unternehmen, die in die Zusammenfassung nach § 13a Abs. 3 einbezogen sind.

(3) Wenn ein Dritter, der weder Kredit- noch Finanzinstitut ist, einen Kredit an einen Kunden garantiert oder in anderer Weise gewährleistet, so ist der Dritte als Kreditnehmer im Sinne der §§ 13 und 13a anzusehen.

§ 20

Ausnahmen von den Verpflichtungen
nach den §§ 13 und 13a

(1) Als Kredite im Sinne der §§ 13 und 13a gelten nicht

1. Vorleistungen bei Wechselkursgeschäften, die im Rahmen des üblichen Abrechnungsverfahrens innerhalb von zwei Geschäftstagen ab Vorleistung abgewickelt werden;
2. Vorleistungen bei Wertpapiergeschäften, die im Rahmen des üblichen Abrechnungsverfahrens innerhalb von fünf Geschäftstagen ab Vorleistung abgewickelt werden;
3. Bilanzaktiva, die nach § 10 Abs. 6a Satz 1 Nr. 4 oder 5, § 10a Abs. 9 Satz 3 oder § 13a Abs. 5 von dem haftenden Eigenkapital abzuziehen sind, sowie bei mittelbar gehaltenen Anteilen an Kreditinstituten und Finanzinstituten, die nach § 10 Abs. 6a Satz 1 Nr. 4 von dem haftenden Eigenkapital abzuziehen sind, die sie vermittelnden Kapitalanteile.

(2) Bei den Anzeigen nach § 13 Abs. 1 und § 13a Abs. 1 sind nicht zu berücksichtigen

1. Kredite, deren Erfüllung geschuldet oder ausdrücklich gewährleistet wird von
 - a) dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband,
 - b) einer Zentralregierung oder Zentralnotenbank in einem anderen Land der Zone A,
 - c) den Europäischen Gemeinschaften,
 - d) einer Regionalregierung oder örtlichen Gebietskörperschaft in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, wenn für diese Regionalregierungen oder örtlichen Gebietskörperschaften nach Artikel 7 der Solvabilitätsrichtlinie die Gewichtung Null bekanntgegeben worden ist;
2. Kredite, soweit ihre Erfüllung gesichert ist durch Sicherheiten in Form von
 - a) Wertpapieren, die von einer der in Nummer 1 genannten Körperschaften oder einem Sondervermögen ausgegeben worden sind,
 - b) Bareinlagen bei dem kreditgewährenden Institut,
 - c) Einlagenzertifikaten oder ähnlichen Papieren, die von dem kreditgewährenden Institut ausgegeben wurden und bei diesem hinterlegt sind;
3. Kredite mit Laufzeiten bis zu einem Jahr, deren Erfüllung geschuldet wird von Kreditinstituten mit Sitz im Inland oder von Kreditinstituten, die Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder des Publikums entgegennehmen und das Kredit-

geschäft betreiben, in anderen Ländern der Zone A, soweit sie bereits nach § 14 Abs. 1 als Millionenkredite anzuzeigen sind; Forderungen eingetragener Genossenschaften an ihre Zentralbanken, von Sparkassen an ihre Girozentralen sowie von Zentralbanken und Girozentralen an ihre Zentralkreditinstitute aus bei diesen unterhaltenen, dem Liquiditätsausgleich im Verbund dienenden Guthaben können eine längere Laufzeit haben.

(3) Bei der Berechnung der Auslastung der Obergrenze für den einzelnen Großkredit nach § 13 Abs. 4 Satz 1 sind Kredite im Sinne des Absatzes 2 nicht zu berücksichtigen. Nicht zu berücksichtigen sind außerdem

1. Kredite, deren Erfüllung geschuldet wird von einer Zentralregierung oder einer Zentralnotenbank in einem Land der Zone B, sofern die Kredite auf die Währung des jeweiligen Schuldners oder Emittenten lauten und in dieser finanziert sind,
2. Kredite im Sinne des Absatzes 2 Nr. 3 die nur deshalb bei den Anzeigen nach § 13 Abs. 1 und § 13a Abs. 1 zu berücksichtigen sind, weil sie nicht bereits als Millionenkredite nach § 14 Abs. 1 anzuzeigen sind,
3. Kredite, die durch Grundpfandrechte auf Wohneigentum, das von dem Kreditnehmer gegenwärtig oder künftig selbst genutzt oder vermietet wird oder über das er als Leasinggeber Leasingverträge mit einer Kaufoption des Leasingnehmers abgeschlossen hat und das solange sein Eigentum bleibt, wie der Leasingnehmer oder Mieter seine Kaufoption nicht ausgeübt hat, gesichert sind, soweit sie 50 vom Hundert des Grundstückswertes nicht übersteigen und wenn der Wert des Grundstücks jährlich nach von dem Bundesaufsichtsamt festgelegten Bewertungsvorschriften ermittelt wird,
4. bis zum 31. Dezember 2001 Kredite, die den Erfordernissen des § 12 Abs. 1 und 2 des Hypothekendarlehenbankgesetzes entsprechen, soweit sie 50 vom Hundert des Wertes des Grundstücks nicht übersteigen.

(4) Bei der Berechnung der Auslastung der Obergrenze für die Gesamtheit der Großkredite eines Kreditinstituts nach § 13 Abs. 4 Satz 1 sind die Kredite nach den Absätzen 2 und 3 Satz 2 sowie nach § 19 Abs. 1 Satz 3 Nr. 14 nicht zu berücksichtigen.

(5) § 13 Abs. 2 und 6 über Großkreditbeschlüsse gilt nicht für Kredite, die nach Absatz 2 nicht anzeigepflichtig sind.

§ 21

Ausnahmen von den Verpflichtungen
nach den §§ 14 bis 18

(1) Als Kredite im Sinne der §§ 14 bis 18 gelten nicht die in § 20 Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Kredite.

(2) Als Kredite im Sinne des § 14 gelten nicht

1. Kredite, deren Erfüllung geschuldet wird von
 - a) dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband,
 - b) den Europäischen Gemeinschaften,
 - c) einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die von einer der in Buchstabe a genannten Körperschaften oder einem dieser Sondervermögen getragen wird und keine Erwerbszwecke verfolgt, oder einem Unternehmen ohne Erwerbscharakter im Besitz einer der zuvor genannten Körperschaften oder einem dieser Sondervermögen;
2. Anteile an anderen Unternehmen unabhängig von ihrem Bilanzausweis.

(3) Als Kredite im Sinne der §§ 15 bis 17 gelten nicht

1. Kredite, deren Erfüllung geschuldet wird von
 - a) einer Körperschaft oder einem Sondervermögen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 Buchstabe a oder b,
 - c) einer Zentralregierung oder Zentralnotenbank in einem anderen Land der Zone A,
 - d) einer Regionalregierung oder örtlichen Gebietskörperschaft eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, wenn für diese Regionalregierungen oder örtlichen Gebietskörperschaften nach Artikel 7 der Solvabilitätsrichtlinie die Gewichtung Null bekanntgegeben worden ist;
2. ungesicherte Forderungen an andere Kreditinstitute aus bei diesen unterhaltenen, nur der Geldanlage dienenden Guthaben, die spätestens in drei Monaten fällig sind; Forderungen eingetragener Genossenschaften an ihre Zentralbanken, von Sparkassen an ihre Girozentralen sowie von Zentralbanken und Girozentralen an ihre Zentralkreditinstitute können später fällig gestellt sein.

(4) Als Kredite im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 bis 11, § 16 Satz 1 Nr. 2 gelten nicht

1. Kredite, die den Erfordernissen der §§ 11 und 12 Abs. 1 und 2 des Hypothekendarlehenbankgesetzes entsprechen;
2. Kredite mit Laufzeiten von höchstens 15 Jahren gegen Bestellung von Schiffshypotheken, die den Erfordernissen des § 10 Abs. 1, 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 2, des § 11 Abs. 1 und 4 sowie des § 12 Abs. 1 und 2 des Schiffsbankgesetzes entsprechen;
3. Kredite, soweit sie von einer der in Absatz 3 Nr. 1 genannten Körperschaften oder Sondervermögen gewährleistet sind;

4. Kredite, die durch eine Hypothek, Grundschuld oder Schiffshypothek gesichert sind, die Beleihungsgrenze nach Nummer 1 oder 2 übersteigen und von einer der in Absatz 3 Nr. 1 genannten Körperschaften oder Sondervermögen in Höhe des über dieser Grenze liegenden Betrages gewährleistet sind.

(5) Als Kredite im Sinne des § 18 gelten nicht die in den Absätzen 3 und 4 genannten Kredite."

18. § 22 wird wie folgt gefaßt:

„§ 22

Rechtsverordnungs Ermächtigung
über Kredite

Das Bundesministerium der Finanzen bestimmt durch eine im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank zu erlassende Rechtsverordnung nach Maßgabe der Richtlinie 92/121/EWG des Rates vom 21. Dezember 1992 über die Überwachung und Kontrolle der Großkredite von Kreditinstituten (ABl. EG 1993 Nr. L 29 S. 1 — Großkreditrichtlinie) für die Großkredite Art, Umfang und Zeitpunkt der vorgeschriebenen Anzeigen sowie bestimmte Kredite, die bei der Berechnung der Obergrenzen nach § 13 Abs. 4 Satz 1 nur teilweise oder über die Bestimmungen des § 20 Abs. 3 und 4 hinaus nicht zu berücksichtigen sind. Die Rechtsverordnung kann über die Bestimmungen des § 20 Abs. 2 hinaus weitere Kredite von der Anzeigepflicht ausnehmen. Sie kann darüber hinaus nach Maßgabe der Solvabilitätsrichtlinie die Methoden zur Ermittlung des Betrages vorgeben, mit dem die außerbilanziellen Geschäfte, die in Zusammenhang mit Zinssätzen, ausländischen Währungen oder sonstigen Preisen stehen, als Kredite im Sinne der §§ 13 bis 18 anzusehen sind. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf das Bundesaufsichtsamt mit der Maßgabe übertragen, daß die Rechtsverordnung nur im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank ergeht. Vor Erlass der Rechtsverordnung sind die Spitzenverbände der Kreditwirtschaft anzuhören."

19. In § 23 a wird in Satz 1 vor dem Wort „inländischen“ das Wort „geeigneten“ eingefügt.

20. Im Zweiten Abschnitt wird die Überschrift vor § 24 wie folgt gefaßt:

„5. Besondere Pflichten der Kreditinstitute, ihrer Geschäftsleiter, der Finanzholding-Gesellschaften und der gemischten Unternehmen“.

21. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Nr. 2 wird der zweite Halbsatz wie folgt gefaßt:

„als Beteiligung gilt jeder Besitz an Aktien oder Geschäftsanteilen des Unternehmens, wenn er mindestens ein Viertel des Kapitals des Unternehmens (Nennkapital, Summe der Kapitalanteile) erreicht, ohne daß es auf die Dauer des Besitzes ankommt.“

- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:
- „(3a) Eine Finanzholding-Gesellschaft hat dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank einmal jährlich eine Sammelanzeige der Kreditinstitute, Finanzinstitute und Unternehmen mit bankbezogenen Hilfsdiensten, die ihr nachgeordnete Unternehmen im Sinne des § 10a Abs. 3 und 4 sind, einzureichen. Das Bundesaufsichtsamt übermittelt hierüber eine Aufstellung den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften. Die Begründung, die Veränderung oder die Aufgabe solcher Beteiligungen oder Unternehmensbeziehungen sind dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank unverzüglich anzuzeigen.“
22. In § 24a Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Kreditinstitut“ ein Komma und folgende Worte eingefügt:
- „das Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder des Publikums entgegennimmt und das Kreditgeschäft betreibt.“
23. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „quotale“ gestrichen.
- bb) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „§ 10a Abs. 6 und 7 über das Verfahren der Zusammenfassung, Abs. 9 über die Informationspflicht und Abs. 10 über die Ausnahmen von der Zusammenfassung gilt entsprechend.“
- b) In Absatz 4 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:
- „Die weiteren Angaben können sich auch auf nachgeordnete Unternehmen im Sinne des § 13a Abs. 2 sowie auf Tochterunternehmen mit Sitz im Inland oder Ausland, die nicht in die Beaufsichtigung auf zusammengefaßter Basis einbezogen sind, sowie auf gemischte Unternehmen, deren Tochterunternehmen Kreditinstitute sind, beziehen; die gemischten Unternehmen haben den Kreditinstituten die erforderlichen Angaben zu übermitteln.“
24. In § 29 Abs. 1 Satz 1 wird Teilsatz 2 wie folgt gefaßt:
- „bei der Prüfung des Jahresabschlusses hat er festzustellen, ob das Kreditinstitut die Anzeigepflichten nach § 10 Abs. 4a Satz 4, Abs. 5 Satz 5, Abs. 5a Satz 6, Abs. 8 Satz 1 bis 3, § 12a Abs. 1 Satz 3, § 13 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 5 und 6, § 13a Abs. 4 Satz 1, § 14 Abs. 1, § 15 Abs. 4 Satz 4 zweiter Halbsatz, § 16 Satz 1 bis 3, §§ 24, 24a Abs. 1 sowie die Verpflichtungen nach den §§ 12 und 18, nach der nach § 22 zu erlassenden Rechtsverordnung und die Verpflichtungen nach § 14 des Geldwäschegesetzes erfüllt hat;“.
25. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird die Angabe „7 und 9“ durch die Angabe „7, 9 und 12“ ersetzt und nach der Angabe „§ 25“ werden die Worte „oder von der Pflicht nach § 26 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz, den Jahresabschluß in einer Anlage zu erläutern,“ eingefügt.
- bb) In Nummer 2 wird in der Angabe „13 Abs. 3 und 4“ die Angabe „3 und“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „13 Abs. 1 bis 4“ durch die Angabe „13 Abs. 1, 2 und 4“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „Das Bundesaufsichtsamt kann einzelne übergeordnete Kreditinstitute im Sinne des § 10a Abs. 2 und 3 und des § 13a Abs. 2 von Verpflichtungen nach § 10a Abs. 6 bis 8, § 12a Abs. 1 Satz 1, § 13a Abs. 3 und 4 hinsichtlich einzelner nachgeordneter Unternehmen im Sinne des § 10a Abs. 2 bis 4 und des § 13a Abs. 2 freistellen, wenn und solange die Bilanzsumme des einzelnen nachgeordneten Unternehmens weniger als zehn Millionen ECU und weniger als 1 vom Hundert der Bilanzsumme des einer Kreditinstitutsgruppe übergeordneten Kreditinstituts oder der die Beteiligung haltenden Finanzholding-Gesellschaft beträgt, die Einbeziehung dieser Unternehmen für die Aufsicht auf zusammengefaßter Basis ohne Bedeutung ist und es dem Bundesaufsichtsamt ermöglicht wird, die Einhaltung dieser Voraussetzungen zu überprüfen.“
- c) Nach Satz 2 werden folgende Sätze angefügt:
- „Das Bundesaufsichtsamt hat von einer Freistellung nach Satz 2 abzugehen, wenn mehrere gruppenangehörige Unternehmen die Voraussetzung für eine Freistellung zwar erfüllen, die Gesamtheit dieser Unternehmen für die Aufsicht auf zusammengefaßter Basis aber nicht von untergeordneter Bedeutung ist. Für einzelne gruppenangehörige Unternehmen ist eine Freistellung auch zulässig, wenn nach Auffassung des Bundesaufsichtsamtes ihre Einbeziehung in die Aufsicht auf zusammengefaßter Basis ungeeignet oder irreführend wäre.“
26. § 33 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird in Nummer 4 das Semikolon durch einen Punkt ersetzt, Nummer 5 wird aufgehoben.
- b) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „Das Bundesaufsichtsamt kann die Erlaubnis versagen, wenn

1. das Kreditinstitut mit dem Inhaber der bedeutenden Beteiligung verbunden ist (§ 15 Aktiengesetz) und wegen dieser Unternehmensverbindung oder der Struktur der Unternehmensverbindung des Inhabers der bedeutenden Beteiligung mit anderen Unternehmen eine wirksame Aufsicht über das Kreditinstitut nicht möglich ist oder
 2. entgegen § 32 Abs. 1 Satz 2 der Antrag keine ausreichenden Angaben oder Unterlagen enthält.“
27. In § 33a Satz 1 werden vor den Worten „zu beschränken“ die Worte „die Erlaubnis“ eingefügt.
28. In § 35 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b wird der Angabe „Satz 2“ die Angabe „Nr. 1“ angefügt.
29. § 44 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Kreditinstituten“ die Worte „und in die Beaufsichtigung auf zusammengefaßter Basis einbezogenen Unternehmen“ angefügt.
 - b) In Absatz 1 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. von nachgeordneten Unternehmen im Sinne des § 10a Abs. 2 bis 4 sowie von nicht in die Zusammenfassung einbezogenen Tochterunternehmen und von gemischten Unternehmen und deren Tochterunternehmen, soweit sie nicht unter Nummer 1 fallen, sowie von den Mitgliedern der Organe dieser Unternehmen Auskünfte und die Vorlegung von Büchern und Schriften zu verlangen, um die Richtigkeit der Auskünfte oder der übermittelten Daten zu überprüfen, die für die Aufsicht auf zusammengefaßter Basis erforderlich sind oder die nach Maßgabe einer nach § 25 Abs. 4 zu erlassenden Rechtsverordnung zu übermitteln sind; Nummer 1 Teilsatz 2 und 3 gilt entsprechend.“
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „Absatz 1 Nr. 1“ die Angabe „und 1a“ eingefügt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die Befugnis, von Kreditinstituten und den Mitgliedern ihrer Organe Auskünfte über alle Geschäftsangelegenheiten und die Vorlegung der Bücher und Schriften zu verlangen, sowie die Befugnis nach Absatz 1 Nr. 1a stehen auch der Deutschen Bundesbank zu, soweit sie nach diesem Gesetz tätig wird.“
30. § 44a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Rechtsvorschriften, welche die Übermittlung von Daten beschränken, sind nicht anzuwenden auf die Übermittlung von Daten zwischen einem Kreditinstitut, einem Unternehmen im Sinne des § 1 Abs. 3, 3a oder 3c oder einem nicht in die Zusammenfassung einbezogenen Unternehmen und einem Unternehmen mit Sitz in einem anderen Staat, das mindestens 20 vom Hundert der Kapitalanteile oder Stimmrechte an dem Kreditinstitut oder dem Unternehmen unmittelbar oder mittelbar hält, Mutterunternehmen ist oder beherrschenden Einfluß ausüben kann, oder zwischen einem gemischten Unternehmen und seinen Tochterunternehmen mit Sitz in einem anderen Staat, wenn die Übermittlung der Daten erforderlich ist, um Bestimmungen der Aufsicht nach Maßgabe der Konsolidierungsrichtlinie über das Unternehmen mit Sitz in dem anderen Staat zu erfüllen. Das Bundesaufsichtsamt kann einem Kreditinstitut die Übermittlung von Daten in einen Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft untersagen.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Kreditinstitut“ die Worte „oder Unternehmen“ eingefügt und die Worte „auf zusammengefaßter Basis“ werden durch die Worte „nach Maßgabe der Konsolidierungsrichtlinie“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Kreditinstitute“ die Worte „oder Unternehmen“ eingefügt.
 - c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Das Bundesaufsichtsamt kann von Kreditinstituten oder Finanzholding-Gesellschaften mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft Auskünfte verlangen, welche die Aufsicht über Kreditinstitute erleichtern, die Tochterunternehmen dieser Kreditinstitute oder Finanzholding-Gesellschaften sind und von den zuständigen Behörden des anderen Mitgliedstaates aus § 31 Abs. 2 Satz 2 oder 4 entsprechenden Gründen nicht in die Beaufsichtigung auf zusammengefaßter Basis einbezogen werden.“
 - d) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Das Bundesaufsichtsamt ist befugt, bei den in die Zusammenfassung einbezogenen Unternehmen mit Sitz in einem anderen Staat die nach diesem Gesetz zulässigen Prüfungen durchzuführen, insbesondere die Richtigkeit der für die Zusammenfassung nach § 10a Abs. 6 und 7, § 13a Abs. 3 und § 25 Abs. 2 und 4 übermittelten Daten zu überprüfen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Bundesaufsichtsamtes erforderlich und nach dem Recht des anderen Staates zulässig ist; dies gilt auch für nicht in die Zusammenfassung einbezogene Tochterunternehmen des Kreditinstituts oder der Finanzholding-Gesellschaft.“

31. § 45 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Satz 1 ist auf übergeordnete Kreditinstitute im Sinne des § 10a Abs. 2 und 3 entsprechend anzuwenden, wenn das haftende Eigenkapital der gruppenangehörigen Unternehmen den Anforderungen des § 10a Abs. 1 nicht entspricht.“

32. Nach § 45 wird folgender § 45a eingefügt:

„§ 45a

Maßnahmen gegenüber Finanzholding-Gesellschaften

(1) Übermittelt eine Finanzholding-Gesellschaft an der Spitze einer Finanzholding-Gruppe im Sinne des § 10a Abs. 3 Satz 1 oder 2 oder § 13a Abs. 2 dem übergeordneten Kreditinstitut nicht die für die Zusammenfassung nach § 10a oder § 13a erforderlichen Angaben gemäß § 10a Abs. 9 Satz 2 oder § 13a Abs. 5 in Verbindung mit § 10a Abs. 9 Satz 2, kann das Bundesaufsichtsamt der Finanzholding-Gesellschaft die Ausübung ihrer Stimmrechte an dem Kreditinstitut und den anderen nachgeordneten Unternehmen mit Sitz im Inland untersagen, sofern nicht den Erfordernissen der bankaufsichtlichen Zusammenfassung in anderer Weise Rechnung getragen werden kann.

(2) Im Falle der Untersagung nach Absatz 1 hat auf Antrag des Bundesaufsichtsamtes das Gericht des Sitzes des übergeordneten Kreditinstituts einen Treuhänder zu bestellen, auf den es die Ausübung der Stimmrechte überträgt. Der Treuhänder hat bei der Ausübung der Stimmrechte den Interessen einer soliden und bankaufsichtskonformen Führung der betroffenen Unternehmen Rechnung zu tragen. Das Bundesaufsichtsamt kann aus wichtigem Grund die Bestellung eines anderen Treuhänders beantragen. Sind die Voraussetzungen des Absatzes 1 entfallen, hat das Bundesaufsichtsamt den Widerruf der Bestellung des Treuhänders zu beantragen. Der Treuhänder hat Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen und auf Vergütung für seine Tätigkeit. Das Gericht setzt auf Antrag des Treuhänders die Auslagen und die Vergütung fest; die weitere Beschwerde ist ausgeschlossen. Der Bund schießt die Auslagen und die Vergütung vor; für seine Aufwendungen haften die Finanzholding-Gesellschaft und die betroffenen Unternehmen gesamtschuldnerisch.

(3) Solange die Untersagungsverfügung nach Absatz 1 vollziehbar ist, gelten die betroffenen Unternehmen nicht als nachgeordnete Unternehmen der Finanzholding-Gesellschaft im Sinne der §§ 10a und 13a.“

33. In § 49 werden die Angabe „45, 46“ durch die Angabe „45, 45a Abs. 1, §§ 46“ ersetzt und der Angabe „§ 44 Abs. 1 Nr. 1“ die Angabe „und 1a“ angefügt.

34. § 51 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird nach der Angabe „§ 44 Abs. 1 Nr. 1“ die Angabe „und 1a“ eingefügt.

b) Satz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Vor dem ersten Wort „Zusammenfassung“ wird das Wort „quotale“ gestrichen.
- bb) Die Angabe „§ 10a Abs. 3“ wird durch die Angabe „§ 10a Abs. 6 und 7“ ersetzt.
- cc) Vor dem zweiten Wort „Zusammenfassung“ wird das Wort „quotalen“ gestrichen.

35. § 53b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „18 bis 20“ durch die Angabe „18, 19, 21 Abs. 1, 2 und 5, §§ 22“ ersetzt.
- b) In Absatz 7 Satz 1 Teilsatz 1 werden nach den Worten „Tochterunternehmen eines Kreditinstituts“ die Worte „, das Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder des Publikums entgegennimmt und das Kreditgeschäft betreibt,“ und nach den Worten „Tochterunternehmen mehrerer Kreditinstitute“ die Worte „, die Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder des Publikums entgegennehmen und das Kreditgeschäft betreiben,“ eingefügt.

36. In § 53c Nr. 1 werden nach dem Wort „Dienstleistungsverkehrs“ die Worte „oder für die Aufsicht auf zusammengefaßter Basis“ eingefügt.

37. § 56 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Der ersten Angabe „§ 44 Abs. 1 Nr. 1“ wird die Angabe „oder 1a“ angefügt.
- bb) Nach der zweiten Angabe „§ 44 Abs. 1 Nr. 1,“ wird die Angabe „1a,“ eingefügt.
- b) In Nummer 2 werden nach dem Wort „nach“ die Worte „§ 22 Satz 1 bis 3, auch in Verbindung mit Satz 4,“ eingefügt.
- c) Nummer 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In der Angabe „§ 13 Abs. 1 Satz 1 oder 2“ wird die Angabe „oder 2“ gestrichen.
- bb) Nach der Angabe „Abs. 2 Satz 5 oder 6,“ wird die Angabe „Abs. 4 Satz 2,“ eingefügt.
- cc) Die Angabe „§ 24 Abs. 1 oder 3“ wird durch die Angabe „§ 24 Abs. 1, 3 oder 3a Satz 1 oder 3“ ersetzt.
- dd) Das Semikolon vor dem zweiten Halbsatz wird durch ein Komma ersetzt, der zweite Halbsatz wird aufgehoben.
- d) In Nummer 6 wird die Angabe „§ 13 Abs. 3 oder 4“ durch die Angabe „§ 13 Abs. 4 Satz 1“ ersetzt.

38. § 62 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „19“ ersetzt.
- b) Absatz 6 wird aufgehoben.

39. In § 63 a wird Absatz 5 aufgehoben. Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.
40. Nach § 64 b werden folgende §§ 64 c bis 64 e eingefügt:

„ § 64 c

**Übergangsregelung für aktivische
Unterschiedsbeträge**

Ist der Buchwert einer Beteiligung, die bis zum 31. Dezember 1993 erworben worden ist, höher als der nach § 10 a Abs. 6 Satz 2 zusammenzufassende Teil des Kapitals und der Rücklagen des nachgeordneten Unternehmens, so wird der Unterschiedsbetrag, wie er sich bei erstmaliger Einbeziehung in die Zusammenfassung ergibt, für die Dauer von längstens zehn Jahren mit einem jährlich um mindestens ein Zehntel abnehmenden Betrag nicht in den Abzug nach § 10 a Abs. 6 Satz 3 einbezogen, sondern wie eine Beteiligung an einem gruppenfremden Unternehmen behandelt.

§ 64 d

Übergangsregelung für Großkredite

Bis zum 31. Dezember 1998 gelten abweichend von § 13 Abs. 1 Satz 1 solche Kredite als Großkredite, die 15 vom Hundert des haftenden Eigenkapitals des Kreditinstituts erreichen oder überschreiten, und abweichend von § 13 Abs. 4 Satz 1 erster Halbsatz für den einzelnen Großkredit eine Obergrenze von 40 vom Hundert und im Falle des § 13 Abs. 4 Satz 1 zweiter Halbsatz 30 vom Hundert des haftenden Eigenkapitals des Kreditinstituts. Die Kredite sind bis zum 31. Dezember 2001 auf die Obergrenze für den einzelnen Großkredit gemäß § 13 Abs. 4 Satz 1 zurückzuführen. Satz 2 gilt nicht für Kredite, die vor dem 1. Januar 1996 gewährt wurden und auf Grund vertraglicher Bedingungen erst nach dem 31. Dezember 2001 fällig werden. Für Kreditinstitute, deren haftendes Eigenkapital am 5. Februar 1993 7 Millionen ECU nicht überstiegen hat, verlängern sich die in den Sätzen 1 und 2 genannten Fristen jeweils um fünf Jahre; Satz 3 gilt entsprechend. Satz 4 gilt nicht, falls ein solches Kreditinstitut nach dem 5. Februar 1993 mit einem anderen Kreditinstitut verschmolzen worden ist oder wird und das haftende Eigenkapital der verschmolzenen Kreditinstitute 7 Millionen ECU übersteigt.

§ 64 e

**Anzeigepflicht für Finanzholding-
Gesellschaften**

(1) Eine Finanzholding-Gesellschaft hat bis zum 1. Februar 1995 dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank unverzüglich die Kreditinstitute, Finanzinstitute und Unternehmen mit bankbezogenen Hilfsdiensten anzuzeigen, die ihr nachgeordnete Unternehmen im Sinne des § 10 a Abs. 3 und 4 sind.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen Absatz 1 der Pflicht zur Anzeige nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt oder in einer solchen Anzeige unrichtige Angaben macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100 000 Deutsche Mark geahndet werden."

Artikel 2

**Änderung des Gesetzes
über die Angelegenheiten der freiwilligen
Gerichtsbarkeit**

In § 145 Abs. 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom ... Dezember 1993 (BGBl. I S. ...), geändert worden ist, wird nach der Angabe „§ 2 b Abs. 2 Satz 4 bis 7,“ die Angabe „§ 45 a Abs. 2 Satz 1, 3, 4 und 6,“ eingefügt.

Artikel 3

**Neufassung des Gesetzes
über das Kreditwesen**

Das Bundesministerium der Finanzen kann den Wortlaut des Gesetzes über das Kreditwesen in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Artikel 1 Nr. 12 bis 15, 17 und 18 tritt am 31. Dezember 1995 in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am 31. Dezember 1994 in Kraft.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

1. Vorgaben der EG-Bankrechtsharmonisierung

Der Gesetzentwurf dient hauptsächlich der Umsetzung von zwei Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften, und zwar der

- Richtlinie 92/30/EWG des Rates vom 6. April 1992 über die Beaufsichtigung von Kreditinstituten auf konsolidierter Basis (ABl. EG Nr. L 110 S. 52), nachfolgend als Konsolidierungsrichtlinie (KonsRL) bezeichnet, und der
- Richtlinie 92/121/EWG des Rates vom 21. Dezember 1992 über die Überwachung und Kontrolle der Großkredite von Kreditinstituten (ABl. EG 1993 Nr. L 29 S. 1), nachfolgend als Großkreditrichtlinie (GroßKredRL) bezeichnet.

2. Ziele und Umfeld der EG-Bankrechtsharmonisierung

Mit der Umsetzung der beiden Richtlinien wird die Anpassung des deutschen Bankaufsichtsrechts an ein harmonisiertes europäisches Bankaufsichtsrecht fortgeführt. Im Rahmen der Liberalisierung der Finanzdienste in einem europäischen Binnenmarkt verfolgt die Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Politik, die bankaufsichtlichen Normen unter Berücksichtigung der nationalen Besonderheiten der Aufsichtssysteme einander anzugleichen, mit dem Ziel, die Überwachung der laufenden Tätigkeit eines Kreditinstituts von seiner Heimatlandbehörde durchführen zu lassen. Über gemeinsame Vorschriften sollen unterschiedliche Wettbewerbsbedingungen abgebaut und gleichzeitig das Bankensystem der Gemeinschaft gestärkt werden.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2211) sind bereits die Zweite Richtlinie 89/646/EWG des Rates vom 15. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Tätigkeit der Kreditinstitute und zur Änderung der Richtlinie 77/780/EWG (ABl. EG Nr. L 386 S. 1), nachfolgend als Zweite Richtlinie bezeichnet und die Richtlinie 89/299/EWG des Rates vom 17. April 1989 über die Eigenmittel von Kreditinstituten (ABl. EG Nr. L 124 S. 16), nachfolgend als Eigenmittelrichtlinie bezeichnet, in deutsches Recht umgesetzt worden. Mit der Zweiten Richtlinie hatte die Europäische Gemeinschaft im Wege der Harmonisierung der Zulassungsbedingungen den sogenannten „Europäischen Paß“ geschaffen, der den Kreditinstituten, die Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder des Publikums entgegennehmen und das Kreditgeschäft betreiben (Eurokreditinstitute), freien Zugang zu den Märkten der Mitgliedstaaten im Wege

des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs oder über die Errichtung einer Zweigstelle gewährt, wobei die Überwachung dieser Tätigkeiten in den anderen Mitgliedstaaten weitgehend der Zuständigkeit der Heimatlandbehörde überantwortet wurde. Darüber hinaus wurden in der Gemeinschaft die Eigenkapitalstandards der Kreditinstitute angeglichen und damit die Wettbewerbsbedingungen weiter vereinheitlicht.

Mit der Konsolidierungsrichtlinie wurde die Richtlinie 83/350/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 über die Beaufsichtigung der Kreditinstitute auf konsolidierter Basis (ABl. EG Nr. L 322 S. 30) aufgehoben. Diese Richtlinie war durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1693) umgesetzt worden. Das KWG wird mit dem vorgeschlagenen Änderungsgesetz den Vorschriften der Konsolidierungsrichtlinie angepaßt.

3. Wesentliche Inhalte des Gesetzentwurfs

3.1 Konsolidierungsrichtlinie

Die Richtlinie 83/850/EWG hatte die erforderlichen Grundlagen für eine Beaufsichtigung der Kreditinstitute auf konsolidierter Basis gelegt. In die bankaufsichtliche Zusammenfassung waren jedoch nur Kreditinstitute einbezogen. Die Konsolidierungsrichtlinie erweitert nunmehr die Zusammenfassungsbedingungen in mehrfacher Hinsicht. Infolge der Vorgaben der Richtlinie richtet sich das Kreditwesengesetz erstmals an Nichtbanken und erweitert in dieser Hinsicht die Befugnisse des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen. Im einzelnen ergibt sich folgendes:

- Die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis hat bei der Beurteilung des angemessenen haftenden Eigenkapitals (§ 10a Abs. 1), der Überwachung der Marktrisiken und der Kontrolle der Großkredite (§ 13a Abs. 1) zu erfolgen. Für die Überwachung der Marktrisiken auf konsolidierter Basis enthält die noch umzusetzende Richtlinie 93/6/EWG des Rates vom 15. März 1993 über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten (ABl. EG Nr. L 141 S. 1), nachfolgend als Kapitaladäquanzrichtlinie bezeichnet, die erforderlichen einschlägigen Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts.
- In den Konsolidierungskreis werden neben Kreditinstituten auch Finanzinstitute und Unternehmen mit bankbezogenen Hilfsdiensten, letztere nachfolgend als Hilfsunternehmen bezeichnet, einbezogen (Umsetzung in § 10a Abs. 2 und § 13a Abs. 2).
- Finanzholding-Gesellschaften und die ihnen nachgeordneten Kreditinstitute, Finanzinstitute und

Hilfsunternehmen sind zu einer Finanzholding-Gruppe zusammenzufassen und wie eine Kreditinstitutsgruppe auf konsolidierter Basis zu überwachen (Umsetzung in § 10a Abs. 3). Dabei soll das nachgeordnete Kreditinstitut auf der Basis der konsolidierten Finanzlage der ihm übergeordneten Finanzholding-Gesellschaft beaufsichtigt werden (Umsetzung in § 10a Abs. 3 Satz 3).

- Zu konsolidieren sind alle Tochterunternehmen. Als Tochterunternehmen gelten auch alle Unternehmen, auf die ein beherrschender Einfluß ausgeübt werden kann; jedes Tochterunternehmen eines Tochterunternehmens ist auch als Tochterunternehmen des an der Spitze der Gruppe stehenden Mutterunternehmens zu betrachten (Umsetzung in § 1 Abs. 7).
- Für qualifizierte Minderheitsbeteiligungen besteht Konsolidierungspflicht; ansonsten steht es den Mitgliedstaaten frei, ob sie Minderheitsbeteiligungen in die bankaufsichtliche Zusammenfassung einbeziehen. Eine qualifizierte Minderheitsbeteiligung besteht, wenn bei einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung von mindestens 20 vom Hundert eine gemeinsame Leitung des Beteiligungsunternehmens mit nicht gruppenangehörigen Unternehmen besteht und die Haftung jeweils auf den Kapitalanteil beschränkt ist (Umsetzung in § 10a Abs. 4).
- Für Tochterunternehmen ist die Methode der Vollkonsolidierung anzuwenden; bei Minderheitsbeteiligungen sind die Mitgliedstaaten in der Methodenwahl frei; lediglich qualifizierte Minderheitsbeteiligungen sind nach der Quote zu konsolidieren (Umsetzung in § 10a Abs. 6 und 7).
- Gemischte Unternehmen werden zwar nicht wie Finanzholding-Gesellschaften in die Konsolidierung einbezogen, die Bankaufsichtsbehörden müssen aber über die finanzielle Lage eines Tochterkreditinstituts dieser Unternehmen unterrichtet werden; auch über nicht in die Konsolidierung einbezogene sonstige Unternehmen kann die Bankaufsicht ergänzende Informationen anfordern (Umsetzung in § 25 Abs. 4 Satz 2).
- Die gegenseitigen Informationspflichten der Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft werden erweitert (Umsetzung in § 8 Abs. 3). Sie beinhalten nunmehr den Austausch von Informationen über alle in die Konsolidierung einbezogenen Unternehmen, aber auch über gemischte Unternehmen und über nicht in die Konsolidierung einbezogene sonstige Unternehmen, soweit sie Tochterunternehmen oder beherrschte Unternehmen sind. Außerdem ist der grenzüberschreitende Informationsfluß zwischen den Unternehmen zu gewährleisten (Umsetzung in § 44a).
- Bei der konsolidierten Aufsicht können die Mitgliedstaaten unter bestimmten Voraussetzungen von der in der Richtlinie vorgegebenen Zuständigkeitsregelung abweichen (Umsetzung in § 8a).

3.2 Großkreditrichtlinie

Die Großkreditrichtlinie harmonisiert die wichtigsten Aufsichtsregeln für Großkredite von Kreditinstituten. Die Kontrolle von Großkrediten ist ein zentraler Bestandteil der laufenden Aufsicht über Kreditinstitute. Die übermäßige Konzentration von Krediten auf einen einzigen Kunden oder eine Gruppe verbundener Kunden birgt ein beträchtliches Risiko.

Im Wege der Empfehlung 87/62/EWG der Kommission vom 22. Dezember 1986 (ABl. EG 1987 Nr. L 33 S. 10) wurden gemeinsame Leitlinien für die Überwachung und Kontrolle der Großkredite von Kreditinstituten eingeführt, denen die im KWG enthaltenen Großkreditvorschriften bereits entsprachen. Die Großkreditrichtlinie setzt nunmehr verbindliche Normen für die Überwachung und Kontrolle der Großkredite der Kreditinstitute fest. Die wichtigsten Regelungen sind folgende:

- Als Großkredit gelten alle Kredite an einen Kunden oder eine Gruppe verbundener Kunden, die 10 vom Hundert des haftenden Eigenkapitals des Kreditinstituts betragen oder überschreiten (Umsetzung in § 13 Abs. 1).
- Die Obergrenze für den einzelnen Großkredit beträgt 25 vom Hundert des haftenden Eigenkapitals des Kreditinstituts, bei Krediten an Konzernunternehmen ist diese Grenze auf 20 vom Hundert des haftenden Eigenkapitals herabzusetzen; alle Großkredite dürfen insgesamt nicht das Achtfache des haftenden Eigenkapitals überschreiten (Umsetzung in § 13 Abs. 4). Zur Anpassung an die teilweise strengeren Großkreditvorschriften sind Übergangsregelungen mit höheren Schwellenwerten und Obergrenzen bis Ende 1998, 2001 oder 2006 vorgesehen (Umsetzung in § 64d).
- Das Entstehen eines Großkredits ist der Bankenaufsicht unverzüglich anzuzeigen, ebenso das Überschreiten der Obergrenzen (Umsetzung in § 13 Abs. 1 und 4).
- Als Kredit zählen nach der Maßgabe der Großkreditrichtlinie alle bilanziellen Aktiva und außerbilanziellen Geschäfte, die der Nomenklatur der Richtlinie 89/647/EWG des Rates vom 18. Dezember 1989 über einen Solvabilitätskoeffizienten für Kreditinstitute (ABl. EG Nr. L 386 S. 14), nachfolgend als Solvabilitätsrichtlinie bezeichnet, entsprechen. Der Kreditbegriff der Großkreditrichtlinie wird einheitlich für das im zweiten Abschnitt geregelte Kreditgeschäft übernommen (Umsetzung in § 19 Abs. 1). Diese Regelung geht über den bisher geltenden Kreditbegriff hinaus.
- Für bestimmte Kreditarten läßt die Großkreditrichtlinie Ausnahmen von der Anzeigepflicht oder von der Anrechnung auf die Obergrenzen für den einzelnen Großkredit oder für die Gesamtheit aller Großkredite zu (Umsetzung in § 20). Das von der Großkreditrichtlinie vorgesehene Anzeigeverfahren wird künftig in einer vom Bundesministerium der Finanzen zu erlassenden Rechtsverordnung geregelt, für die der Gesetzentwurf eine entsprechende Ermächtigung vorsieht (Umsetzung in

§ 22). In dieser Rechtsverordnung können weitere Ausnahmen von der Anzeigepflicht oder der Anrechnung auf die Obergrenzen geregelt werden.

- Als Gruppe verbundener Kunden gelten alle jene Kreditnehmer, zwischen denen Beherrschungsverhältnisse oder unter bestimmten Umständen wirtschaftliche Abhängigkeiten bestehen (Umsetzung in § 19 Abs. 2). Diese Regelung geht über die bisher geltende Definition der Kreditnehmereinheit hinaus.
- Großkredite sind auf konsolidierter Basis zu überwachen, d. h. alle vergebenen Kredite der gruppenangehörigen Unternehmen einer Kreditinstitutsgruppe oder einer Finanzholding-Gruppe an einen einzelnen Kunden oder eine Gruppe verbundener Kunden sind zu einem Großkredit zusammenzufassen und dem haftenden Eigenkapital der Gruppe gegenüberzustellen (Umsetzung in § 13 a Abs. 3).

3.3 Sonstige Änderungen des Gesetzes über das Kreditwesen

Die nicht unmittelbar durch die Umsetzung der Konsolidierungs- und Großkreditrichtlinie bedingten Änderungen des KWG, erleichtern die Anwendung und dienen der Präzisierung einiger im Rahmen der Vierten Novelle eingeführten Vorschriften.

So wird die in § 10 Abs. 6 a bisher vorgesehene „Alles-oder-nichts“-Regelung bei der Wahl eines Kreditinstituts zwischen Abzug oder Konsolidierung von Beteiligungen an anderen Kreditinstituten oder Finanzinstituten entschärft.

In § 10 Abs. 7 wird geändert, daß bestimmte Eigenkapitalbestandteile, die durch Rückzahlung, Fristablauf oder auf Grund anderer Umstände den gesetzlichen Anerkennungsanforderungen nicht mehr genügen, kraft Gesetzes nicht mehr als haftendes Eigenkapital gelten, ohne daß es insoweit eines förmlichen Herabsetzungsbescheides des Bundesaufsichtsamtes bedarf (Herabsetzungsautomatik).

Nach § 18 haben sich die Kreditinstitute bei Krediten ab einem bestimmten Betrag die Kreditunterlagen vorlegen zu lassen. Dieser Betrag wird von 100 000 DM auf 250 000 DM heraufgesetzt.

4. Auswirkungen auf Kosten und Preise

Länder und Gemeinden werden durch die vorgesehenen Regelungen nicht mit Kosten belastet.

Der Vollzug des neuen Gesetzes wird möglicherweise eine Personalverstärkung des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen erfordern. Jedoch ist eine zuverlässige Aussage über den Umfang derzeit noch nicht möglich.

Die zusätzlichen Aufsichtsmaßnahmen sind für Kredit- und Finanzinstitute mit spürbaren Kosten verbunden. Die Belastung der Institute im Einzelfall kann nicht abgeschätzt werden. Daher lassen sich auch die

Auswirkungen auf die Einzelpreise der Dienstleistungen von Kredit- und Finanzinstituten nicht vorhersagen. Der Umfang der davon ausgehenden zusätzlichen kostenmäßigen Belastungen für die Wirtschaft dürfte aber gemessen an den Gesamtkosten von Finanzdienstleistungen so gering sein, daß davon keine meßbaren Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau zu erwarten sind.

II. Besonderer Teil

1. Zu Artikel 1 (Fünftes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Durch Artikel G Buchstabe A Nr. 1 des Vertrages über die Europäische Union wird die Bezeichnung „Europäische Wirtschaftsgemeinschaft“ in „Europäische Gemeinschaft“ geändert. Die neue Bezeichnung wird in den jeweiligen Überschriften berücksichtigt. Im übrigen wird die Inhaltsübersicht entsprechend den geänderten und eingefügten Überschriften angepaßt.

Zu Nummer 2

Die Einführung der sächlichen Bezeichnungsform für die Bundesministerien folgt dem Kabinettsbeschluß vom 20. Januar 1993 (GMBI. S. 46). Wie unter Nummer 1 ausgeführt, wird in den betroffenen Bestimmungen dieses Gesetzes die Bezeichnung „Europäische Wirtschaftsgemeinschaft“ durch „Europäische Gemeinschaft“ ersetzt.

Zu Nummer 3 (§ 1 KWG)

Zu Buchstabe a

Mit den neuen Absätzen 3 a bis 3 c werden die Definitionen des Artikels 1 dritter bis fünfter Gedankenstrich KonsRL für Finanzholding-Gesellschaften, gemischte Unternehmen und Unternehmen mit bankbezogenen Hilfsdiensten umgesetzt. Finanzholding-Gesellschaften und Unternehmen mit bankbezogenen Hilfsdiensten (Hilfsunternehmen) sowie Finanzinstitute, für die § 1 Abs. 3 bereits eine Definition vorgibt, sind nunmehr neben Kreditinstituten in den Konsolidierungskreis einzubeziehen. Für gemischte Unternehmen und die von ihnen als Tochterunternehmen geführten Kreditinstitute werden Auskunftspflichten in das KWG aufgenommen, die das Bundesaufsichtsamt in die Lage versetzen sollen, die wirtschaftliche Lage des Kreditinstituts im Rahmen der von dem gemischten Unternehmen geführten Gruppe zu beurteilen.

Ein Finanzinstitut ist im Rahmen dieses Gesetzes als Finanzholding-Gesellschaft zu behandeln, wenn zu seinen Beteiligungsunternehmen mindestens ein Kreditinstitut gehört, das entsprechend der EG-rechtli-

chen Definition Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder des Publikums entgegennimmt und das Kreditgeschäft betreibt (Eurokreditinstitut) und unter seinen Tochterunternehmen die Kredit- und Finanzinstitute dominieren. Dies wird u. a. dann der Fall sein, wenn die Hälfte der Bilanzsumme oder die Hälfte des Eigenkapitals aller Tochterunternehmen auf die Kredit- und Finanzinstitute entfällt. Eine Dominanz der Kredit- und Finanzinstitute kann auch schon bei deutlich geringerem als dem vorstehend genannten Anteil bestehen, wenn z. B. die Aktivitäten der Kredit- und Finanzinstitute für die Unternehmensgruppe charakteristisch sind.

Die Beschränkung, daß mindestens ein Eurokreditinstitut zu den Tochterunternehmen des Finanzinstituts gehören muß, orientiert sich eng an den Mindestvorgaben der Konsolidierungsrichtlinie, da es verfrüht ist, Finanzkonglomerate, die abgesehen von Aktivbeteiligungen an teilkonzessionierten Kreditinstituten keine kapitalmäßige Verflechtung mit der Kreditwirtschaft aufweisen, konsolidiert zu beaufsichtigen. Eine Einzelfallprüfung, ob ein Kreditinstitut als Eurokreditinstitut zu qualifizieren ist, ist nur bei teilkonzessionierten Kreditinstituten geboten. Kreditinstitute mit einer Vollkonzession nach § 32 sind in jedem Fall als Eurokreditinstitute einzustufen.

Der Begriff „gemischtes Unternehmen“ wurde unverändert aus der Konsolidierungsrichtlinie übernommen. Das Wort „gemischt“ bezieht sich nicht auf die Tätigkeiten des an der Spitze der Gruppe stehenden Unternehmens, sondern auf seine verschiedenartigen Unternehmensbeteiligungen.

Ein Unternehmen mit bankbezogenen Hilfsdiensten im Sinne von Absatz 3c besteht dann, wenn die Aktivitäten dieser Unternehmen Hilfstätigkeiten für den Bankbetrieb selbst darstellen. So ist z. B. eine Grundstücksverwaltungsgesellschaft nur dann als Hilfsunternehmen zu qualifizieren, wenn die von dem Unternehmen verwalteten Grundstücke den konkreten Bankbetrieb unterstützen; unabdingbar für den Bankbetrieb brauchen sie jedoch nicht zu sein.

Zu Buchstabe b

Als Zone A werden nach Artikel 2 Abs. 1 zweiter Gedankenstrich der Solvabilitätsrichtlinie alle Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und alle anderen Vollmitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) sowie die Länder bezeichnet, die mit dem Internationalen Währungsfonds (IWF) besondere Kreditabkommen im Zusammenhang mit dessen Allgemeinen Kreditvereinbarungen (AKV) getroffen haben.

Vollmitglieder der OECD sind neben der Bundesrepublik Deutschland zur Zeit folgende Staaten:

- Australien
- Belgien
- Dänemark
- Finnland

- Frankreich
- Griechenland
- Großbritannien und Nordirland
- Irland
- Island
- Italien
- Japan
- Kanada
- Luxemburg
- Neuseeland
- Niederlande
- Norwegen
- Österreich
- Portugal
- Schweden
- Schweiz
- Spanien
- Türkei
- USA.

Für die Zuordnung verschiedener Kleinstaaten und Gebiete mit besonderem Status zu der OECD ist entsprechend der Praxis des Bundesaufsichtsamtes bei der Anwendung des Grundsatzes I die Handhabung in dem Staat maßgebend, mit dem sie völkerrechtlich oder wirtschafts- und währungsmäßig eng verbunden sind. Danach werden bis auf weiteres die Britischen Kanalinseln, die Isle of Man, Monaco, Guam sowie Puerto Rico der Präferenzzone zugeordnet.

Als einziges Land hat bisher Saudi-Arabien mit dem IWF ein Kreditabkommen im Sinne von § 23 AKV abgeschlossen.

Zu Buchstabe c

Der neue zweite Halbsatz paßt die Definition des Tochterunternehmens den Vorgaben von Artikel 1 achter Gedankenstrich KonsRL an. Als Tochterunternehmen im Sinne des Absatzes 7 gelten über die Legaldefinition des § 290 HGB hinaus auch solche Unternehmen auf die — ohne Tochterunternehmen im Sinne von § 290 HGB zu sein — ein beherrschender Einfluß ausgeübt werden kann. Damit wird der Begriff vornehmlich entsprechend den ausdrücklichen Vorgaben von Artikel 1 achter Gedankenstrich KonsRL erfaßt; über die ausdrückliche Mindestvorgabe der Richtlinie hinaus wird auch die bloße Möglichkeit der Ausübung eines beherrschenden Einflusses einbezogen. Die bisherige Regelung des § 10a Abs. 2 Satz 1, die sich bewährt hat und deutschem Konzernrecht entspricht (vgl. z. B. § 17 Abs. 1 AktG), wird somit beibehalten.

Zu Nummer 4 (§ 2 KWG)

Die Änderung ist durch die Einfügung des § 45a veranlaßt, der sich auf Finanzholding-Gesellschaften bezieht, für die die hier enthaltene Regelung nicht zutrifft.

Zu Nummer 5 (§ 2b KWG)

Die Änderung in Absatz 1 Satz 5 ist durch die Neufassung des Satzes 2 in § 33 Abs. 1 veranlaßt. Der bisher in § 33 Abs. 1 Satz 2 enthaltene Tatbestand ist nunmehr in § 33 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 enthalten.

Bei Absatz 5 handelt es sich um eine rein technische Änderung. Eine materielle Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Nummer 6 (§ 8 KWG)

Die Vorschrift setzt Artikel 7 Abs. 2 und 3 KonsRL um. Damit kann das Bundesaufsichtsamt auch Informationen über andere Unternehmen mit den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft austauschen, soweit dies nach der Konsolidierungsrichtlinie vorgesehen ist.

Zu Nummer 7 (§ 8a KWG)

Absatz 1 setzt Artikel 3 Abs. 9 und Artikel 4 Abs. 3 KonsRL um. Er ermächtigt das Bundesaufsichtsamt, von der Beaufsichtigung einer Kreditinstitutsgruppe oder Finanzholding-Gruppe abzusehen und jeweils das übergeordnete Kreditinstitut von den Vorschriften über die Beaufsichtigung auf zusammengefaßter Basis widerruflich freizustellen, wenn bei Kreditinstitutsgruppen das übergeordnete Kreditinstitut Tochterunternehmen eines Eurokreditinstituts mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft ist und dort in die Beaufsichtigung auf zusammengefaßter Basis gemäß der Konsolidierungsrichtlinie einbezogen ist oder bei Finanzholding-Gruppen diese von den zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaates auf zusammengefaßter Basis gemäß der Konsolidierungsrichtlinie beaufsichtigt werden. Bei Kreditinstitutsgruppen bedeutet das einen widerruflichen Verzicht auf die Unterkonsolidierung, die bei übergeordneten Kreditinstituten, die einem inländischen Kreditinstitut nachgeordnet sind, als Regelfall gemäß § 10a Abs. 10 gesetzlich vorgesehen ist. Die Freistellung geht mit Artikel 3 Abs. 8 KonsRL konform. Die Verantwortung des Bundesaufsichtsamtes für die Einzelaufsicht bleibt unberührt.

Bei Finanzholding-Gruppen ist die Zuständigkeit für die Aufsicht auf zusammengefaßter Basis nach der Richtlinie weniger eindeutig als bei Kreditinstitutsgruppen. Dies ergibt sich daraus, daß nach Artikel 3 Abs. 2 KonsRL nicht die Finanzholding-Gesellschaft, die an der Spitze der Gruppe steht, sondern die ihr nachgeordneten Kreditinstitute auf der Basis der konsolidierten Finanzlage der Finanzholding-Gruppe zu beaufsichtigen sind. Da diese Kreditinstitute und die

Finanzholding-Gesellschaft in unterschiedlichen Mitgliedstaaten ansässig sein können, regelt Artikel 4 Abs. 2 KonsRL im einzelnen, welche der in Frage kommenden Aufsichtsbehörden für die Aufsicht über die Finanzholding-Gruppe zuständig sein soll. § 10a Abs. 3 definiert die Finanzholding-Gruppe im Sinne dieser Vorschrift.

Absatz 1 Nr. 2 macht von Artikel 4 Abs. 3 KonsRL Gebrauch und ermächtigt das Bundesaufsichtsamt, von seiner im Rahmen des § 10a Abs. 3 gegebenen Aufsichtszuständigkeit für Finanzholding-Gruppen abzusehen, wenn die Aufsicht von der Aufsichtsbehörde eines anderen Mitgliedstaates nach Maßgabe der Konsolidierungsrichtlinie übernommen wird. Im Regelfall ist hierfür eine schriftliche Übernahmeerklärung der ausländischen Behörde ausreichend.

Absatz 2 ermächtigt das Bundesaufsichtsamt, über die Fälle des § 10a Abs. 3 hinaus, die Beaufsichtigung einer Finanzholding-Gruppe nach Maßgabe der Konsolidierungsrichtlinie zu übernehmen. Die Vorschriften über die Zusammenfassung gelten dann entsprechend.

Mit der Ermächtigung zur Übertragung und Übernahme von Aufsichtszuständigkeiten für Finanzholding-Gruppen wird die nötige Flexibilität gewährleistet, um gegebenenfalls für eine bestimmte Gruppenkonstellation eine gegenüber der formalen Zuständigkeit sachgerechtere Überwachung zu ermöglichen. Wird z. B. das für eine Finanzholding-Gruppe typische Geschäft oder das mit besonderen Risiken behaftete Geschäft von nachgeordneten Kreditinstituten in einem anderen als dem für die Aufsicht über die Gruppe nach der Konsolidierungsrichtlinie grundsätzlich zuständigen Mitgliedstaat durchgeführt, dürfte in der Regel die Aufsichtsbehörde vor Ort auf Grund ihrer direkteren Erkenntnis- und Eingriffsmöglichkeiten die geeignetere sein.

Zu Nummer 8 (§ 10 KWG)**Zu Buchstabe a (Absatz 1)**

Die Neuregelung in Satz 4 entspricht der bestehenden Verwaltungspraxis. Satz 5 verlangt die Einrichtung einer ordnungsgemäßen Organisation und angemessener interner Kontrollverfahren. Eine solche Anforderung ist in verschiedenen Richtlinien (Konsolidierungsrichtlinie, Kapitaladäquanzrichtlinie) ausgesprochen und wird hier in allgemeiner Form in das KWG eingefügt.

Zu Buchstabe b**Zu Doppelbuchstabe aa (Absatz 6a Satz 1 Nr. 3)**

Die Einführung der Legaldefinition „Marktpflegepositionen“ soll die Ergänzung des Absatzes 6b gesetzestechnisch erleichtern.

Zu den Doppelbuchstaben bb bis dd (Absatz 6 a
Satz 1 Nr. 4
und 5 und
Satz 2 bis 6)

Nach der bisherigen Fassung des Satzes 1 Nr. 4 muß das Kreditinstitut alle unmittelbaren Kapitalanteile an Kreditinstituten und Finanzinstituten, ausgenommen Kapitalanlagegesellschaften, in Höhe von mehr als 10 vom Hundert des Kapitals dieser Unternehmen von dem haftenden Eigenkapital abziehen, es sei denn, daß es selbst alle unmittelbaren Beteiligungen von mindestens 10 vom Hundert an Kreditinstituten und Finanzinstituten, ausgenommen Kapitalanlagegesellschaften, in die Konsolidierung nach § 10 a einbezieht. Die Regelung gilt auch für solche Beteiligungen, die es nach § 10 a pflichtweise konsolidiert. Mit der Einführung der Abzugspflicht für unmittelbare Beteiligungen hat der Gesetzgeber die Vorgabe des Artikels 2 Abs. 1 Unterabsatz 1 Nr. 12 der Eigenmittelrichtlinie erfüllt. Die Bestimmung, alle unmittelbaren Beteiligungen bis zu einer Schwelle von 10 vom Hundert in die Zusammenfassung nach § 10 a einzubeziehen oder andernfalls alle unmittelbaren Beteiligungen über 10 vom Hundert einschließlich derer, die nach Maßgabe von § 10 a pflichtweise zu konsolidieren sind, abzuziehen, ging über die Mindestvorgaben der Eigenmittelrichtlinie hinaus. Gemäß Artikel 2 Abs. 1 Unterabsatz 2 Eigenmittelrichtlinie steht es den Mitgliedstaaten frei, einzelne Beteiligungen, die in die Zusammenfassung einbezogen werden, von der Abzugspflicht freizustellen. Die strenge „Alles-oder-nichts“-Lösung in Satz 2 sollte einem konzernrechtlichen Gestaltungsmissbrauch entgegenwirken.

Die Lösung ist jedoch insoweit unbefriedigend, als sie im Wertungswiderspruch zu dem hinter § 10 a stehenden Prinzip „Zusammenfassung oder Abzug“ steht. Es ist bankaufsichtlich anerkannt, daß die Zusammenfassung das genauere Risikoprofil gibt und den Abzug entbehrllich macht.

Die Änderung trägt einer Forderung der Kreditwirtschaft Rechnung, Beteiligungen, die nach Maßgabe von § 10 a pflichtweise zu konsolidieren sind, von der Abzugspflicht auszunehmen und es darüber hinaus dem übergeordneten Kreditinstitut zu überlassen, von Beteiligung zu Beteiligung zu entscheiden, ob es sie in den Konsolidierungskreis einbeziehen oder sie der Abzugspflicht nach Satz 1 Nr. 4 oder — bei Beteiligungen von genau 10 vom Hundert — Nr. 5 unterwerfen will. Es kann dabei auch jede mittelbare Beteiligung einbeziehen, die es grundsätzlich nicht abzuziehen hat, soweit sie andernfalls ein nachgeordnetes Unternehmen im Sinne des § 10 a von seinem haftenden Eigenkapital — und sei es wie bei Finanzinstituten und Hilfsunternehmen nur fiktiv für die Zwecke der Zusammenfassung des haftenden Eigenkapitals der Gruppe im Rahmen der bankaufsichtlichen Konsolidierung — nach Satz 1 Nr. 4 oder — bei Beteiligungen von genau 10 vom Hundert — Nr. 5 abzuziehen hätte. Als Gruppe sind insoweit über das übergeordnete Kreditinstitut und die Unternehmen hinaus, die nach Maßgabe des neuen § 10 a zu konsolidieren sind, alle Kreditinstitute und Finanzinstitute anzusehen, die es nach Maßgabe des neuen Satzes 3 auf freiwilliger Basis konsolidiert. Das übergeordnete

Kreditinstitut im Sinne des § 10 a hat es somit in der Hand, bei der Zusammenfassung des haftenden Eigenkapitals der Gruppe jeden Abzug nach Maßgabe von Satz 1 Nr. 4 und — bei direkten Aktivbeteiligungen eines gruppenangehörigen Unternehmens von genau 10 vom Hundert — nach Maßgabe von Satz 1 Nr. 5 zu vermeiden. Zugleich entfällt in bezug auf die Beteiligungen, die das übergeordnete Kreditinstitut — sei es pflichtweise oder in den Grenzen des Satzes 3 auf freiwilliger Basis — in die Zusammenfassung nach § 10 a einbezieht, sowohl für das übergeordnete Kreditinstitut als auch für die gruppenangehörigen Kreditinstitute die Abzugspflicht bei der Berechnung der nicht konsolidierten Eigenmittel nach § 10. Indessen haben anders als nach der bisherigen Regelung übergeordnete Kreditinstitute, die selbst einem Kreditinstitut mit Sitz im Inland nachgeordnet sind und deshalb keine Zusammenfassung durchführen müssen (§ 10 a Abs. 10), keine Möglichkeit mehr, den Abzug ihrer direkten Beteiligungen durch die Eröffnung eines eigenen Konsolidierungskreises zu vermeiden, wenn das übergeordnete Kreditinstitut insoweit von der Möglichkeit der freiwilligen Konsolidierung keinen Gebrauch macht. Lediglich ein Kreditinstitut, das kein nachgeordnetes Kreditinstitut im Sinne des neuen § 10 a ist, kann im Rahmen der Sätze 3 und 4 einen eigenen Konsolidierungskreis eröffnen und insoweit die Abzugspflicht bei der Berechnung der nicht konsolidierten Eigenmittel nach § 10 vermeiden; dies regelt nunmehr der Satz 6.

Um jedoch Umgehungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der Abzugsvorschrift vorzubeugen, mußte anstelle der bisherigen strengen „Alles-oder-nichts“-Lösung eine andere Lösung gefunden werden. Der Abzugstatbestand des Satzes 1 Nr. 4 erfaßt künftig daher auch ausnahmsweise mittelbare Beteiligungen, die von einem Unternehmen vermittelt werden, das nicht unter die Abzugspflicht fällt, oder deren quotaler Buchwert höher ist als der Buchwert der sie vermittelnden Anteile. Hierbei muß bei Anteilen, die über Anteile vermittelt werden, die nach dem Gegenstand des Beteiligungsunternehmens nicht unter die Abzugspflicht nach dieser Vorschrift fallen, die durchgerechnete Beteiligungsquote höher als 10 vom Hundert sein; bei solchen Strukturen liegen Umgehungen weniger nahe. Bei anderen mittelbar gehaltenen Anteilen kommt es dagegen auf die Höhe der durchgerechneten Quote nicht an; falls ihr quotaler Buchwert höher ist als der Buchwert der sie vermittelnden Anteile sind sie an deren statt abzuziehen. Auch diese Abzugspflicht kann jedoch durch eine freiwillige Konsolidierung vermieden werden; dies regelt der neue Satz 3, der für diesen Zweck nicht zwischen direkt und indirekt gehaltenen Kapitalanteilen differenziert. Die Erfassung von Anteilen an Landesbanken, die über eine Zwangsmitgliedschaft an regionalen Sparkassen- und Giroverbänden vermittelt werden, ist nicht beabsichtigt.

Hat das Kreditinstitut ausnahmsweise die mittelbare Beteiligung abzuziehen, so braucht es die sie vermittelnden unmittelbaren Kapitalanteile nicht abzuziehen. Satz 5 stellt klar, daß ein Abzug innerhalb der Gruppe genügt; ein nachgeordnetes Kreditinstitut, das eine solche Beteiligung vermittelt, braucht sie

nicht auch noch von seinem haftenden Eigenkapital abziehen.

Satz 1 Nr. 4 Buchstabe d stellt klar, daß auch Vermögenseinlagen als stiller Gesellschafter unter die Abzugsbestimmungen fallen. Materiell hat sich dadurch gegenüber der bisherigen Regelung nichts geändert. Ausweislich der Begründung zum Regierungsentwurf der 4. KWG-Novelle war der Beteiligungsbegriff dieser Vorschrift so zu verstehen, daß er auch Vermögenseinlagen als stiller Gesellschafter umfaßte; diese Interpretation war durch Artikel 2 Abs. 1 Unterabsatz 1 Nr. 12 der Eigenmittelrichtlinie zwingend geboten.

Satz 1 Nr. 5 ist entsprechend angepaßt worden.

Gemäß dem neuen Satz 2 kann das Bundesaufsichtsamt auf Antrag des Kreditinstituts Ausnahmen vom Erfordernis des Abzugs nach Satz 1 Nr. 4 oder 5 zulassen, wenn das Kreditinstitut Anteile eines Kreditinstituts oder Finanzinstituts besitzt, um dieses Unternehmen finanziell zu stützen. Die Ausnahmevorschrift war bisher auf den Abzug von Beteiligungen nach Satz 1 Nr. 4 Buchstabe a beschränkt.

Zu Buchstabe c (Absatz 6b)

Durch die Änderung wird klargestellt, daß die Marktpflegepositionen unmittelbar dort abziehen sind, wo sie anfallen; die Änderung entspricht der Verwaltungspraxis des Bundesaufsichtsamtes. Damit steht fest, daß die Marktpflegepositionen anders als die Abzugspositionen des Absatzes 6a Satz 1 Nr. 1 und 2, die ausschließlich mit Kernkapital zu unterlegen sind, und die Abzugspositionen des Absatzes 6a Satz 1 Nr. 4 und 5, die zu mindestens gleichen Teilen mit Kernkapital wie mit Ergänzungskapital zu unterlegen sind, ausschließlich mit Ergänzungskapital unterlegt werden können.

Zu Buchstabe d (Absatz 7)

Für die Bestimmung des haftenden Eigenkapitals ist nach der geltenden Fassung die letzte für den Schluß eines Geschäftsjahres festgestellte Bilanz maßgebend. Selbst wenn sich in der Zwischenzeit die tatsächliche Eigenmittelsituation eines Kreditinstituts verschlechtert, bleibt die letzte festgestellte Bilanz maßgebend, es sei denn, das Bundesaufsichtsamt paßt das haftende Eigenkapital des Kreditinstituts durch rechtsgestaltenden Verwaltungsakt der tatsächlichen Eigenmittellage an. Bis zur Feststellung der nächsten Bilanz bleibt dann der Festsetzungsbescheid vorbehaltlich eines weiteren Bescheides maßgebend. Diese statische Konzeption des haftenden Eigenkapitals war bankaufsichtlich solange unbedenklich, wie sich die Eigenmittelbasis der Kreditinstitute im wesentlichen auf die klassischen Kernkapitalelemente (Grundkapital und offene Rücklagen) stützte. Nicht zuletzt im Zuge der Umsetzung der Eigenmittelrichtlinie gewinnen bei den Kreditinstituten zunehmend terminierte Eigenmittel, namentlich Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter sowie Kapital, das gegen Gewährung von Genußrechten (Genußscheinkapital)

oder auf Grund der Eingehung nachrangiger Verbindlichkeiten (nachrangige Verbindlichkeiten) eingezahlt ist, an Bedeutung. Es erscheint bankaufsichtlich nicht länger vertretbar, daß diese sog. „externen Eigenmittel“ nach Fortfall ihrer Anerkennungsvoraussetzungen (z. B. bei einer Restlaufzeit von weniger als zwei Jahren) selbst bei Kreditinstituten, die ihren Jahresabschluß pflichtgemäß innerhalb der Fünfmonatevorgabe des § 340k Abs. 1 Satz 2 HGB prüfen und feststellen lassen, noch bis zu 17 Monate ins haftende Eigenkapital gerechnet werden können, falls das Bundesaufsichtsamt das haftende Eigenkapital nicht entsprechend herabsetzt. Die Regelung ist bei den nachrangigen Verbindlichkeiten um so problematischer, als diese auch bei einer Restlaufzeit von unter zwei Jahren noch zu zwei Fünfteln bei der Festsetzung des haftenden Eigenkapitals zu berücksichtigen sind. Nach der geltenden Fassung werden sie selbst nach ihrer Rückzahlung noch bis zur Feststellung der nächsten Bilanz dem haftenden Eigenkapital zugerechnet, solange das Bundesaufsichtsamt das haftende Eigenkapital nicht herabsetzt. Diese Regelung ist mit Artikel 4 Abs. 3 Eigenmittelrichtlinie nicht vereinbar, wonach auch bei nachrangigen Verbindlichkeiten nur die tatsächlich einbezahlten Mittel berücksichtigt werden dürfen, da mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht in jedem Fall sichergestellt werden kann, daß das Bundesaufsichtsamt das haftende Eigenkapital des Kreditinstituts fristgenau herabsetzt. Der neue Satz 8 trägt dem Rechnung, indem nunmehr die „externen Eigenmittel“ bei Fortfall ihrer Anerkennungsvoraussetzungen kraft Gesetzes nicht mehr als haftendes Eigenkapital gelten, ohne daß noch ein Herabsetzungsbescheid des Bundesaufsichtsamtes erforderlich wäre (sog. „Herabsetzungsautomatik“).

Der Katalog der Herabsetzungsautomatiktatbestände in Satz 8 ist abschließend. Die Herabsetzungsautomatik kann nicht im Wege der Analogie auf andere Eigenkapitalbestandteile oder auf Abzugspositionen erweitert werden. Eine Heraufsetzungsautomatik ist nicht vorgesehen.

Zu beachten ist, daß die drei Herabsetzungstatbestände selbst dann greifen, wenn das Kreditinstitut fristgenau neue „externe Eigenmittel“ aufnimmt. Eine Kompensation von auslaufenden mit neu aufgenommenen „externen Eigenmitteln“ kraft Gesetzes ist nicht möglich. Das Kreditinstitut ist in jedem Fall gehalten, sich die neu aufgenommenen „externen Eigenmittel“ inzidenter einer Neufestsetzung des haftenden Eigenkapitals durch das Bundesaufsichtsamt anerkennen zu lassen.

Zu Nummer 9 (§ 10a KWG)

§ 10a wird im Zuge der Umsetzung der Konsolidierungsrichtlinie im Hinblick auf Konsolidierungskreis, -tatbestand und -verfahren geändert.

Der Kreis der in die Zusammenfassung einzubeziehenden Unternehmen wird um Finanzinstitute und Hilfsunternehmen erweitert; damit werden Artikel 3 Abs. 1 und Artikel 5 Abs. 5 KonsRL umgesetzt. Neben Kreditinstitutsgruppen sind künftig auch Finanzhol-

ding-Gesellschaften und die ihnen nachgeordneten Kreditinstitute, Finanzinstitute und Hilfsunternehmen für die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis zu einer Gruppe (Finanzholding-Gruppe) zusammenzufassen (Umsetzung von Artikel 3 Abs. 2 und Artikel 5 Abs. 5 KonsRL). Bisher ließ sich die bankaufsichtliche Zusammenfassung dadurch vermeiden, daß an Stelle eines Kreditinstituts eine Nichtbank als Holdinggesellschaft an die Spitze einer Gruppe von Kreditinstituten gestellt wurde. Bei einer solchen Konzerngestaltung konnte auf das einer jeden Tochtergesellschaft von der Finanzholding-Gesellschaft zugewiesene Geschäftskapital ein dem jeweiligen Kapital entsprechendes Kreditvolumen aufgebaut werden, ohne daß die Risikokonzentration durch eine bankaufsichtliche Zusammenfassung angemessen erfaßt werden konnte. Die Holdinggesellschaft konnte sich über Fremdmittel verschiedenster Herkunft — auch über Mittel, die andere Tochterunternehmen zur Verfügung stellten — refinanzieren und damit auf ihrer eigenen meist schmalen Eigenkapitalbasis ein erhebliches Risikopotential aufbauen. Das Risikoprofil einer solchen Gruppe unterscheidet sich nicht von dem einer Kreditinstitutsgruppe. Die systemischen Risiken sind identisch.

Mit der Umsetzung von Artikel 5 Abs. 1 i. V. m. Artikel 1 achter Gedankenstrich und von Artikel 5 Abs. 2 KonsRL werden über die beiden nach geltendem Recht bestehenden Pflichtzusammenfassungstatbestände — beherrschender Einfluß und erhebliche Beteiligung — hinaus zwei neue Zusammenfassungstatbestände normiert. Künftig sind Tochterunternehmen im Sinne von § 290 HGB zu konsolidieren, ohne daß die Möglichkeit eines beherrschenden Einflusses besonders festgestellt werden muß. Größere praktische Bedeutung hat dieser neue Zusammenfassungstatbestand nicht; die betroffenen Unternehmen waren bisher unter dem Gesichtspunkt der Möglichkeit eines beherrschenden Einflusses in die Zusammenfassung einzubeziehen. Durch die erweiterte Definition des Tochterunternehmens in § 1 Abs. 7 werden beide Zusammenfassungstatbestände zu einem verschmolzen; diese Regelung entspricht dem Vorschlag in Artikel 1 achter Gedankenstrich KonsRL.

Der zweite neue Zusammenfassungstatbestand betrifft die sogenannten qualifizierten Minderheitsbeteiligungen nach Artikel 5 Abs. 2 KonsRL. Dieser Pflichtkonsolidierungstatbestand ist gegenüber den anderen subsidiär.

Artikel 5 Abs. 1 KonsRL verlangt für die Zusammenfassung von Tochterunternehmen die Vollkonsolidierung. Die Richtlinie läßt dabei offen, ob bei Vollkonsolidierung die Anteile gruppenexterner Gesellschafter in die Zusammenfassung einzubeziehen sind. Die Einbeziehung dieser Anteile ist nicht unbedenklich, da das übergeordnete Kreditinstitut im Krisenfall ein in Schieflage geratenes nachgeordnetes Unternehmen in der Regel allein stützen muß, ohne auf die Hilfe der konzernfremden Gesellschafter rechnen zu können. Da es jedoch internationalem Standard entspricht, bei Tochterunternehmen die Anteile in Fremdbesitz zu berücksichtigen, wird aus Wettbewerbsgründen den deutschen Kreditinstituten diese Möglichkeit nicht vorenthalten.

Für die qualifizierten Minderheitsbeteiligungen gibt Artikel 5 Abs. 2 KonsRL die Quotenkonsolidierung vor. Für erhebliche Beteiligungen bleibt es bei der Quotenkonsolidierung.

Absatz 1 setzt Artikel 3 Abs. 5 KonsRL um, der die Beaufsichtigung der Solvabilität von Kreditinstitutsgruppen und Finanzholding-Gruppen auf zusammengefaßter Basis verlangt.

Artikel 3 Abs. 5 KonsRL verlangt neben der Beaufsichtigung der Solvabilität auch die Beaufsichtigung der gemäß den Marktrisiken gebotenen Eigenkapitalausstattung und die Überwachung der Großkredite von Kreditinstituts- und Finanzholding-Gruppen auf konsolidierter Basis entsprechend den geltenden einschlägigen Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts. Für die Beaufsichtigung der Solvabilität und die Überwachung der Großkredite sind mit der Solvabilitätsrichtlinie und der Großkreditrichtlinie die einschlägigen Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts geschaffen worden. Erstere sind im Rahmen des Grundsatzes I umgesetzt worden, letztere werden mit diesem Gesetz in deutsches Recht transformiert. Die einschlägigen Bestimmungen für die Marktrisiken ergeben sich aus der Richtlinie 93/6/EWG vom 15. März 1993 über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten (ABl. EG Nr. L 141 S. 1 — Kapitaladäquanzrichtlinie), deren Umsetzungsbestimmungen jedoch erst bis zum 1. Dezember 1995 in Kraft zu setzen sind.

Absatz 2 Satz 1 erweitert den Begriff der Kreditinstitutsgruppe. Anstelle von nachgeordneten Kreditinstituten wird nun von nachgeordneten Unternehmen gesprochen, da in den Konsolidierungskreis Finanzinstitute (Artikel 3 Abs. 1 KonsRL) und Hilfsunternehmen (Artikel 5 Abs. 5 KonsRL) einzubeziehen sind. Bei nachgeordneten Unternehmen wird nicht mehr nach dem Sitz im Inland oder Ausland differenziert. Artikel 5 Abs. 1 KonsRL ordnet die Einbeziehung von Tochterunternehmen an. Die Bagatellgrenze von 10 vom Hundert im bisherigen Absatz 6 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen; für sie ist nach der Konsolidierungsrichtlinie kein Raum.

Absatz 2 Satz 1 verlangt darüber hinaus wie bisher die Konsolidierung von erheblichen Beteiligungen. Damit wird von der Möglichkeit des Artikels 5 Abs. 3 KonsRL Gebrauch gemacht.

Um Unternehmen mit bankbezogenen Hilfsdiensten in die Zusammenfassung einzubeziehen, setzt Artikel 5 Abs. 5 KonsRL — entsprechend der Regelung für die Einbeziehung von qualifizierten Minderheitsbeteiligungen nach Artikel 5 Abs. 2 KonsRL — eine bestehende Gruppe voraus. Absatz 2 Satz 2 zieht die Definition der Kreditinstitutsgruppe entsprechend dieser Regelung begrifflich enger. Eine Kreditinstitutsgruppe besteht hiernach nur, wenn ein Kreditinstitut nicht nur Beteiligungen an Hilfsunternehmen, sondern auch mindestens eine erhebliche Beteiligung an einem Kreditinstitut oder Finanzinstitut hält. Werden ausschließlich Beteiligungen an Hilfsunternehmen gehalten, besteht keine Konsolidierungspflicht.

Absatz 3 bestimmt die Finanzholding-Gruppe im Sinne des Artikels 4 Abs. 2 Unterabsatz 2 KonsRL. Satz 1 setzt mit dem ersten Definitionstatbestand für die Annahme einer Finanzholding-Gruppe voraus, daß die an der Spitze der Gruppe stehende Finanzholding-Gesellschaft sowie mindestens ein Kreditinstitut dieser Gruppe ihren Sitz im Inland haben und daß die Finanzholding-Gesellschaft selbst weder einem Kreditinstitut oder einer Finanzholding-Gesellschaft mit Sitz im Inland noch einem Eurokreditinstitut mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft nachgeordnet ist. Um die Zusammenfassung der Teilgruppe mit Sitz im Inland nach Artikel 3 Abs. 8 KonsRL entbehrlich zu machen, muß es sich bei den übergeordneten Kreditinstituten mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft um solche nach Artikel 1 der Ersten Bankrechtskoordinierungsrichtlinie handeln.

Nach der engen gesetzlichen Definition der Finanzholding-Gruppe ist ein gesonderter Ausnahmetatbestand für die Unterkonsolidierung, wie für die Kreditinstitutsgruppe im neuen § 10a Abs. 10, nicht erforderlich. Die einem Kreditinstitut oder einer anderen inländischen Finanzholding-Gesellschaft als Tochterunternehmen nachgeordnete Finanzholding-Gesellschaft und die ihr ihrerseits nachgeordneten Unternehmen bilden keinen eigenen Konsolidierungskreis.

Absatz 3 Satz 2 schafft einen zweiten Definitionstatbestand der Finanzholding-Gruppe. Falls einer Finanzholding-Gesellschaft keine Kreditinstitute in ihrem Sitzstaat als Tochterunternehmen nachgeordnet sind, verlangt die Konsolidierungsrichtlinie, daß die Mitgliedstaaten, in denen die Finanzholding-Gesellschaft und die ihr nachgeordneten Kreditinstitute ansässig sind, die Aufsichtszuständigkeit einvernehmlich regeln. Für den Zeitraum der Verhandlungen trifft sie keine ausdrückliche Zuständigkeitsregelung. Absatz 3 Satz 2 übernimmt daher die Regelung, die nach den Vorgaben der Richtlinie in Artikel 4 Abs. 2 Unterabsatz 3 Satz 2 anzuwenden ist, wenn keine einvernehmliche Regelung zustande kommt. Diese Vorgaben setzen voraus, daß es sich bei dem die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde eines Mitgliedstaates bestimmenden Kreditinstitut um ein Tochterunternehmen handeln muß. Ist das inländische Kreditinstitut auch das größte der Gruppe, oder bei mindestens zwei gleich großen, das zuerst zugelassene, handelt es sich um eine nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu konsolidierende Finanzholding-Gruppe. In die Konsolidierung einer solchen Gruppe sind dann auch alle anderen in Frage kommenden Unternehmen einzubeziehen, an denen eine erhebliche Beteiligung (Absatz 2 Satz 1) oder eine qualifizierte Minderheitsbeteiligung (Absatz 4 Satz 1) besteht.

Die Definition des Absatzes 3 Satz 2 umfaßt auch den Fall, daß das inländische Kreditinstitut einziges Kreditinstitut der Gruppe ist und die Finanzholding-Gesellschaft ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat hat.

Das Bestehen einer Finanzholding-Gesellschaft setzt gemäß § 1 Abs. 3a begrifflich voraus, daß ihr mindestens ein Kreditinstitut als Tochterunternehmen nachgeordnet ist, auch wenn gegebenenfalls in die Zusammenfassung der Finanzholding-Gruppe solche Kredit-

institute einzubeziehen sind, an denen lediglich eine erhebliche Beteiligung oder qualifizierte Minderheitsbeteiligung besteht.

Eine Finanzholding-Gruppe besteht also nicht, wenn ein Finanzinstitut lediglich Beteiligungen an Kreditinstituten unterhalb der Schwelle zum Tochterunternehmen hält.

Während sich die Umsetzung der Vorschriften der Konsolidierungsrichtlinie für Kreditinstitutsgruppen am bestehenden Regelwerk orientieren kann, ist für Finanzholding-Gruppen ein adäquates Zusammenfassungsverfahren zu bestimmen. Artikel 3 Abs. 2 KonsRL läßt es zu, die Verantwortung für die Zusammenfassung anstatt bei der Finanzholding-Gesellschaft an der Spitze der Gruppe bei einem ihr nachgeordneten Kreditinstitut anzusiedeln; der Kontext der Richtlinie legt diese Möglichkeit sogar nahe. In diesem Sinne fingiert Absatz 3 Satz 3 dasjenige Kreditinstitut, das keinem anderen gruppenangehörigen Kreditinstitut mit Sitz im Inland nachgeordnet ist, als übergeordnetes Kreditinstitut. Dieses Kreditinstitut ist kraft Gesetzes dem Bundesaufsichtsamt für die angemessene Eigenkapitalausstattung der Gruppe verantwortlich. Bei solchen Gruppierungen ist es das Kreditinstitut und nicht die Holdinggesellschaft, die in der Öffentlichkeit und auf den Märkten mit der Gruppe identifiziert wird, da die internen und externen finanziellen Beziehungen der Gruppe über das Institut führen und bei ihm zusammenlaufen. Dieses Bild wird noch verstärkt, wenn die Firmennamen der Konzernunternehmen gleich oder gleichartig sind, wenn eine Markt- oder Produktaufteilung vorliegt oder wenn personelle Verflechtungen auf eine koordinierte Leitung schließen lassen. Auf Grund dieser Erwartung wird die Bank gezwungen sein, zur Erhaltung ihres Standings und ihrer Kreditwürdigkeit für die Zahlungsfähigkeit und die Verpflichtungen anderer gruppenangehöriger Unternehmen einzustehen. Von der Holdinggesellschaft wird dies nicht erwartet. Mit ihrer in der Regel geringen Kapitalausstattung könnte sie einen solchen Anspruch auch nicht erfüllen, sondern müßte in Krisenfällen auf das Kreditpotential ihres Kreditinstituts zurückgreifen, auf das sie als Muttergesellschaft entsprechenden Einfluß hat.

Der Ansatz bei dem Kreditinstitut ist schon deshalb geboten, da nach der Vorgabe der Konsolidierungsrichtlinie bei der Bestimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde als Hauptkriterium immer an den Sitz des gruppenangehörigen Kreditinstituts angeknüpft wird. Damit ist gewährleistet, daß die Bankenaufsicht stets bei einem ihrer Aufsicht uneingeschränkt unterliegenden Kreditinstitut ansetzen kann. Der direkte Ansatz bei einer Finanzholding-Gesellschaft würde demgegenüber verlangen, die Finanzholding-Gesellschaft in bezug auf die Kontrollichte wie ein Kreditinstitut zu behandeln und insoweit vollständig den bankaufsichtlichen Anforderungen zu unterwerfen.

Für die Beurteilung der Angemessenheit des haftenden Eigenkapitals der Finanzholding-Gruppe ist es unerheblich, ob die Zusammenfassung der Gruppe bei der an der Spitze stehenden Finanzholding-Gesellschaft oder bei einem der gruppenangehörigen

Kreditinstitute erfolgt, solange das haftende Eigenkapital und die maßgeblichen Posten aller gruppenangehörigen Unternehmen in die Zusammenfassung eingehen.

Das übergeordnete Kreditinstitut der Finanzholding-Gruppe wird in Absatz 3 Satz 3 eindeutig definiert. Für ein Auswahlermessen des Bundesaufsichtsamtes ist angesichts der Tragweite der Bestimmung für das betroffene Kreditinstitut kein Raum.

Absatz 4 enthält zusätzliche Vorschriften über die Bestimmung der nachgeordneten Unternehmen, die in die Zusammenfassung einzubeziehen sind. Satz 1 erweitert den Konsolidierungskreis um sogenannte „qualifizierte Minderheitsbeteiligungen“ und setzt damit Artikel 5 Abs. 2 KonsRL um. Die Konsolidierungsschwelle liegt hier gemäß Artikel 1 sechster Gedankenstrich KonsRL bei 20 vom Hundert der Kapitalanteile oder Stimmrechte, die ein gruppenangehöriges Unternehmen unmittelbar oder mittelbar hält oder innehat.

Gemäß Absatz 4 Satz 4 gelten Kapitalanlagegesellschaften, die gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 Kreditinstitute sind, EG-rechtlich aber weder als Kreditinstitute noch als Finanzinstitute zu qualifizieren sind, nicht als nachgeordnete Unternehmen. Wie nach der bisherigen Regelung bezieht sich diese Ausnahme auf inländische Kapitalanlagegesellschaften im Sinne des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften; Kapitalanlagegesellschaften mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft, die nach der Richtlinie 85/611/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) organisiert sind, sind den inländischen Kapitalanlagegesellschaften gleichzustellen. Für Wertpapiersammelbanken kann diese Ausnahme nicht beibehalten werden, da es sich bei diesen im Unterschied zu Kapitalanlagegesellschaften nach EG-Recht um Finanzinstitute handelt und sie somit in die Konsolidierung einbezogen werden müssen. Für beide gilt nach wie vor, daß sie übergeordnete Kreditinstitute sein können.

Der neue Absatz 5 entspricht dem bisherigen Absatz 2.

Absatz 6 regelt das Zusammenfassungsverfahren und schreibt dabei den Vorgaben des Artikels 5 Abs. 1 KonsRL folgend, die Methode der Vollkonsolidierung vor. Die Vollkonsolidierung wird nur bei Tochterunternehmen verlangt. Für qualifizierte Minderheitsbeteiligungen gibt Artikel 5 Abs. 2 KonsRL die Quotenkonsolidierung verbindlich vor; diese Vorgabe ist in Absatz 7 umgesetzt. Bei der Konsolidierung der erheblichen Beteiligungen sind gemäß Artikel 5 Abs. 3 KonsRL die Mitgliedstaaten in der Wahl der Konsolidierungsmethode frei. Die Quotenkonsolidierung wird insoweit beibehalten; diese Methode ist genauer als die Vollkonsolidierung.

Im Unterschied zur Quotenkonsolidierung sind bei der Vollkonsolidierung das gesamte haftende Eigenkapital und die gewichteten Risikoaktiva (maßgeblichen Posten) der gruppenangehörigen Unternehmen

zusammenzufassen, wobei die gruppeninternen Forderungen und Verbindlichkeiten gemäß Absatz 6 Satz 4 gegeneinander aufgehoben werden. Die Ermittlung des haftenden Eigenkapitals der Gruppe schließt auch die Anteile gruppenfremder Gesellschafter ein; die Richtlinie steht dem nicht entgegen. Von dem zusammenzufassenden haftenden Eigenkapital sind die gruppeninternen Kapitalanteile und Eigenkapitalsurrogate abzuziehen. Ist die Beteiligung durch ein nicht konsolidierungspflichtiges Unternehmen vermittelt, so sind die entsprechenden Buchwerte der in Frage kommenden Bestandteile des haftenden Eigenkapitals in Höhe der durchgerechneten Quote abzuziehen. Das Zusammenfassungsverfahren ist in gleicher Weise von Kreditinstitutgruppen und Finanzholding-Gruppen anzuwenden.

Absatz 7 regelt die Quotenkonsolidierung für erhebliche Beteiligungen sowie für qualifizierte Minderheitsbeteiligungen. Zu beachten ist, daß diese beiden Konsolidierungstatbestände gegenüber denjenigen für Tochterunternehmen subsidiär sind; die Subsidiarität folgt aus Artikel 5 Abs. 1 KonsRL.

Gemäß Absatz 8 Satz 1 ist das übergeordnete Kreditinstitut für die angemessene Eigenkapitalausstattung der Gruppe verantwortlich. Das in einer Finanzholding-Gruppe als übergeordnet geltende Kreditinstitut wird dieser Verantwortung nur in enger Abstimmung mit der Finanzholding-Gesellschaft gerecht werden können. Die Finanzholding-Gesellschaft in ihrer Eigenschaft als Obergesellschaft hat hier geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die eine reibungslose Abstimmung gewährleisten und die Durchführung der dem Kreditinstitut obliegenden Verpflichtungen sicherstellen. Dies gilt in verstärktem Maße im Falle komplexer Konzernstrukturen. Werden solche Maßnahmen nicht oder nur unzureichend getroffen, so daß das Kreditinstitut seinen Obliegenheiten nicht nachkommen kann, ist eine wirksame Kontrolle nicht möglich. In solchen Fällen wird das Bundesaufsichtsamt von den ihm nach dem neuen § 45a zustehenden Möglichkeiten Gebrauch machen.

Absatz 8 Satz 2 bestätigt den Vorrang des allgemein geltenden Gesellschaftsrechts auch für die Finanzholding-Gesellschaft.

Absatz 8 Satz 3 ändert an der bisher bestehenden Regelung nichts.

Absatz 9 verpflichtet die in die bankaufsichtliche Zusammenfassung einzubeziehenden Unternehmen, die für die Zusammenfassung erforderlichen Angaben dem für die Zusammenfassung verantwortlichen Kreditinstitut zur Verfügung zu stellen. Dies gilt insbesondere auch für Finanzholding-Gesellschaften. Sie können die erforderlichen Informationen entweder von ihren nachgeordneten Unternehmen einfordern und an das verantwortliche Kreditinstitut weiterleiten oder ihre nachgeordneten Unternehmen anhalten, die Informationen dem verantwortlichen Kreditinstitut direkt zuzuleiten. Die Informationsverpflichtung gilt nur für die gruppenangehörigen Unternehmen, die ihren Sitz im Inland haben. Der deutsche Gesetzgeber kann eine solche Verpflichtung nicht auf ausländische Unternehmen, die außer der Tatsache, daß inländische Unternehmen an ihnen Kapitalanteile halten,

keinen Inlandsbezug haben, über das deutsche Hoheitsgebiet hinaus ausdehnen.

Absatz 9 Satz 1 verpflichtet die gruppenangehörigen Unternehmen darüber hinaus, eine ordnungsgemäße Organisation und angemessene interne Kontrollverfahren einzurichten, damit die für die Zusammenfassung erforderlichen Daten entsprechend zusammengestellt, weitergeleitet und auf ihre Richtigkeit hin überprüft werden können (Umsetzung von Artikel 3 Abs. 6 KonsRL). Erhält das inländische übergeordnete Kreditinstitut die erforderlichen Angaben nicht, greift wie bisher die Abzugsregelung des Satzes 3. Probleme dürfte es insoweit nur mit nachgeordneten Unternehmen mit Sitz außerhalb der Europäischen Gemeinschaft geben, da die Konsolidierungsrichtlinie die Mitgliedstaaten verpflichtet, den für die Zusammenfassung erforderlichen Informationsfluß zu gewährleisten. Gegebenenfalls wird die Finanzholding-Gesellschaft dem für die Zusammenfassung verantwortlichen Kreditinstitut die abzuziehenden Beteiligungsbuchwerte mitteilen.

Absatz 10 befreit übergeordnete Kreditinstitute, die selbst einem Kreditinstitut mit Sitz im Inland nachgeordnet sind, von der Unterkonsolidierung, soweit sie mindestens zu 75 vom Hundert in den zusammengefaßten Ausweis der Gruppe eingehen, außer bei wechselseitigen Beteiligungen. Diese Regelung entspricht dem bisherigen Recht. Finanzholding-Gesellschaften, die einem Kreditinstitut oder einer Finanzholding-Gesellschaft mit Sitz im Inland oder einem Eurokreditinstitut mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat als Tochterunternehmen nachgeordnet sind, bilden mit ihren nachgeordneten Unternehmen definitionsgemäß nach Absatz 3 Satz 1 keine konsolidierungspflichtige Gruppe. Für sie bedarf es daher keiner Ausnahmeregelung.

Zu Nummer 10 (§ 11 KWG)

Die Neuregelung in Satz 5 entspricht der geltenden Verwaltungspraxis.

Zu Nummer 11 (§ 12a KWG)

Zu Buchstabe a

Der Kreis der nachgeordneten Unternehmen wird entsprechend § 10a Abs. 2 bis 4 und § 13a Abs. 2 um Finanzinstitute und Hilfsunternehmen erweitert, und die Verpflichtung, den Informationsfluß von nachgeordneten Unternehmen zu gewährleisten, wird auch Finanzholding-Gesellschaften auferlegt. Die Unterteilung von Satz 1 in Nr. 1 und 2 wird aus redaktionellen Gründen aufgegeben.

Zu Buchstaben b und c

Die Änderung in Satz 2 trägt der Änderung in § 10a Abs. 9 und der Änderung des Konsolidierungsverfahrens in § 10a Abs. 6 und 7 Rechnung. Die Änderung in Satz 3 folgt der Erweiterung des Kreises der Verpflichteten in Satz 1.

Zu Nummer 12 (§ 13 KWG)

Die Großkreditvorschriften gelten vorbehaltlich der Übergangsregelung in § 64 d.

Absatz 1 Satz 1 definiert einen Großkredit im Sinne von Artikel 3 Abs. 1 GroßKredRL und bestimmt, daß die Großkredite der Deutschen Bundesbank anzuzeigen sind (Umsetzung von Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 GroßKredRL). Satz 1 definiert einen Großkredit lediglich in quantitativer Hinsicht und regelt auch nicht das Anzeigeverfahren. Die Bestimmung des Kreditbegriffs erfolgt wie bisher in dem neu gefaßten § 19 Abs. 1, der die Vorgaben aus Artikel 1 Buchstabe h der Großkreditrichtlinie umsetzt. Die Regelung des Anzeigeverfahrens für Großkredite erfolgt aus Gründen der Praktikabilität im Rahmen der nach § 22 zu erlassenden Rechtsverordnung. Die wesentlichen nicht anzeigespflichtigen Tatbestände und bestimmte Kreditarten, die bei der Berechnung der Obergrenzen nach § 13 Abs. 4 Satz 1 nicht zu berücksichtigen sind, sind in § 20 vorgegeben.

Mit der Neufassung entfällt die bisherige Bagatellgrenze in Höhe von 50 000 DM; die Richtlinie sieht eine Bagatellgrenze nicht vor.

Der neue Absatz 3 ergänzt Absatz 2 und verlangt betriebsinterne Einrichtungen, um die ordnungsgemäße Erfassung und wirkungsvolle Überwachung der Großkredite sicherzustellen (Umsetzung von Artikel 3 Abs. 4 GroßKredRL).

Satz 1 des neugefaßten Absatzes 4 bestimmt gemäß Artikel 4 Abs. 1 bis 3 GroßKredRL die Obergrenzen für den einzelnen Großkredit und für die Gesamtheit der Großkredite, deren Überschreiten dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank unverzüglich anzuzeigen sind. Diese beiden Obergrenzen sind keine starren Grenzen; Satz 3 ermächtigt das Bundesaufsichtsamt Kreditinstituten im Einzelfall durch Verwaltungsakt zu erlauben, eine oder beide Grenzen zu überschreiten. Der Überschreibungsbetrag — bei Überschreitung beider Grenzen jeweils der höhere Betrag — ist jedoch durch haftendes Eigenkapital abzudecken, das kraft Gesetzes bei den Grundsätzen nach § 10 Abs. 1 Satz 2 und § 10a Abs. 1 Satz 1 über die Angemessenheit des haftenden Eigenkapitals nicht berücksichtigt werden kann. Die Zustimmung ist vorab zu erteilen. Eine nachträgliche Zustimmung kann einen Verstoß gegen die Großkreditvorschriften nicht rückwirkend heilen.

In Absatz 5 wird das Wort „Zentralkassen“ durch das Wort „Zentralbanken“ ersetzt und damit dem geänderten Sprachgebrauch angepaßt. Die andere Änderung ist rein redaktioneller Natur.

Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6. Der bisherige Absatz 6 wird aufgehoben; die in dieser Vorschrift genannten Positionen sind nunmehr im Rahmen des von der Großkreditrichtlinie vorgegebenen Kreditbegriffs zu gewichten.

Der bisherige Absatz 8 wird aufgehoben. Die Vorschrift war im Rahmen der 4. KWG-Novelle eingefügt worden mit dem Ziel, die seinerzeit in erheblichem Umfang neu anerkannten Eigenkapitalbestandteile bei der Berechnung der Großkreditgren-

zen nicht zu berücksichtigen und damit auch der zu erwartenden Verschärfung der Großkreditbestimmungen im Zuge der Umsetzung der Großkreditrichtlinie Rechnung zu tragen.

Zu Nummer 13 (§ 13a KWG)

Absatz 1 setzt Artikel 5 Abs. 2 GroßkredRL und Artikel 3 Abs. 5 KonsRL um und macht die Großkreditvorschriften des § 13 auch für Kreditinstitutionsgruppen und Finanzholding-Gruppen verbindlich. Die neuen Konsolidierungstatbestände in Absatz 2 und die neuen Zusammenfassungsverfahren in Absatz 3 orientieren sich an den entsprechenden Neuregelungen in § 10a.

In Absatz 3 wird die Voraussetzung für die Zusammenfassung zu einem Großkredit, wonach wenigstens für eines der gruppenangehörigen Kreditinstitute der von ihm gewährte Kredit ein Großkredit ist, insoweit eingeschränkt, als nunmehr für wenigstens ein gruppenangehöriges Unternehmen der von ihm gewährte Kredit an den betreffenden Kreditnehmer 5 vom Hundert seines haftenden Eigenkapitals beträgt oder überschreitet. Auch wenn die Großkreditrichtlinie eine solche Voraussetzung nicht vorsieht, erscheint die Einziehung dieser Grenze vertretbar. Es würde die Unternehmen einer Kreditinstituts- oder Finanzholding-Gruppe über Gebühr belasten, wenn sie für jeden Kredit an einen Kreditnehmer prüfen müßten, ob er auf Gruppenebene eine Anzeigepflicht auslöste.

Die Regelungen der Absätze 4 und 5 orientieren sich an dem neuen § 10a Abs. 8 bis 10.

Zu Nummer 14 (§ 14 KWG)

Zu Buchstabe a

Das Meldeverfahren für Millionenkredite bleibt unverändert. Der Kreis der nachgeordneten Unternehmen, für die zu melden ist, erweitert sich entsprechend der Neuregelung des § 13a Abs. 2. Absatz 1 Satz 2 verpflichtet das übergeordnete Kreditinstitut, für alle in- und ausländischen nachgeordneten Unternehmen, einschließlich Finanzinstituten und Hilfsunternehmen, die nach Satz 1 geforderten Anzeigen einzureichen; ausgenommen sind die inländischen nachgeordneten Kreditinstitute, die selbst nach Absatz 1 Satz 1 anzeigepflichtig sind, sowie die inländischen nachgeordneten Unternehmensbeteiligungsgesellschaften, die nach § 2 Abs. 2 zweiter Halbsatz selbst anzeigepflichtig sind. Satz 3 verpflichtet die gruppenangehörigen Unternehmen, dem übergeordneten Kreditinstitut die erforderlichen Angaben zu machen.

Zu Buchstabe b

Das Benachrichtigungsverfahren nach Absatz 2 bleibt unverändert. Die Aufgliederung der den Kreditinstituten zurückzumeldenden Kredite wird infolge des

nach § 19 Abs. 1 erweiterten Kreditbegriffs in den ersten drei Positionen verändert. Entfallen sind die bisher in Satz 2 Nr. 1 und 2 enthaltene Kreditgewährung nach Laufzeiten sowie die in Satz 2 Nr. 3 genannten Wechselkredite. Anstelle dieser Positionen sind nunmehr die Bilanzaktiva und die Kredite aus derivaten Geschäften (Satz 2 Nr. 1 und 2) und die Interbankforderungen mit Laufzeiten bis zu einem Jahr (Satz 2 Nr. 6) zurückzumelden.

Zu Nummer 15 (§ 15 KWG)

Auf die Nennung der Kuxe im KWG wird verzichtet; sie spielen in der Praxis keine Rolle mehr. Erforderlichenfalls können sie im Auslegungswege unter Geschäfts- oder Kapitalanteile gefaßt werden.

Zu Nummer 16 (§ 18 KWG)

Die Offenlegungsgrenze in Höhe von 100 000 DM entspricht nicht mehr den wirtschaftlichen Gegebenheiten. Die Grenze wird auf 250 000 DM erhöht.

Zu Nummer 17 (§§ 19 bis 21 KWG)

In § 19 Abs. 1 wird der Kreditbegriff weiterhin einheitlich für die §§ 13 bis 18 definiert. Damit wird zugleich Artikel 1 Buchstabe h der Großkreditrichtlinie umgesetzt. Der dort vorgegebene Kreditbegriff, der sich an der Solvabilitätsrichtlinie orientiert, geht über den bisher in § 19 Abs. 1 enthaltenen Kreditbegriff hinaus. Die Umsetzung der Kreditbestimmung der Großkreditrichtlinie ist nur für die §§ 13 und 13a verbindlich; es wäre jedoch aus bankaufsichtlichen Gründen nicht vertretbar, nunmehr für die Vorschriften der §§ 14 bis 18 einen abweichenden Kreditbegriff zu verwenden, da auch hier die Risiken, die sich aus der Art des jeweiligen Kredits ergeben, grundsätzlich nicht unterschiedlich zu beurteilen sind. Soweit nach Sinn und Zweck der einzelnen Vorschriften Ausnahmen geboten sind, werden diese in den §§ 20 und 21 geregelt.

Im Sinne der Großkreditrichtlinie gelten als Kredit alle Aktiva und außerbilanzmäßigen Geschäfte, wie sie sich aus Artikel 6 und Anhang I und III der Solvabilitätsrichtlinie ergeben; die in den genannten Bestimmungen vorgesehenen Gewichtungen und Risikograde finden keine Anwendung. § 19 Abs. 1 Satz 1 bestimmt nach der Nomenklatur der Solvabilitätsrichtlinie die Kredite als Bilanzaktiva, als außerbilanzielle Geschäfte in Form von Finanzswaps, Finanztermingeschäften und Optionsrechten sowie als andere außerbilanzielle Geschäfte.

In § 19 Abs. 1 Satz 2 werden die in Artikel 6 Abs. 1 der Solvabilitätsrichtlinie enthaltenen Bilanzaktiva in Anlehnung an das Formblatt 1 der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute (Rech-KredV) vom 10. Februar 1992 (BGBl. I S. 203), geändert durch die Verordnung vom 18. Juni 1993 (BGBl. I S. 924), aufgelistet. Im Unterschied zum Formblatt 1

werden im Einzug befindliche Werte und Leasinggegenstände gesondert aufgeführt.

Die in § 19 Abs. 1 Satz 3 aufgegliederten anderen außerbilanziellen Geschäfte folgen der in Anhang I der Solvabilitätsrichtlinie gegebenen Klassifizierung. Sie entsprechen weitgehend den in den §§ 26 und 27 RechKredV genannten Posten. Letzteres gilt nicht für die in § 19 Abs. 1 Satz 3 Nr. 9 bis 11 genannten Geschäfte, die direkt den in Anhang I vierter, siebter und achter Gedankenstrich der Solvabilitätsrichtlinie aufgeführten Geschäften entsprechen.

§ 19 Abs. 1 Satz 4 trägt der Entwicklung im Bereich der derivativen Geschäfte Rechnung und gewährleistet, daß auch aus Finanzswaps, Finanztermingeschäften und Optionsrechten abgeleitete oder kombinierte Finanzprodukte zu diesen außerbilanziellen Geschäften gerechnet werden.

§ 19 Abs. 2 setzt die Regelung aus Artikel 1 Buchstabe m GroßKredRL um, die über die Definition der Kreditnehmereinheit nach dem geltenden § 19 Abs. 2 hinausgeht. Um beiden Definitionen gerecht zu werden, wird in § 19 Abs. 2 Satz 1 die Richtlinien-Definition der Kreditnehmereinheit vorangestellt und die bisherige Definition der Kreditnehmereinheit als ihr Regelfall beibehalten. Damit kann die auf langjähriger Erfahrung basierende Zuordnungspraxis fortgeführt werden. Dies ist auch aus praktischen Erwägungen geboten. Eine Änderung auf Grund einer anders gefaßten Definition würde einen nicht vertretbaren Aufwand bei der Anpassung der vorhandenen Datenbestände verursachen. Auch die Kreditwirtschaft würde erheblich belastet.

Andererseits hat die über den Regelfall in Satz 2 hinausgehende Definition in Satz 1 den Vorteil, daß in Fällen, in denen aus rechtlichen Gründen eine Zusammenfassung bisher nicht möglich war, aber wegen der Risikolage geboten gewesen wäre, Kreditnehmereinheiten gebildet werden können. Diese umfassendere Definition kann jedoch nicht dahin gehend verstanden werden, daß Lieferanten und Zulieferer mit ihren Hauptabnehmern zu Kreditnehmereinheiten zusammenzufassen sind.

In § 19 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 wird der bisherige Katalog über die Ausnahmen von der Kreditnehmerzusammenfassung erweitert. Neben dem Bund, seinen Sondervermögen, den Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden werden nunmehr auch die Europäischen Gemeinschaften sowie die anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und die anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum von der Kreditnehmerzusammenfassung ausgenommen. Die anderen Mitgliedstaaten und Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum werden jedoch grundsätzlich nur auf der Ebene der „Zentralregierung“ ausgenommen. Ihre Sondervermögen sowie Institutionen, die den deutschen bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen entsprechen, sind dagegen in die Kreditnehmerzusammenfassung einzubeziehen.

Von der Kreditnehmerzusammenfassung ausgenommen sind darüber hinaus die Gliedstaaten und

Gebietskörperschaften der anderen Mitgliedstaaten und Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, sofern für diese Gliedstaaten oder Gebietskörperschaften nach Artikel 7 der Solvabilitätsrichtlinie die Risikogewichtung „Null“ angewendet werden kann, die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hierüber unterrichtet und die Gewichtung in dem EG-rechtlich vorgesehenen Verfahren bekannt gemacht worden ist. Die Ausnahme von der Zusammenfassung dient dazu, eine Diskriminierung anderer Körperschaften in den EG-Staaten zu vermeiden.

Die in § 19 Abs. 2 Satz 2 enthaltene Sonderregelung für geschlossene Immobilienfonds ist entfallen. Die Großkreditrichtlinie läßt hier keine Ausnahme von der Einhaltung der Grenze nach § 13 Abs. 4 Satz 1 zu.

§ 19 Abs. 3 setzt Artikel 4 Abs. 11 der Großkreditrichtlinie teilweise um. Nach dieser Vorschrift wird ein Kredit an einen Kunden, der von einem Dritten, der weder Kredit- noch Finanzinstitut ist, garantiert wird, im Sinne der Großkreditvorschriften als Kredit an den Dritten angesehen. Bildet der Dritte jedoch mit dem Kunden eine Kreditnehmereinheit, sind beide nach § 19 Abs. 2 zusammenzurechnen.

Die bisher in § 19 Abs. 3 enthaltene Vorschrift, wonach bei dem entgeltlichen Erwerb von Geldforderungen der Veräußerer der Forderung als Kreditnehmer anzusehen ist, wenn er für die Erfüllung der übertragenen Forderung einzustehen oder sie auf Verlangen des Erwerbers zurückzuerwerben hat, ist entfallen. Hauptanwendungsfall dieser Vorschrift sind die unechten Pensionsgeschäfte und Factoring-Geschäfte ohne Delkredere-Übernahme. Nach Artikel 6 Abs. 2 Satz 5 der Solvabilitätsrichtlinie ist das Adressenausfallrisiko bei Pensionsgeschäften und Terminrückkäufen nach dem jeweiligen Gegenstand und nicht nach dem Vertragspartner zu bemessen.

§ 20 regelt die Ausnahmen für bestimmte Kredite von den sich aus den §§ 13 und 13a ergebenden Verpflichtungen. Die Vorschrift beschränkt sich dabei auf solche Kredite, die vollständig von den genannten Verpflichtungen befreit werden. Weitere Ausnahmen, insbesondere Teilausnahmen, werden in der nach § 22 zu erlassenden Rechtsverordnung geregelt. Soweit es sich um Ausnahmen von der Anzeigepflicht und der Anrechnung auf die Obergrenzen handelt, sind die Vorgaben der Großkreditrichtlinie zu beachten. Zugunsten der Kreditinstitute bestehende Wahlrechte werden dabei wahrgenommen, soweit zwingende bankaufsichtliche Gründe nicht entgegenstehen.

§ 20 Abs. 1 Nr. 1 und 2 setzt Artikel 1 Buchstabe h Teilsatz 4 der Großkreditrichtlinie um und nimmt Vorleistungen bei Wechselkurs- und Wertpapiergeschäften vom Kreditbegriff nach § 19 Abs. 1 aus. Nach § 20 Abs. 1 Nr. 3 gelten auch Bilanzaktiva nicht als Kredit, die bei der Berechnung des haftenden Eigenkapitals eines Kreditinstituts oder einer Kreditinstituts- oder Finanzholding-Gruppe Abzugsposten im Sinne des § 10 Abs. 6 a, § 10 a Abs. 9 und § 13 a Abs. 5 darstellen. Damit wird eine Doppelbelastung des haftenden Eigenkapitals vermieden. Dies entspricht auch Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe d Nr. 7 der Solvabilitätsrichtlinie.

Die Befreiung von der Anzeigepflicht nach § 20 Abs. 2 Nr. 1 und 2 setzt Artikel 3 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 4 Abs. 7 GroßKredRL um. Vollständig übernommen werden dabei die Wahlrechte aus Artikel 4 Abs. 7 Buchstabe a bis d und f GroßKredRL. Die Wahlrechte aus Artikel 4 Abs. 7 Buchstabe g und h GroßKredRL werden nur teilweise übernommen. Danach werden nur solche Kredite von der Anzeigepflicht freigestellt, die durch Bareinlagen bei dem kreditgewährenden Institut oder durch von diesem ausgegebene und bei diesem hinterlegte Einlagenzertifikate gesichert sind.

Nach § 20 Abs. 2 Nr. 3 sind auch Interbankforderungen mit Laufzeiten bis zu einem Jahr von der Anzeigepflicht nach § 13 Abs. 1 und § 13a Abs. 1 ausgenommen, soweit diese Kredite 3 000 000 DM oder mehr betragen und damit nach § 14 anzuzeigen sind. Nach der Großkreditrichtlinie sind Interbankforderungen, soweit es sich um Großkredite handelt, grundsätzlich anzuzeigen. Sie können lediglich nach Artikel 4 Abs. 7 Buchstabe i und k von der Anrechnung auf die Obergrenzen ausgenommen werden, wenn sie eine Laufzeit von bis zu einem Jahr haben. Dieser Anzeigepflicht wird im Rahmen der Millionenkreditanzeigen genügt und dadurch das Anzeigeverfahren für Großkredite entlastet. Zu den in § 20 Abs. 2 Nr. 3 genannten Interbankforderungen zählen auch Forderungen eingetragener Genossenschaften an ihre Zentralbanken, von Sparkassen an ihre Girozentralen sowie von Zentralbanken und Girozentralen an ihre Zentralkreditinstitute mit Laufzeiten von mehr als einem Jahr, soweit diese Guthaben dem Liquiditätsausgleich im Verbund dienen. Damit wird Artikel 4 Abs. 7 Buchstabe n der Großkreditrichtlinie umgesetzt.

§ 20 Abs. 3 regelt Ausnahmen für die Kredite, die bei der Berechnung der Auslastung der Obergrenze für den einzelnen Großkredit nicht zu berücksichtigen sind. Nicht zu berücksichtigen sind die nach § 20 Abs. 2 nicht anzeigepflichtigen Kredite. Weiterhin nicht zu berücksichtigen sind Kredite an Zentralregierungen oder Zentralnotenbanken in Ländern der Zone B (Umsetzung von Artikel 4 Abs. 7 Buchstabe e GroßKredRL) und die in § 20 Abs. 2 Nr. 3 und 4 genannten grundpfandrechlich gesicherten Kredite (Umsetzung von Artikel 4 Abs. 7 Buchstabe p und Artikel 6 Abs. 9 GroßKredRL). Bei den in § 20 Abs. 3 Nr. 2 genannten nicht zu berücksichtigenden Krediten handelt es sich um Interbankforderungen mit Laufzeiten bis zu einem Jahr, die Großkredite sind, aber weniger als 3 000 000 DM betragen und daher nicht als Millionenkredite zu melden sind. Für diese Kredite ist eine Großkreditanzeige abzugeben.

§ 20 Abs. 4 regelt Ausnahmen für Kredite, die bei der Berechnung der Auslastung der Obergrenze für die Gesamtheit der Großkredite (das Achtfache des haftenden Eigenkapitals) nicht zu berücksichtigen sind. Hierunter fallen alle in § 20 Abs. 3 genannten Kredite sowie zusätzlich die nicht in Anspruch genommenen Kreditzusagen im Sinne von § 19 Abs. 1 Satz 3 Nr. 14. Mit der Freistellung dieser Kreditzusagen wird Artikel 4 Abs. 7 Buchstabe s GroßKredRL umgesetzt. Eine generelle Freistellung der Kreditzusagen ist nach der Richtlinie nicht zulässig. Mit der Freistellung noch

nicht in Anspruch genommener Kreditzusagen nur bei der Berechnung des Achtfachen des haftenden Eigenkapitals wird an der bisherigen Regelung in § 13 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 festgehalten.

Soweit ein Kredit teilweise nicht anzeigepflichtig ist und dadurch unter der Großkreditgrenze nach § 13 Abs. 1 bleibt, ist der verbleibende Teil bei der Berechnung der Auslastung der Obergrenze für die Gesamtheit der Großkredite nicht zu berücksichtigen.

Die in § 20 Abs. 5 enthaltenen Ausnahmen für die Großkreditbeschlüsse gehen über die bisher in § 20 Abs. 1 und 3 Satz 1 enthaltenen Ausnahmen hinaus.

Die in § 21 geregelten Ausnahmen von den Verpflichtungen nach den §§ 14 bis 18 entsprechen weitgehend den bisher in § 20 geregelten Ausnahmen, teilweise gehen sie darüber hinaus. In § 21 Abs. 1 werden auch die in § 20 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ausgenommen Kredite für die §§ 14 bis 18 freigestellt, um so weit wie möglich einen einheitlichen Kreditbegriff aufrechtzuerhalten. Die in § 21 Abs. 2 Nr. 1 für § 14 ausgenommenen Kredite waren auch bisher schon von den Anzeigen nach § 14 freigestellt. Die in § 21 Abs. 2 Nr. 2 genannten Anteile an anderen Unternehmen waren auf Grund einer Freistellung durch das Bundesaufsichtsamt nicht als Millionenkredite zu melden. Sie werden nun direkt im Gesetz von der Meldepflicht ausgenommen. Entfallen ist die bisher in § 20 Abs. 1 Nr. 2 geregelte Ausnahme für Interbankforderungen mit Laufzeiten bis zu drei Monaten. Da bei den Großkreditanzeigen auf die von der Großkreditrichtlinie vorgeschriebene Meldung von Interbankforderungen mit Laufzeiten bis zu einem Jahr verzichtet wird, sind Interbankforderungen nun im Rahmen der Millionenkreditkontrolle zu melden.

Die in § 21 Abs. 3 bis 5 vorgesehenen Ausnahmen für Organkredite und für die Vorlage von Kreditunterlagen nach § 18 gehen hinsichtlich § 21 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe c und d über die bisher geltenden Ausnahmen hinaus.

Zu Nummer 18 (§ 22)

Die nach § 22 zu erlassende Rechtsverordnung soll insbesondere nach Maßgabe der Großkreditrichtlinie das Anzeigeverfahren für Großkredite regeln und die Risikogewichte für Kredite festlegen, die bei der Berechnung der Obergrenzen für Großkredite nur teilweise zu berücksichtigen sind. Soweit nach Maßgabe der Großkreditrichtlinie insgesamt Freistellungen von der Anzeigepflicht oder von der Anrechnung bestimmter Kredite auf die Obergrenzen für den einzelnen oder die Gesamtheit der Großkredite möglich sind, die im KWG nicht enthalten sind, kann dies im Rahmen der Rechtsverordnung erfolgen. Im Rahmen der Rechtsverordnung sollen auch die Methoden zur Berechnung der Höhe des Kreditäquivalenzbetrages bei außerbilanziellen Geschäften, die im Zusammenhang mit Zinssätzen, ausländischen Währungen und sonstigen Preisen stehen, nach Maßgabe der Solvabilitätsrichtlinie festgelegt werden.

Die Rechtsverordnung ist vom Bundesministerium der Finanzen im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank zu erlassen. Die Verordnungsermächtigung kann auf das Bundesaufsichtsamt übertragen werden; in diesem Fall ist wegen der Auswirkungen der Verordnung auf Arbeitsordnung und Arbeitsanfall bei der Deutschen Bundesbank ihr Einvernehmen erforderlich.

Die Belange der Kreditwirtschaft werden dadurch gewahrt, daß ihre Spitzenverbände vor Erlaß der Rechtsverordnung angehört werden müssen.

Zu Nummer 19 (§ 23a KWG)

Nach dem am 1. Januar 1993 in Kraft getretenen § 23 a hat ein Kreditinstitut, das Einlagen annimmt und nicht Mitglied einer inländischen Einrichtung zur Sicherung der Einlagen ist, Kunden auf diese Tatsache hinzuweisen. Die Einlagensicherungssysteme, die bei Einführung dieser Vorschrift bestanden, entsprechen den Anforderungen an eine zur Sicherung der Einlagen geeignete Sicherungseinrichtung. Es besteht jedoch die Gefahr, daß sich Kreditinstitute zu Einlagensicherungssystemen zusammenschließen, die den Kunden keine ausreichende Sicherheit bieten. Daher ist es erforderlich klarzustellen, daß von der Hinweispflicht nur solche Kreditinstitute ausgenommen sind, die einer geeigneten Sicherungseinrichtung angehören. Bei der Beurteilung der Geeignetheit einer Sicherungseinrichtung werden insbesondere zu berücksichtigen sein die Anzahl der teilnehmenden Kreditinstitute, die zu sichernden Einlagevolumina der einzelnen Kreditinstitute, die Höhe der Mittel der Sicherungseinrichtung sowie der Umfang von Nachschußverpflichtungen.

Zu Nummer 20 (Überschrift vor § 24 KWG)

Die Überschrift wird dem geänderten Inhalt angepaßt.

Zu Nummer 21 (§ 24 KWG)

Zu Buchstabe a

Im bisherigen Absatz 3 Nr. 3 verweist der zweite Halbsatz auf die Definition der Beteiligung in § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 zweiter Halbsatz. Da § 19 Abs. 1 in dieser Fassung nicht mehr besteht, ist der Text der Verweisung hier auszuführen. Auf die Nennung der Kuxe wird, wie bereits zu Nummer 15 erläutert, verzichtet.

Zu Buchstabe b

Der neue Absatz 3 a verpflichtet eine Finanzholding-Gesellschaft, dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank einmal jährlich eine Sammelanzeige über die ihr im Sinne von § 10a Abs. 3 und 4 nachgeordneten Kreditinstitute, Finanzinstitute und

Unternehmen mit bankbezogenen Hilfsdiensten einzureichen und darüber hinaus die Begründung, die Veränderung oder die Aufgabe von Beteiligungen an solchen nachgeordneten Unternehmen anzuzeigen. Insoweit wird die bereits in § 12a Abs. 1 Satz 3 bestehende Informationsverpflichtung für ausländische Unternehmen auf alle einschlägigen nachgeordneten Unternehmen der Finanzholding-Gesellschaft ausgedehnt. Absatz 3 a wird durch § 64 e ergänzt, der eine Finanzholding-Gesellschaft verpflichtet, bis zum 1. Februar 1995 erstmalig solche Beteiligungen insgesamt zu melden.

Die Angaben sind für die Bankenaufsicht erforderlich, um die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der in die Konsolidierung einbezogenen Unternehmen feststellen zu können. Darüber hinaus erhält sie den gebotenen Überblick über die Unternehmensbeziehungen und die oftmals komplexen Beteiligungsstrukturen, in die das der Finanzholding-Gesellschaft nachgeordnete Kreditinstitut eingebunden ist. Die Sammelanzeige ist insbesondere zur Aktualisierung und Abgleichung der Datenbestände erforderlich.

Absatz 3 a setzt Artikel 7 Abs. 6 KonsRL um. Danach haben die Mitgliedstaaten Listen der Finanzholding-Gesellschaften zu erstellen und diese den Aufsichtsbehörden der anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zur Verfügung zu stellen. Insoweit erstreckt sich die Informationsverpflichtung nach Satz 1 auf alle in Deutschland ansässigen Finanzholding-Gesellschaften, unabhängig davon, ob die von ihnen geführte Gruppe gemäß § 10a auf konsolidierter Basis zu beaufsichtigen ist. In der Regel wird das Bundesaufsichtsamt anhand der Anzeigen nach § 24 Abs. 1 Nr. 12 feststellen können, ob ein inländisches Kreditinstitut nachgeordnetes Unternehmen einer Finanzholding-Gesellschaft mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft ist. Es kann dann in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden des anderen Mitgliedstaates die übrigen nachgeordneten Unternehmen dieser Finanzholding-Gesellschaft feststellen.

Das Anzeigeverfahren nach Absatz 3 a enthebt weder ein inländisches Kreditinstitut noch eine inländische Finanzholding-Gesellschaft der Pflicht, von sich aus festzustellen, ob und wie sie einer Finanzholding-Gruppe im Sinne von § 10a Abs. 3 oder 4 angehören, und die nötigen Schritte zu unternehmen, um den für Finanzholding-Gruppen geltenden Verpflichtungen dieses Gesetzes nachzukommen.

Zu Nummer 22 (§ 24 a KWG)

Die Änderung dient der Klarstellung; der „Europäische Paß“ steht nur den Eurokreditinstituten zu.

Zu Nummer 23 (§ 25 KWG)

Zu Buchstabe a (Absatz 2)

Die Pflicht nach Absatz 2 zur Einreichung von konsolidierten Monatsausweisen besteht für die übergeordneten Kreditinstitute von Kreditinstituts- und Finanz-

holding-Gruppen. Wie bei Kreditinstitutsgruppen müssen auch bei Finanzholding-Gruppen das Bundesaufsichtsamt und die Deutsche Bundesbank in der Lage sein, sich über die nach den §§ 10a und 13a anfallenden Erkenntnisse hinaus ein umfassendes und zeitnahes Bild über die Situation der Gruppe und der in ihr eingebundenen Kreditinstitute zu machen.

Zu Buchstabe b (Absatz 4)

Die Neufassung von Satz 2 erweitert die Ermächtigung, über die Monatsausweise hinaus zusätzliche Angaben einzufordern, in zweifacher Hinsicht. Danach können auch über die nicht in die Konsolidierung einer Kreditinstituts- oder Finanzholding-Gruppe einbezogenen Tochterunternehmen Angaben eingefordert werden. Es handelt sich hierbei um Beteiligungen an Unternehmen des Versicherungsbereichs sowie um Unternehmen außerhalb des Finanzsektors. Damit wird Artikel 3 Abs. 10 KonsRL umgesetzt, nach dem die Mitgliedstaaten eine solche Auskunftspflicht in ihren Aufsichtsnormen vorsehen müssen.

Weiter ist vorgesehen, von Kreditinstituten, die Tochterunternehmen eines gemischten Unternehmens sind, Angaben über das gemischte Unternehmen und dessen Unternehmensbeziehungen zu verlangen. Damit wird Artikel 6 Abs. 1 KonsRL umgesetzt. Nach den Erwägungsgründen der Richtlinie muß die Bankenaufsicht in der Lage sein, auch bei Unternehmensgruppen mit unterschiedlichen Aktivitäten, deren Mutterunternehmen ein Kreditinstitut kontrolliert, die finanzielle Lage des Kreditinstituts im Rahmen solcher Gruppen zu beurteilen. Die Bankenaufsicht muß von den betroffenen Kreditinstituten die erforderlichen Informationen verlangen, die ihr auch hier ein umfassendes und zeitnahes Bild über die Beteiligungsbeziehungen, in die das Kreditinstitut eingebunden ist, vermitteln, um daraus Rückschlüsse über die von dort ausgehenden Einflüsse auf das Kreditinstitut ziehen zu können.

Zu Nummer 24 (§ 29 KWG)

Die Prüferpflichten werden auf die Verpflichtungen der nach § 22 zu erlassenden Rechtsverordnung und die Verpflichtungen nach § 14 des Geldwäschegesetzes ausgedehnt. Im übrigen handelt es sich um Folgeänderungen.

Zu Nummer 25 (§ 31 KWG)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 1)

Mit der Änderung von Nummer 1 wird die Ermächtigung des Verordnungsgebers zur Freistellung auf Anzeigen nach § 24 Abs. 1 Nr. 12 erweitert. Die Inhaber bedeutender Beteiligungen, die der Bankenaufsicht bereits bekannt sind und die sich im Zeitablauf nur selten ändern, wie z. B. bei den öffentlich-

rechtlichen Kreditinstituten des Sparkassensektors, müssen nicht jährlich erneut von dem Kreditinstitut angezeigt werden.

Mit der Freistellungsermächtigung wird dem Verordnungsgeber die Möglichkeit gegeben, insbesondere bei solchen Instituten auf die Anlage zu verzichten, über deren Jahresabschluß der Abschlußprüfer einen Prüfungsbericht vorlegt, in dem die in der Anlage zu gebenden Erläuterungen enthalten sind. Die Erläuterung des Jahresabschlusses in einer Anlage ist nur bei jenen Kreditinstituten erforderlich, von denen gemäß § 26 Abs. 1 Satz 3 zweiter Halbsatz die Einreichung eines Prüfungsberichtes nicht verlangt wird.

Die Änderung von Nummer 2 ist redaktioneller Natur.

Zu den Buchstaben b und c (Absatz 2)

Die Änderung in Satz 1 ist redaktioneller Natur.

Satz 2 setzt Artikel 3 Abs. 3 erster und zweiter Gedankenstrich KonsRL um. Danach brauchen einzelne nachgeordnete Unternehmen nicht in die Konsolidierung der Kreditinstitutsgruppe oder Finanzholding-Gruppe einbezogen zu werden, wenn deren Bilanzsumme eine Mindestgrenze nicht überschreitet und sie daher für die Aufsicht von untergeordneter Bedeutung sind. Die Freistellungsregel des bisherigen Satzes 2 enthält einen ähnlichen Gedanken, legt allerdings andere Mindestgrenzen zugrunde. Der neue Satz 2 paßt lediglich die Mindestgrenzen an, die nunmehr 10 000 000 ECU und 1 vom Hundert der Bilanzsumme des übergeordneten Kreditinstituts der Kreditinstitutsgruppe oder der Finanzholding-Gesellschaft betragen.

Mit den neuen Sätzen 3 und 4 wird Artikel 3 Abs. 2 erster und dritter Gedankenstrich KonsRL umgesetzt. Nach Satz 3 ist eine Freistellung gemäß Satz 2 nicht möglich, wenn mehrere nachgeordnete Unternehmen die Voraussetzungen für eine Freistellung erfüllen und die Gesamtheit dieser Unternehmen für die Aufsicht auf zusammengefaßter Basis von nicht untergeordneter Bedeutung ist.

Satz 4 schließlich ermächtigt den Verordnungsgeber, nachgeordnete Unternehmen von der Einbeziehung in die Konsolidierung auszunehmen, wenn diese Unternehmen für die Konsolidierung ungeeignet sind (Artikel 3 Abs. 3 dritter Gedankenstrich KonsRL). Welche Fälle dies betrifft, ist im Einzelfall zu entscheiden, wobei allerdings ein strenger Maßstab anzulegen ist.

Zu Nummer 26 (§ 33 KWG)

Nach der bisherigen Regelung in Absatz 1 Nr. 5 ist das Bundesaufsichtsamt gebunden, die Erlaubnis zu versagen, wenn entgegen § 32 Abs. 1 Satz 2 der Antrag keine ausreichenden Angaben oder Unterlagen enthält. Eine eindeutige und vollständige Information über die betreffende Unternehmensverbindung ist Voraussetzung einer wirksamen Aufsicht. Diese Bestimmung ist indessen nicht flexibel; sie gibt dem Bundesaufsichtsamt keine Möglichkeit, angemessen

auf die Umstände des Einzelfalls zu reagieren. Die Bestimmung wird daher aufgehoben.

Gemäß Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 steht es nunmehr im pflichtgemäßen Ermessen des Bundesaufsichtsamtes, die Erlaubnis zu versagen, wenn entgegen § 32 Abs. 1 Satz 2 der Antrag keine ausreichenden Angaben oder Unterlagen enthält. Es wird sich bei der Ausübung seines Ermessens in erster Linie davon leiten lassen, inwieweit die Unvollständigkeit der Angaben oder Unterlagen auf die mangelnde Kooperationsbereitschaft des Antragstellers zurückzuführen ist und inwieweit es auf Grund der fehlenden Angaben und Unterlagen nicht mit hinreichender Sicherheit einzuschätzen vermag, ob eine wirksame Aufsicht über das Kreditinstitut möglich ist.

Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 enthält die bisherige Regelung des Satzes 2.

Zu Nummer 27 (§ 33a KWG)

Hier handelt es sich um eine rein sprachliche Klarstellung.

Zu Nummer 28 (§ 35 KWG)

Die Änderung ist durch die Neufassung des Satzes 2 in § 33 Abs. 1 veranlaßt. Der bisher in § 33 Abs. 1 Satz 2 enthaltene Tatbestand, auf den § 35 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b verweist, ist nunmehr in § 33 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 enthalten.

Zu Nummer 29 (§ 44 KWG)

Zu Buchstabe a

Die Überschrift wird dem veränderten Inhalt angepaßt.

Zu Buchstabe b

Mit der in Absatz 1 nach Nummer 1 eingefügten neuen Nummer 1 a werden der Bankenaufsicht Auskunfts- und Prüfungsbefugnisse auch gegenüber solchen Unternehmen eingeräumt, die in den erweiterten Konsolidierungskreis nach § 10a einzubeziehen sind oder für die als gemischte Unternehmen oder als nicht in die Konsolidierung einbezogene Tochterunternehmen Angaben gemäß § 25 Abs. 4 Satz 2 zu machen sind. Mit der erweiterten Auskunfts- und Prüfungsbefugnis wird die Bankenaufsicht auch bei diesen Nichtbanken in die Lage versetzt, zu überprüfen, ob die Daten, die diese Unternehmen geliefert haben oder die über sie geliefert wurden, richtig und vollständig sind.

Zu Buchstabe c

Die durch Nummer 1 a in Absatz 1 erweiterten Befugnisse werden in Absatz 3 entsprechend angepaßt.

Zu Nummer 30 (§ 44a KWG)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Mit der Neufassung von Absatz 1 wird die grenzüberschreitende Datenübermittlung, wie sie bisher für Kreditinstitute galt, für einen erweiterten Kreis von Unternehmen gewährleistet. Damit wird Artikel 7 Abs. 1 KonsRL umgesetzt und geregelt, daß inländische Rechtsvorschriften, welche die Übermittlung von Daten beschränken, nicht anzuwenden sind, wenn die Datenübermittlung zur Erfüllung von Bestimmungen der Bankenaufsicht auf zusammengefaßter Basis oder weiterer Vorschriften der Konsolidierungsrichtlinie über ein Unternehmen mit Sitz in einem anderen Staat erforderlich ist. Da Artikel 3 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Artikel 1 sechster Gedankenstrich KonsRL als niedrigste Konsolidierungsschwelle eine Beteiligung von 20 vom Hundert vorsieht und andere Mitgliedstaaten im Zuge der Umsetzung der Konsolidierungsrichtlinie ohne weiteres allgemein (ohne die Beschränkung auf qualifizierte Minderheitsbeteiligungen) auf 20 vom Hundert absenken können, muß der Datenfluß in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft gewährleistet sein, wenn das die Daten empfangende Unternehmen mindestens in dieser Höhe an dem die Daten übermittelnden und in die Konsolidierung einzubeziehenden Unternehmen beteiligt ist.

Im einzelnen ist damit die Datenübermittlung von inländischen Unternehmen an ein ausländisches Unternehmen, das im Heimatland auf konsolidierter Basis oder auf Grund weiterer Bestimmungen der Konsolidierungs-Richtlinie beaufsichtigt wird, wie folgt gewährleistet:

1. von Kreditinstituten, Finanzinstituten, Finanzholding-Gesellschaften und gemischten Unternehmen an das ausländische übergeordnete Unternehmen, soweit dieses Mutterunternehmen, beherrschendes Unternehmen oder mit mindestens 20 vom Hundert beteiligtes Unternehmen ist,
2. von nicht in die Konsolidierung einbezogenen Unternehmen an ein ausländisches Kreditinstitut oder eine ausländische Finanzholding-Gesellschaft, soweit diese Mutterunternehmen oder beherrschende Unternehmen, sind und
3. von gemischten Unternehmen an ein ausländisches Kreditinstitut, soweit dieses ein Tochterunternehmen ist.

Die Datenübermittlung bezieht sich auch auf personenbezogene Daten im Sinne von § 13a.

Die Vorschrift in Satz 2 gibt dem Bundesaufsichtsamt ein Mittel in die Hand, einen einseitigen Datenfluß aus dem Inland in Drittstaaten zu unterbinden.

Zu Buchstabe b

Die Vorschrift des Absatzes 2 wird entsprechend Absatz 1 auf alle dort genannten Unternehmen ausgedehnt.

Zu Buchstabe c

Mit dem neuen Absatz 2a werden Artikel 3 Abs. 4 KonsRL umgesetzt und dem Bundesaufsichtsamt erweiterte Aufsichtsrechte eingeräumt. Voraussetzung ist, daß ein inländisches Kreditinstitut, das Tochterunternehmen eines in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft ansässigen Kreditinstituts oder einer Finanzholding-Gesellschaft ist, dort gemäß Artikel 3 Abs. 3 zweiten und dritten Gedankenstrich KonsRL nicht in die Konsolidierung einbezogen ist.

Zu Buchstabe d

In Absatz 3 werden die Prüfungsbefugnisse des Bundesaufsichtsamtes entsprechend Artikel 7 Abs. 7 KonsRL erweitert. Die Befugnis erstreckt sich nunmehr auf alle in die aufsichtsrechtliche Zusammenfassung einbezogenen nachgeordneten Unternehmen sowie auf nicht einbezogene Tochterunternehmen, über die nach Maßgabe einer gemäß § 25 Abs. 4 zu erlassenden Rechtsverordnung weitere Angaben verlangt werden können.

Zu Nummer 31 (§ 45 KWG)

Die Regelung wird den geänderten Konsolidierungsbestimmungen angepaßt.

Zu Nummer 32 (§ 45a KWG)

Gemäß den §§ 10a und 13a ist bei Finanzholding-Gruppen wie bei Kreditinstitutsgruppen das übergeordnete Kreditinstitut bankaufsichtlich für die Zusammenfassung verantwortlich. Bei Finanzholding-Gruppen steht das übergeordnete Kreditinstitut jedoch nicht an der Spitze der Gruppe und ist für die Durchführung der Zusammenfassung auf die Kooperation der Finanzholding-Gesellschaft angewiesen. Leitet die Finanzholding-Gesellschaft die für die Zusammenfassung erforderlichen Daten nicht an das übergeordnete Kreditinstitut weiter, kann dieses die Zusammenfassung nicht durchführen; eine Aufsicht über die Gruppe auf zusammengefaßter Basis ist dann nicht möglich. Unbeschadet der grundsätzlichen Verantwortlichkeit des übergeordneten Kreditinstituts für die Zusammenfassung der Gruppe ist in einem solchen Fall allein die Finanzholding-Gesellschaft polizeirechtlich als Störer zu qualifizieren. Es ist daher angemessen, die korrektiven Maßnahmen bei ihr anzusetzen, und als ultima ratio einer Finanzholding-Gesellschaft, die beharrlich ihren bankaufsichtlichen Pflichten nicht nachkommt, die Ausübung ihrer Stimmrechte an dem Kreditinstitut und den anderen nachgeordneten Unternehmen mit Sitz im Inland zu untersagen und die Ausübung der Stimmrechte auf einen Treuhänder zu übertragen. Da die Finanzholding-Gesellschaften nicht der Aufsicht des Bundesaufsichtsamtes unterliegen, stehen weniger belastende Maßnahmen gegenüber der Finanzholding-Gesellschaft nicht zur Verfügung. Absatz 1 schafft für

das Bundesaufsichtsamt eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage.

Verfügungen nach Absatz 1 sind grundsätzlich gegenüber inländischen und ausländischen Finanzholding-Gesellschaften möglich, da der Regelungsgegenstand Beteiligungen an einem Unternehmen mit Sitz im Inland sind.

Solange die Untersagungsverfügung vollziehbar ist, gelten die betroffenen Unternehmen nicht als nachgeordnete Unternehmen der Finanzholding-Gesellschaft im Sinne des § 10a oder des § 13a. Dem Treuhänder kann nicht zugemutet werden, konzernstrategische Entscheidungen für die Finanzholding-Gesellschaft zu treffen und die Gruppe als geschlossenen Konzern zu führen, zumal ihm die Stimmrechte an der Finanzholding-Gesellschaft und den ihr nachgeordneten Unternehmen mit Sitz im Ausland nicht zu treuen Händen übertragen werden. Seine Verantwortung ist jeweils auf das einzelne Unternehmen beschränkt, für das er die Stimmrechte ausübt. Die betroffenen Unternehmen sind damit faktisch aus dem Gruppenverband gelöst, eine Ansteckungsgefahr des Kreditinstituts durch in Schieflage geratene Schwestergesellschaften ist ausgeschlossen. Solange die Untersagungsverfügung vollziehbar ist, sind die Vorschriften über die Zusammenfassung auf die betroffenen Unternehmen so anzuwenden, als ob es die Finanzholding-Gesellschaft nicht gebe.

Die Vorschrift ändert nichts an der grundsätzlichen Verantwortung des übergeordneten Kreditinstituts für die angemessene Eigenkapitalausstattung der Gruppe oder für die Einhaltung der Großkreditvorschriften auf konsolidierter Basis. Solange die Finanzholding-Gesellschaft den erforderlichen Datenfluß im Rahmen des ihr möglichen gewährleistet, hat wie bei Kreditinstitutsgruppen das übergeordnete Kreditinstitut gegebenenfalls sein Kreditengagement zurückzuführen, wenn die Gruppe nicht über eine angemessene Eigenkapitalausstattung verfügt oder die Großkreditgrenzen nicht einhält.

Zu Nummer 33 (§ 49 KWG)

Die Vorschrift wird um die neu in das Gesetz aufgenommenen Maßnahmen erweitert, die der Natur der Sache nach keine aufschiebende Wirkung dulden.

Zu Nummer 34 (§ 51 KWG)

Die Vorschriften in Absatz 3 Satz 1 werden den neu in dieses Gesetz aufgenommenen Sachverhalten angepaßt.

Zu Nummer 35 (§ 53b KWG)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um rein redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Buchstabe b

Die Änderung stellt klar, daß das in dieser Vorschrift vorgesehene Privileg auf Tochterunternehmen von Eurokreditinstituten beschränkt ist.

Zu Nummer 36 (§ 53c KWG)

Die Änderung trägt Artikel 8 KonsRL Rechnung und sieht vor, daß nach Maßgabe der vom Bundesministerium der Finanzen zu erlassenden Rechtsverordnung die Vorschriften dieses Gesetzes über die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis auch auf Unternehmen aus Staaten außerhalb der Europäischen Gemeinschaft angewendet werden können, wenn die Kommission der Europäischen Gemeinschaften mit diesen Staaten ein Abkommen im Sinne von Artikel 8 KonsRL geschlossen hat.

Zu Nummer 37 (§ 56 KWG)

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden eine Reihe zusätzlicher Pflichten begründet. Um deren Einhaltung durchzusetzen, muß das Bundesaufsichtsamt die Möglichkeit haben, sie als Ordnungswidrigkeit zu ahnden.

Die geänderte Nummer 1 berücksichtigt, daß nunmehr das Bundesaufsichtsamt nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 a gegenüber einer Reihe von Unternehmen, die nicht Kreditinstitute sind, Befugnisse hat.

In Nummer 2 ist ein Hinweis auf die nach § 22 zu erlassende Rechtsverordnung aufzunehmen.

Da § 13 Abs. 1 Satz 2 aufgehoben wird, ist die Bußgeldbewehrung in Nummer 4 zu streichen. Aufzunehmen sind hier die Anzeigepflichten nach § 13 Abs. 4 Satz 2 bei Überschreiten der Obergrenzen von Großkrediten und die Anzeigepflichten für Finanzholding-Gesellschaften nach § 24 Abs. 3 a. Die Änderung in Nummer 6 ist redaktioneller Natur.

Zu Nummer 38 (§ 62 KWG)**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Die Vorschrift ist aufzuheben. Die Übergangsregelung galt nur bis zum 30. Juni 1993.

Zu Nummer 39 (§ 63a KWG)

Die Vorschrift ist aufzuheben. Sie ist mit dem Beitritt der neuen Länder gegenstandslos geworden.

Zu Nummer 40 (§§ 64c bis 64e KWG)

§ 64c enthält eine Übergangsregelung für die bisher in § 10a Abs. 3 Satz 4 geregelte Behandlung des aktivischen Unterschiedsbetrages. Mit der Neufassung des § 10a ist diese Regelung entfallen. Aktivische Unterschiedsbeträge sind nunmehr sofort abzuziehen. Bisher konnten Kreditinstitute den aktivischen Unterschiedsbetrag zwischen dem Buchwert einer Beteiligung und dem Betrag, der sich bei erstmaliger Einbeziehung der Beteiligung in die quotale Zusammenfassung ergibt, für die Dauer von längstens zehn Jahren mit einem jährlich um mindestens ein Zehntel abnehmenden Betrag bei der Berechnung des haftenden Eigenkapitals wie eine Beteiligung an einem gruppenfremden Unternehmen berücksichtigen. Die Konsolidierungsrichtlinie sieht diese Möglichkeit nicht vor.

Aus Gründen des Vertrauensschutzes ist es geboten, für Beteiligungen, die bis zum 31. Dezember 1993 erworben worden sind, eine Übergangsregelung vorzusehen; maßgeblich ist insoweit der Bilanzausweis. Auf Beteiligungen, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, ist diese Behandlung des aktivischen Unterschiedsbetrages nicht anwendbar.

Der neue § 64d schöpft die in Artikel 6 Abs. 4 bis 7 GroßKredRL vorgesehenen Übergangsbestimmungen aus. Zu beachten ist, daß nunmehr ein anzeigepflichtiger Großkredit entsprechend Artikel 6 Abs. 7 GroßKredRL bereits bei genau 15 vom Hundert des haftenden Eigenkapitals, und nicht wie nach bisherigem Recht, erst bei Überschreiten von 15 vom Hundert des haftenden Eigenkapitals besteht. Neu ist auch die Obergrenze von 30 vom Hundert für Kredite an nicht in die Zusammenfassung nach § 13a einbezogene Mutter- oder Tochterunternehmen.

§ 64e begründet eine einmalige Anzeigepflicht für Finanzholding-Gesellschaften. Nach Inkrafttreten dieses Gesetzes haben diese Unternehmen dem Bundesaufsichtsamt unverzüglich die Kreditinstitute, Finanzinstitute und Hilfsunternehmen anzuzeigen, die ihnen im Sinne von § 10a Abs. 3 und 4 nachgeordnet sind. Die Anzeige ist für die Bankenaufsicht erforderlich, um feststellen zu können, ob nach § 10a Abs. 3 eine Finanzholding-Gruppe besteht, und um die von Artikel 7 Abs. 6 KonsRL geforderte Liste erstellen zu können. Die Anzeige enthebt eine Finanzholding-Gesellschaft nicht der Pflicht, von sich aus festzustellen, ob und wie sie einer Finanzholding-Gruppe im Sinne von § 10a Abs. 3 und 4 angehört, und die nötigen Schritte zu unternehmen, um den für gruppenangehörige Unternehmen geltenden Verpflichtungen dieses Gesetzes nachzukommen.

2. Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)

Im Hinblick auf die Bestellung des Treuhänders nach § 45a Abs. 2 KWG, die durch das Amtsgericht als Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

betrieben werden soll, ist der Zuständigkeitskatalog in § 145 Abs. 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend zu ergänzen.

3. Zu Artikel 3 (Neufassung des Gesetzes über das Kreditwesen)

Im Hinblick auf die zahlreichen Änderungen des Gesetzes ist eine Ermächtigung zur Neufassung zweckmäßig.

4. Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Die zahlreichen Änderungen der Vorschriften über die Großkredite und die Risikogewichte erfordern bei den Kreditinstituten und den Bankaufsichtsbehörden erhebliche, zeitaufwendige Umstellungen der Datenverarbeitungsanlagen. Eine Übergangsfrist bis Ende 1995 ist für deren Bereich erforderlich (Satz 1). Im übrigen reicht eine Frist von rd. einem halben Jahr aus, um sich auf die neuen Vorschriften einzustellen.

Stellungnahme des Bundesrates

1. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe c (§ 1 Abs. 7 KWG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob § 1 Abs. 7 KWG durch eine Vermutungsregel entsprechend § 17 Abs. 2 AktG ergänzt werden sollte. Eine solche Vermutungsregel würde es erlauben, daß das betreffende Kreditinstitut im Einzelfall den Gegenbeweis im Hinblick auf die tatsächliche Nichtausübung eines beherrschenden Einflusses führen kann.

Der in der Begründung des Gesetzentwurfs enthaltene Verweis auf das entsprechende deutsche Konzernrecht legt eine solche Regelung nahe, läßt jedoch angesichts der ausschließlichen Bezugnahme auf § 17 Abs. 1 des AktG die Einbeziehung der Vermutungsregeln des § 17 Abs. 2 AktG zweifelhaft erscheinen; insoweit wäre eine Klarstellung im Gesetzestext angezeigt.

2. Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe a₁ — neu — (§ 10 Abs. 4a KWG)

In Artikel 1 Nr. 8 wird nach Buchstabe a folgender Buchstabe a₁ eingefügt:

„a₁) In Absatz 4a Nr. 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc werden die Worte „mit Ausnahme eines Spezialfonds“ gestrichen.“

Begründung

Im Rahmen einer früheren Änderung von § 10 Abs. 4a Nr. 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc KWG wurden Anteilscheine an Wertpapier-Sondervermögen und Grundstücks-Sondervermögen im Sinne des KAGG sowie Anteilscheine an Wertpapier-Sondervermögen ausländischer Investmentgesellschaften in den Kreis der Anlagen aufgenommen, bei denen „Neubewertungsreserven“ dem Eigenkapital zuzurechnen sind.

Bei dieser Änderung wurden jedoch Anteilscheine an Spezialfonds ausdrücklich ausgenommen. Diese Regelung erscheint nicht sachgerecht. Die Werthaltigkeit nicht realisierter Reserven bei einer Anlage in Anteilscheinen in Spezialfonds ist mit der gleichen Sicherheit festzustellen wie die Werthaltigkeit einer Anlage in Anteilscheinen an Publikumsfonds oder in notierten Wertpapieren oder anderen zugelassenen Vermögensgegenständen. Auch ergeben sich im übrigen im Hinblick auf evtl. „Neubewertungsreserven“ keine solch gravierenden Unterschiede hinsichtlich der Auflegung, Verwaltung und Überwachung von Spezialfonds im Vergleich zu Publikumsfonds, die

eine solche generelle Ausnahme rechtfertigen. Eine entsprechende Gesetzesänderung würde nicht ausschließen, daß nach Prüfung im Einzelfall durch das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen die Anerkennung entsprechender Bewertungsreserven versagt werden könnte.

3. Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb (§ 10 Abs. 6a Satz 1 KWG)

In Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb werden in § 10 Abs. 6a Satz 1 Nr. 4 Buchstabe a am Ende nach den Worten „10 vom Hundert ist“ die Worte „Sparkassen- und Giroverbände und Beteiligungszweckverbände an Landesbanken/Girozentralen sind keine Unternehmen im Sinne dieses Gesetzes“ eingefügt.

Begründung

Der neu gefaßte § 10 Abs. 6a Satz 1 Nr. 4 Buchstabe a sieht eine Abzugspflicht mittelbar gehaltener Anteile vor. Für die Sparkassen z. B. in Mecklenburg-Vorpommern ergibt sich dabei folgendes Problem:

Die Sparkassen halten über einen Beteiligungszweckverband eine Beteiligung an der Norddeutschen Landesbank/Girozentrale. Dieser Zweckverband ist kein Unternehmen. Bei anderer Auslegung werden die Sparkassen, die sich der Mitgliedschaft nicht durch Veräußerung entziehen können und auf Grund der satzungsmäßigen Konstellation auch keinen bestimmenden Einfluß ausüben können, unangemessen benachteiligt.

Daher sollte die Klarstellung erfolgen, daß die o. g. Beteiligungen, die auch in anderen Bundesländern — dort meistens über Sparkassen- und Giroverbände — gehalten werden, nicht abzuziehen sind.

4. Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb (§ 10 Abs. 6a Satz 1 KWG) *)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren klarzustellen, daß mittelbare Beteiligungen von Sparkassen an Landesbanken auch dann von der Erfassung als haftendes Eigenkapital ausgenommen sind, wenn sich der Anteilsbesitz aus einer auf öffentlich-rechtlicher Vereinbarung beruhenden Mitgliedschaft an einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft ergibt.

*) Hilfsweise für den Fall, daß der Deutsche Bundestag dem Vorschlag zu Nummer 3 nicht folgt.

Die Sparkassen z. B. des Freistaates Sachsen haben mittelbaren Anteilsbesitz an der dortigen Landesbank auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Mitgliedschaft an der öffentlich-rechtlichen Körperschaft „Beteiligungszweckverband der Sächsischen Sparkassen“. In der dargestellten Fallkonstellation erscheint es angezeigt, keine Erfassung der betreffenden Anteile der jeweiligen Sparkassen an der zuständigen Landesbank-Girozentrale vorzunehmen. Der Bundesrat weist in diesem Zusammenhang darauf hin, daß der Gesetzentwurf diese Fallkonstellation offenbar nicht erfaßt, zumal in der Begründung lediglich Zwangsmitgliedschaften benannt sind, die unmittelbar auf Gesetz beruhen (BR-Drucksache 22/94, S. 64).

**5. Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe b
Doppelbuchstabe bb (§ 10 Abs. 6 a Satz 1 KWG)**

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob im Hinblick auf die Problematik der Beteiligung von Sparkassen an Sparkassen- und Giroverbänden (§§ 10, 10a und 12 KWG) eine klarstellende Definition aufgenommen werden sollte, die eine einheitliche Auslegung des Unternehmensbegriffs im KWG sicherstellt. Diese Definition sollte gewährleisten, daß die Sparkassen- und Giroverbände nicht dem Unternehmensbegriff im Sinne der genannten Vorschriften unterfallen, weil sie keiner gewerbmäßigen Tätigkeit nachgehen.

6. Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 10a KWG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob § 10a KWG um eine Bestimmung ergänzt werden könnte, wonach für den Fall, daß der Buchwert einer Beteiligung höher ist als der zusammenfassende Teil des Kapitals und der Rücklagen des gruppenangehörigen Unternehmens, der Unterschiedsbetrag, wie er sich bei erstmaliger Einbeziehung dieser Beteiligung in die Zusammenfassung ergibt, nicht abgezogen werden muß, wenn das übergeordnete Kreditinstitut für die bankaufsichtliche Konsolidierung von der in § 301 Abs. 1 HGB geregelten Methode der erfolgswirksamen Erstkonsolidierung Gebrauch macht. Eine solche Bestimmung würde letztlich der bisherigen bankaufsichtlichen Behandlung dieses Unterschiedsbetrages nach § 10a Abs. 3 Satz 4 KWG a. F. entsprechen, wonach der Unterschiedsbetrag für die Dauer von längstens zehn Jahren mit einem jährlich um ein Zehntel abnehmenden Betrag wie eine Beteiligung an dem gruppenfremden Kreditinstitut behandelt wurde. Die im Regierungsentwurf vorgesehene Regelung, die praktisch auf einen sofortigen Abzug des aktivischen Unterschiedsbetrages vom Kernkapital hinausläuft, würde auch deutsche Kreditinstitute gegenüber ausländischen Wettbewerbern — insbesondere solchen aus Großbritannien — benachteiligen.

7. Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 13 KWG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren klarzustellen, daß die neue Regelung des § 13 Abs. 4 die bisherigen Freistellungsmöglichkeiten nach § 31 Abs. 2 KWG unberührt läßt. Er befürchtet, daß die in der Begründung des Gesetzentwurfs enthaltene Formulierung, wonach Beträge, die die Großkreditgrenzen überschreiten, durch haftendes Eigenkapital abzudecken sind (BR-Drucksache 22/94, S. 78), zu einer Einschränkung der Praxis der Einzelfreistellungen führen könnte.

Eine Überschreitung der Großkreditgrenze im Wege der Einzelfreistellung nach § 31 Abs. 2 KWG muß auf Dauer möglich sein, ohne daß der Überschreibungsbetrag durch haftendes Eigenkapital abgedeckt wird. Solche Einzelfreistellungen kommen insbesondere — entsprechend der bisherigen Praxis des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen — einerseits bei Förderkrediten im Hinblick auf die Hausbanken der Antragsteller im Rahmen öffentlicher Förderprogramme, andererseits aber vorrangig im Hinblick auf die bei solchen Programmen eingeschalteten Förderinstitute, die den betreffenden Hausbanken die beantragten Mittel als Darlehen zur Verfügung stellen, in Betracht. Die unveränderte Beibehaltung der Modalitäten dieser Förderprogramme wäre ohne solche Einzelfreistellungen künftig sehr in Frage gestellt, zumal der bisherige § 20 Abs. 2 Nr. 3 KWG — keine Geltung der Großkreditgrenzen bei Krediten an öffentlich-rechtliche Kreditinstitute — künftig entfallen soll (Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzentwurfs).

8. Zu Artikel 1 Nr. 16 (§ 18 KWG)

Der Bundesrat begrüßt die von der Bundesregierung in § 18 Satz 1 vorgeschlagene Erhöhung der Grenze zur Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse von 100 000 DM auf 250 000 DM. Der Bundesrat bittet jedoch, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob zusätzliche Erleichterungen — insbesondere Verzicht auf die Offenlegung — dann möglich sind, wenn beispielsweise die Bonität des Kreditnehmers offenkundig ist oder bei einem Hypothekarkredit, der die Beleihungsgrenze der §§ 11 und 12 des Hypothekbankgesetzes überschreitet, die ordnungsmäßige Bedienung aus den nachhaltigen Erträgen des finanzierten Objektes sichergestellt ist; insoweit wäre auch an eine Erweiterung des § 20 Abs. 3 Nr. 3 und 4 KWG zu denken.

9. Zu Artikel 1 Nr. 17 (§ 19 Abs. 1 KWG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, inwieweit in § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 Anteilscheine im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften ausgenommen werden können; hilfsweise sollte geprüft werden, ob im Rahmen des

§ 22 KreditVO anstelle der täglich vorzunehmenden Risikogewichtung eine lediglich vierteljährliche Gewichtung eingeführt werden könnte.

Nach dem Wortlaut des Gesetzentwurfs wären Investmentzertifikate uneingeschränkt als täglich zu bewertende Bilanzaktiva einzustellen. Dies erscheint angesichts der für Sondervermögen nach dem Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften vorgeschriebenen Streuungsvorschriften im Hinblick auf ein sich möglicherweise kumulierendes Adressenausfallrisiko nicht sachgerecht. Sollte die Prüfung zu dem Ergebnis führen, daß eine Ausnahme für solche Anteilscheine aus begründeten Sachüberlegungen nicht gerechtfertigt erscheint, ist im Hinblick auf den sonst entstehenden und vom Ergebnis her nicht zu rechtfertigenden Sachaufwand zumindest von einer täglichen Risikogewichtung abzusehen; eine vierteljährlich vorzunehmende Risikogewichtung dürfte demgegenüber ausreichend sein.

10. Zu Artikel 1 Nr. 17 (§ 19 Abs. 3 KWG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, inwieweit der neu eingefügte § 19 Abs. 3 KWG für den Fall zu negativen und deshalb zu vermeidenden Konsequenzen führt, daß eine Warenzentrale die Forderungen eines Kreditinstituts gegenüber den Kunden der Warenzentrale garantiert und somit die Warenzentrale als Kreditnehmer gilt, und zwar für sämtliche Kredite ihrer Kunden: Die Addition der den Kunden gewährten Einzelkredite könnte hinsichtlich der Warenzentrale zur Entstehung eines Großkredits und damit zu einer Überschreitung der Großkreditgrenzen führen, die die Geschäftstätigkeit des Kreditinstituts einschränkt.

Es erscheint somit nicht ausgeschlossen, daß der Sinn des Artikels 4 Abs. 11 der Großkreditrichtlinie, der eine Begünstigung für das Kreditgewerbe darstellen sollte, in sein Gegenteil verkehrt wird.

11. Zu Artikel 1 Nr. 17 (§ 20 Abs. 1 Nr. 4 — neu — KWG)

In Artikel 1 Nr. 17 werden in § 20 Abs. 1 Nr. 3 a. E. der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. Kredite staatlicher Förderbanken an gruppenangehörige Unternehmen.“

Begründung

Die Ausnahme von Darlehen staatlicher Förderbanken an gruppenangehörige Unternehmen ist notwendig, um die Finanzierung staatlicher Förderprogramme sicherzustellen.

12. Zu Artikel 1 Nr. 17 (§ 20 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a KWG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren sicherzustellen, daß kommunale Zweckverbände wie ein Gemeindeverband im Sinne des Gesetzentwurfs behandelt werden, wenn sichergestellt ist, daß die kommunalen Gebietskörperschaften, die Mitglied dieser Zweckverbände sind, deren Zahlungsverpflichtungen voll und uneingeschränkt gewährleisten.

Der Begriff „Gemeindeverband“ deckt nicht nach allen in den Ländern bestehenden gesetzlichen Regelungen auch den kommunalen Zweckverband ab; eine Gleichbehandlung ist jedoch jedenfalls dann gerechtfertigt, wenn die kommunalen Gebietskörperschaften, die Mitglieder eines Zweckverbandes sind, dessen Zahlungsverpflichtungen voll und uneingeschränkt gewährleisten.

13. Zu Artikel 1 Nr. 17 (§ 20 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a und b KWG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren Schuldverschreibungen mit einer Deckung, die nach den Vorschriften des Hypothekendarlehenbankgesetzes, des Schiffsdarlehensbankgesetzes oder des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandte Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten zu bilden ist, in die Regelungen des Kreditwesengesetzes aufzunehmen. Abweichend von dem derzeitigen Diskussionsstand zu § 9 Abs. 3 des Entwurfs einer Kreditverordnung vom 16. November 1993, in dem ein Anrechnungssatz von 10 vom Hundert vorgesehen ist, erscheint jedoch eine „Null-Gewichtung“ sachgerecht.

14. Zu Artikel 1 Nr. 17 (§ 20 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a und § 21 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a KWG)

In Artikel 1 Nr. 17 werden in § 20 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a und in § 21 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a jeweils nach den Worten „Sondervermögen des Bundes,“ die Worte „der Deutschen Bundesbank,“ eingefügt.

Als Folge werden in § 21 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe a nach den Worten „Buchstabe a oder b“ die Worte „oder der Deutschen Bundesbank“ eingefügt.

Begründung

Kredite, deren Erfüllung von der Deutschen Bundesbank geschuldet oder ausdrücklich gewährleistet wird, sind bei den Anzeigen nach § 13 Abs. 1 und § 13a Abs. 1 nicht zu berücksichtigen; insoweit ist auch auf die im Gesetzentwurf enthaltene Regelung des § 20 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b hinzuweisen, wonach dies für zentrale Notenbanken in anderen Ländern der Zone A gilt. Gleiches

gilt hinsichtlich der Millionen-Kreditanzeigen nach § 14.

15. Zu Artikel 1 Nr. 18 (§ 22 KWG)

In Artikel 1 Nr. 18 werden in § 22 Satz 1 nach den Worten „bestimmt durch eine“ die Worte „mit Zustimmung des Bundesrates und“ sowie in Satz 5 nach den Worten „Vor Erlaß der Rechtsverordnung sind“ die Worte „die nach Landesrecht zuständigen obersten Landesbehörden und“ eingefügt.

Begründung

Eine Beteiligung des Bundesrates bzw. der zuständigen obersten Landesbehörden bei Erlass der Kreditverordnung nach § 22 KWG ist im Hinblick auf die weitgehende Ermächtigung zum Inhalt der Kreditverordnung angezeigt; die durch diese Kreditverordnung vorzulegenden Regelungsinhalte waren weitgehend im Gesetz selbst bestimmt, unterlagen somit dem üblichen Gesetzgebungsverfahren und damit der Mitwirkung des Bundesrates. Eine Mitwirkung der Länder wäre nach dem bisherigen Wortlaut des Entwurfes zu § 22 KWG nicht mehr möglich, ist jedoch sachlich angezeigt.

16. Zu Artikel 1 Nr. 21 vor Buchstabe a (§ 24 Abs. 1 Nr. 2 KWG)

In Artikel 1 Nr. 21 ist vor Buchstabe a folgender Buchstabe 0a einzufügen:

„0a) In Absatz 1 Nr. 2 wird das Komma durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„die hierfür maßgeblichen Gründe sind zu nennen.“

Begründung

Die Nennung der Gründe des Ausscheidens oder der Entziehung der Vertretungsbefugnis stellt sicher, daß zeitnah Hinweise auf aufklärungsbedürftige Umstände gegeben werden, die die persönliche Eignung der verbleibenden Geschäftsleiter oder die Einsetzbarkeit des Betroffenen bei anderen Kreditinstituten nachhaltig berühren.

17. Zu Artikel 1 Nr. 37 Buchstabe a (§ 56 Abs. 1 Nr. 1 KWG)

Artikel 1 Nr. 37 Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

„a) In Nummer 1 wird nach der Angabe „§ 53 b Abs. 3 Satz 1,“ jeweils die Angabe „oder § 44 Abs. 1 Nr. 1 a“ eingefügt.“

Begründung

Redaktionelle Anpassung. § 44 Abs. 1 Nr. 1 a findet in den Fällen des § 53 b Abs. 3 Satz 1 keine Anwendung.

18. Zu Artikel 1 Nr. 40 (§ 64 d KWG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu Artikel 1 Nr. 40 in § 64 d klarzustellen, daß Kredite, die einer juristischen Person des öffentlichen Rechts bis zum 31. Dezember 1995 gewährt wurden, mit einer vertraglichen Laufzeit länger als dem 31. Dezember 1998 und kürzer als der 31. Dezember 2001 nicht nach § 64 d Satz 1 und 2 auf die neuen Großkreditgrenzen zurückzuführen sind.

Bisher gelten die Vorschriften gemäß § 13 Abs. 3 bis 5 über Großkredite nicht für Kredite, die einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts gewährt wurden (§ 20 Abs. 2 Nr. 3 KWG). Da Kredite an inländische Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts gemäß § 1 Nr. 2 Hypothekendarlehensgesetz bzw. § 8 Abs. 1 Satz 2 Pfandbriefgesetz als Kommaldarlehen gelten, haben u. a. Hypothekendarlehen den Landesbanken/Girozentralen in großem Umfang Darlehen — in der Regel auf Schuldscheinbasis — gegeben und als Deckungsmasse für von ihnen emittierte Kommunalobligationen verwendet.

Wenn die vorgenannte Ausnahme für Kredite an inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts durch die 5. KWG-Novelle gestrichen wird, wird eine ganze Anzahl Kreditgeber die Großkreditgrenzen bei diesen Krediten nicht einhalten können, zum Teil würden die Überschreitungen über das haftende Eigenkapital des kreditgebenden Instituts hinausgehen. Dabei ist noch nicht berücksichtigt, daß der Kreditbegriff selbst durch die Novelle erheblich ausgeweitet werden soll.

Die Änderung des § 20 Abs. 2 Nr. 3 KWG soll gemäß Artikel 4 KWG-Entwurf am 31. Dezember 1995 in Kraft treten. Gemäß § 64 d Satz 1 KWG-Entwurf sind bis zum 31. Dezember 1998 die Kredite auf die Obergrenze von 40 vom Hundert und gemäß § 64 d Satz 2 KWG-Entwurf bis zum 31. Dezember 2001 auf 25 vom Hundert des haftenden Eigenkapitals des kreditgebenden Instituts zurückzuführen. Aus Satz 3 läßt sich ferner entnehmen, daß für Kredite, die vor dem 1. Januar 1996 gewährt wurden und auf Grund vertraglicher Bedingungen erst nach dem 31. Dezember 2001 fällig werden, bis zu ihrer Fälligkeit die 40 Vom-Hundert-Grenze gilt.

Diese relativ großzügigen Übergangsbestimmungen genügen im vorliegenden Fall nicht, da die Kreditgeber zum Teil nicht in der Lage sein dürften, bis zum Stichtag 31. Dezember 1998 diese zwischen 1998 und 2001 fällig werdenden Kredite auf die dann geltende Höchstgrenze von 40 vom Hundert zurückzuführen. Besonders augenfällig wird dies, wenn der Kredit in die Deckung für

emittierte Kommunalschuldverschreibungen eingestellt ist. Das gilt namentlich im Verhältnis von Hypothekenbanken zu Landesbanken. Die von diesen an die Landesbanken sowie die KfW gegebenen Kredite belaufen sich insgesamt auf rd. 80 Mrd. DM. Das aufgezeigte Problem dürfte aber auch eine ganze Anzahl anderer Kreditinstitute betreffen und berührt, soweit es sich um öffentlich-rechtliche Kreditinstitute handelt, deren Aktiv- und Passivgeschäft.

Eine zufriedenstellende Lösung läßt sich dadurch erreichen, daß die Kredite an öffentlich-rechtliche Kreditinstitute, die bis zu einem bestimmten Zeitpunkt gewährt sind, bis zum Ablauf der Kreditvereinbarung weiter nicht den Streuungsvorschriften für Großkredite unterworfen werden.

19. Zu Artikel 1 Nr. 40 (§ 64 e Abs. 1 KWG)

In Artikel 1 Nr. 40 sind in § 64 e Abs. 1 die Worte „bis zum 1. Februar 1995“ zu streichen.

Begründung

Klarstellung des Gewollten.

Aus der Begründung zum Gesetzentwurf (S. 37) ergibt sich, daß die (einmalige) Anzeigepflicht nach dem 1. Februar 1995 fortbestehen soll und der Verpflichtung unverzüglich nach Inkrafttreten des Gesetzes nachgekommen werden muß.

20. Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

In Artikel 4 sind in Satz 1 die Worte „und 18“ durch die Worte „, 18 und 37 Buchstabe b, c Doppelbuchstabe aa, bb, dd, Buchstabe d“ zu ersetzen.

Begründung

Anpassung des Zeitpunktes des Inkrafttretens der Bußgeldbestimmungen an den Zeitpunkt des Inkrafttretens der bußgeldbewehrten Gebotsnormen. Die jetzige Fassung würde dazu führen, daß die Bußgeldbewehrung von im Jahre 1995 fortgeltenden Gebotsnormen fortiele, z. B. beim Verstoß gegen die Anzeigepflicht nach § 13 Abs. 2 (a. F.) oder beim Überschreiten der Grenzen für Großkredite nach § 13 Abs. 3 (a. F.).

21. Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Der Bundesrat weist darauf hin, daß § 64 d des Gesetzentwurfs (Artikel 1 Nr. 40) erst zum 31. Dezember 1995 in Kraft treten sollte, da die Bestimmungen, auf welche sich diese Übergangsregelung bezieht, ebenfalls erst zu diesem Zeitpunkt in Kraft treten.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

1. **Zu Nummer 1** (Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe c — § 1 Abs. 7 KWG)

Die Bundesregierung hat den Vorschlag des Bundesrates geprüft. Im Ergebnis lehnt sie eine Ergänzung des § 1 Abs. 7 Kreditwesengesetz (KWG) durch eine Vermutungsregel entsprechend § 17 Abs. 2 Aktiengesetz (AktG) ab. Die vorgesehene Regelung entspricht der bisherigen Regelung des § 10a Abs. 2 Satz 1, die sich bewährt hat und deutschem Konzernrecht (vgl. § 17 Abs. 1 AktG) entspricht.

Für die Erfüllung des Begriffs Tochterunternehmen reicht es aus, daß die Möglichkeit der Ausübung eines beherrschenden Einflusses besteht. Es ist unerheblich, ob ein solcher Einfluß tatsächlich ausgeübt wird. Deshalb besteht auch kein Anlaß, dazu eine widerlegliche Vermutung vorzusehen.

2. **Zu Nummer 2** (Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe a1 — neu — § 10 Abs. 4a KWG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

3. **Zu Nummer 3** (Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb — § 10 Abs. 6a Satz 1 KWG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Er widerspricht den EG-rechtlichen Vorgaben, die die undifferenzierte Herausnahme bestimmter Institutionen aus dem Finanzinstitutsbegriff nicht zulassen.

4. **Zu Nummer 4** (Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb — § 10 Abs. 6a Satz 1 KWG)

Dem Anliegen des Bundesrates ist bereits insoweit entsprochen, als es sich auf mittelbare Beteiligungen infolge von Zwangsmitgliedschaften (kraft Gesetzes oder auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen) bezieht; dieser Fallgestaltung trägt der Regierungsentwurf ausweislich der Begründung bereits Rechnung. In den Ländern sind die Beteiligungen der Sparkassen an den Landesbanken unterschiedlich ausgestaltet. Eine allgemeine Ausnahme für mittelbare Beteiligungen von Sparkassen und Landesbanken wäre nicht sachgerecht. Die Privilegierung des öffentlich-rechtlichen Sektors erscheint nur insoweit sachgerecht, als die mittelbaren Beteiligungen einer Landes-

bank über eine Zwangsmitgliedschaft an regionalen Sparkassen und Giroverbänden vermittelt werden.

5. **Zu Nummer 5** (Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb — § 10 Abs. 6a Satz 1 KWG)

Die Bundesregierung hat den Vorschlag des Bundesrates geprüft. Sie ist zu dem Ergebnis gekommen, daß eine praxisgerechte Legaldefinition des Unternehmensbegriffes nicht möglich ist. Eine sachgerechte Entscheidung kann nur im Wege einer Einzelfallbeurteilung getroffen werden.

6. **Zu Nummer 6** (Artikel 1 Nr. 9 — § 10a KWG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

7. **Zu Nummer 7** (Artikel 1 Nr. 12 — § 13 KWG)

Nach Auffassung der Bundesregierung besteht keine Möglichkeit für die Beibehaltung der bisherigen Freistellungspraxis nach § 31 Abs. 2 KWG. Diese Praxis entspräche nicht der Regelung des Artikels 1 Buchstabe h der Großkreditrichtlinie.

Dem sachlich begründeten Anliegen in bezug auf Förderprogramme kann durch eine entsprechende Ergänzung des § 19 Abs. 3 KWG Rechnung getragen werden.

8. **Zu Nummer 8** (Artikel 1 Nr. 16 — § 18 KWG)

Die Bundesregierung hat den Vorschlag des Bundesrates geprüft.

Sie lehnt einen Offenlegungsverzicht bei offenkundiger Bonität ab. Die Beachtung der Vorschrift des § 18 KWG würde in das Belieben des Kreditinstituts gestellt; bankaufsichtlich liefe die Vorschrift damit leer.

Der Vorschlag hinsichtlich der Handhabung bei Hypothekarkrediten wird noch geprüft.

9. **Zu Nummer 9** (Artikel 1 Nr. 17 — § 19 Abs. 1 KWG)

Die Bundesregierung hat den Vorschlag geprüft. Die Herausnahme der Anteilscheine i. S. des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften aus dem Regelungsbereich des § 19

Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 KWG ist mit Artikel 1 Buchstabe h Großkreditrichtlinie nicht vereinbar.

Der Hilfsantrag wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens geprüft.

10. Zu Nummer 10 (Artikel 1 Nr. 17 — § 19 Abs. 3 KWG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu. Die Regelung sollte gestrichen werden.

11. Zu Nummer 11 (Artikel 1 Nr. 17 — § 20 Abs. 1 Nr. 4 — neu — KWG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Die Abwicklung staatlicher Förderprogramme kann durch eine Ergänzung des § 19 Abs. 3 KWG sichergestellt werden (vgl. oben Nr. 7).

12. Zu Nummer 12 (Artikel 1 Nr. 17 — § 20 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a KWG)

Das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen stellt kommunale Zweckverbände in ständiger Praxis den Gemeindeverbänden für die Zwecke der Adressengewichtung gleich, soweit dies unter Risikogesichtspunkten vertretbar ist. Diese Praxis wird fortgeführt, deshalb ist eine Gesetzesänderung entbehrlich.

13. Zu Nummer 13 (Artikel 1 Nr. 17 — § 20 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a und b KWG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu, die genannten Schuldverschreibungen mit einer Nullgewichtung in das KWG aufzunehmen.

14. Zu Nummer 14 (Artikel 1 Nr. 17 — § 20 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a und § 21 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a KWG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

15. Zu Nummer 15 (Artikel 1 Nr. 18 — § 22 KWG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Das KWG ist nicht zustimmungspflichtig. Es sind keine Sachgründe zu erkennen, die es rechtfertigen, den Ländern kraft Gesetzes eine Mitwirkung im Rahmen des Verfahrens zum Erlaß einer Rechtsverordnung einzuräumen. Entsprechend der bisherigen Praxis wird das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen vor Erlaß der Verordnung auch den Ländern Gelegenheit zur Stellungnahme geben, soweit Interessen der Länder berührt sind.

16. Zu Nummer 16 (Artikel 1 Nr. 21 vor Buchstabe a — § 24 Abs. 1 Nr. 2 KWG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Aus bankaufsichtlicher Sicht besteht keine Notwendigkeit für eine Erweiterung der Mitteilungspflicht. Der Vorschlag enthält eine Überregulierung. Bestehen bei der Neubestellung eines Geschäftsleiters Zweifel an dessen Eignung, können jederzeit entsprechende Erkundigungen beim Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen eingezogen werden. Das Amt wird diese Vorabprüfung in der Regel nicht ablehnen, da sie sein eigenes Verfahren erleichtert.

17. Zu Nummer 17 (Artikel 1 Nr. 37 Buchstabe a — § 56 Abs. 1 Nr. 1 KWG)

Der vorgeschlagenen redaktionellen Anpassung wird zugestimmt.

18. Zu Nummer 18 (Artikel 1 Nr. 40 — § 64 d KWG)

Die Bundesregierung lehnt die vorgeschlagene Änderung ab. Die Großkreditrichtlinie läßt eine solche Ausnahmeregelung — auch nicht übergangsweise — nicht zu.

19. Zu Nummer 19 (Artikel 1 Nr. 40 — § 64 e Abs. 1 KWG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

20. Zu Nummer 20 (Artikel 4 — Inkrafttreten)

Die Bundesregierung stimmt der vorgeschlagenen Änderung zu.

21. Zu Nummer 21 (Artikel 4 — Inkrafttreten)

Der Hinweis des Bundesrates ist zutreffend und sollte im weiteren Gesetzgebungsverfahren berücksichtigt werden.

Bei den von der Bundesregierung übernommenen Änderungsvorschlägen handelt es sich um redaktionelle Änderungen, Anpassungen der Regelungen des Inkrafttretens sowie Korrekturen betreffend die Anwendbarkeit einzelner Vorschriften auf bestimmte Sachverhalte. Diese sind als solche kostenneutral. Daher sind hiervon keine Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, besonders das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten. Soweit die Prüfung einzelner Prüfbitten des Bundesrates noch nicht abgeschlossen ist, ist eine endgültige Bewertung hinsichtlich dieser Punkte erst nach Abschluß der Prüfung möglich.

